



Abschiedt der Römischen Kayserlichen Majestat, und gemeiner Stände auff dem Reichstag zu Speyr, Anno MDLXX auffgerichtet

<https://hdl.handle.net/1874/10102>

Wahlbüchlein

der Römischen Kayserlichen Ma-
iestat / vnd gemeiner Stände auff dem Reichstag
zu Spenn / Anno Domini M. D. LXX.
auffgerichte.



Mit Röm. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm priuilegio in zehen
jarn nicht nachzutrucken.
Bedruckt in der Churfürstlichen Stat Weintz durch Fran-
ciscum Behem / Anno M. D. LXXI.

Abschiedt zu Speyer

ten/Darneben solche fürfallende obligen je weilen zu gemeinen Reichs oder andern versamblungen gezogen/vnd daselbsten dermassen stattlich bedentcken/vnd verabschieden helffen/das sich jazu versehen/es sollen alle widerwertige fürnemen/vnd thatlicheit im heyligen Reich verblieben/vnd in viel jaren keiner weiter Reichs versamblung von nöhten gewesen seyn.

¶ Es haben sich aber vber alles vnser verhoffen/etlich wenig jaren anhero/vnnd seit vnserem erst zu Augspurg gehaltenen Reichstaghin vnnd wider/in vnd auffer dem heiligen Reich/vnd desselben angrenzenden örtern/allerhandt vnuersehenliche/geschwinde vnd sorgliche fall ereugnet/welchen auch durch vnserer eusserste bemühung nicht allerding hat mögen abgewert/noch dermassen gestewert werden/das nicht etliche friedliebende Stände darunter vnschuldigh beschwert worden/daher dann noch weiters schädliche nachfolg/vnd grössere zerrüttung gemeinen gutten wesens zugewarten.

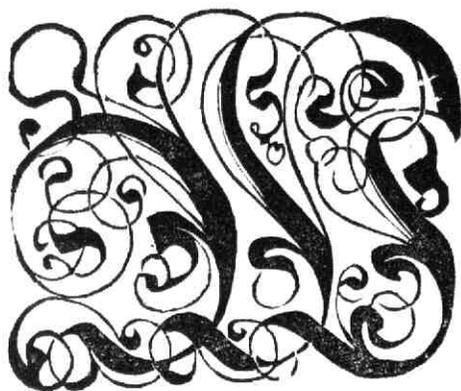
¶ Wann nun vnser vnnd des heyligen Reichs vnuermeidliche notturfft erfordert / solchen dingen zeitlich entgegen zutrachten/vnnd zubedencken/Welcher massen numehr im Reich / zuuorab deutscher nation/vnserem geliebten Vatterlandt / die jetziger zeyt zuviel vberhandt nemende frechheit des deutschen Kriegsvolcks / etwas eynzuziehen/vnnd so viel möglich / auff vnserer löblichen vorsehrn alte deutsche/ritter

Abschiedt zu Speyer

¶ Denselben wir dann obangeregte des Heyligen Reichs beschwerden/zunemend vbel/vnnd andere obligen außführlich proponiern / vnnd jr rathlich Bedencken darüber gnediglich begeren lassen : Da dann diese proponierte Puncten in gebührende berathschlagung genommen vnnd tractiert / haben wir vns mit ihnen zuuorderst erinnert / wie es im Heiligen Reich deutscher Nation von alters ein löbliche gestalt deutscher freyheit / vmb ehr vnnd ruhm mit Ritterlichen Thaten frembden Potentaten on alles belaydigen des Vatterlands / vnnd dessen angehörigen zudienen/ gehabt.

¶ Vnd ob wol vor etlichen jaren / da solche Freyheit in etwas mißbrauch zugeraten angefangē / durch sondere publicierte Reichs vnd Deputations Abschieden hail samblich geordnet vnd versehen/welcher massen den Obristen / Rittmeistern / Hauptleut/ oder andern Befelchshabern/ Kriegsleut für frembde Potentaten im heyligen Reich deutscher nation zu werben/ verstattet werden soll/ Nemlich/ da sie zuuorderst ihre original glaubwürdige bestellungen den Kraysz obristen/ vnnd jeder Obrigkeit in ihrem gebiet fürgelegt/ auch darauff gnugsame verbürgte Caution, inhalt derselben Abschiedt würck samblich erstattet / damit jrents halben niemandt im Heyligen Reich/in den an/durch/ vnd abzügen beschwert / beschädiget / oder belaydiget würde.

¶ So ist doch nun mehr in etlichen fürgangenen Kriegs



ir Maximilian der
 ander / von Gottes
 Genaden erwählter
 Römischer Kayser/
 zu allen zeyten meh-
 rer des Reichs: In
 Germanien/ zu Hun-
 gern/ Behaimb/ Dal-
 matien/ Croatien vñ
 Sclauonien/ 2c. Kö-
 nig: Erzherzog zu

Osterreich: Herzog zu Burgundi/ zu Brabandt/ zu
 Steyr/ zu Kernten/ zu Krayn/ zu Lützelburg/ zu
 Württemberg/ obern vnd nidern Schlessien: Fürst
 zu Schwaben: Marggraue des heyligen Römischen
 Reichs zu Burgaw/ zu Merern/ obern vñnd nidern
 Laufniz/ Gefürster Graff zu Hapsburg/ zu Tyrol/
 zu Pfirde/ zu Kyburg vñnd Görz/ 2c. Landgrau im
 Elsas: Herr auff der Windischen Marck/ zu Porten-
 naw/ vñnd zu Salyns/ 2c. Bekennen vñnd thun kundt
 offentlichen gegen aller menniglichen: Demnach vns
 auß tragendem von Gott anbefohlenem Kayserlichem
 ampt obligt vñnd gebürt/ mit aller vätterlicher sorg-
 feltigkeit des heyligen Römischen Reichs/ dessen glie-
 der/ Ständen vñnd Vnderthanen wolfarth/ruhe vñnd
 auffnemen jederzeit nach möglichkeit zu befürdern. Als
 haben wir vns bisz daher nichts höhers angelegen las-
 sen seyn/ dann wie wir das gemein best zum treulich-
 sten fortsetzen/ vñnd von den Ständen allen vnzimbl-
 chen gewalt abwenden möchten/ Wie wir dann die
 zeit vnserer Kayserlichen Regierung gar kein mühe
 noch arbeyt gespart/ so baldt wir einige dem heyligen
 Reich annahende gefahr oder vnruhe vermerckt/ der-
 selben durch gebürliche mittel zu steuren vñnd zu weh-
 ren/ Dar-

Abschiedt zu Speyer

ten/Darneben solche fürfallende obligen je weilen zu gemeinen Reichs oder andern versamblungen gezogen/vnd daselbsten dermassen stattlich bedentcken/vnd verabschieden helffen/das sich jazu versehen/es sollen alle widerwertige fürnemen/vnd thatlicheit im heyligen Reich verblieben/vnd in viel jaren keiner weiter Reichs versamblung von nöhten gewesen seyn.

¶ Es haben sich aber vber alles vnser verhoffen/etlich wenig jaren anhero/vnnd seit vnserem erst zu Augspurg gehaltenen Reichstaghin vnnd wider/in vnd auffer dem heiligen Reich/vnd desselben angrenzenden örtern/allerhandt vnuersehenliche/geschwinde vnd sorgliche fall ereugnet/welchen auch durch vnserer eusserste bemühung nicht allerding hat mögen abgewert/noch dermassen gestewert werden/das nicht etliche friedliebende Stände darunter vnschuldigh beschwert worden/daher dann noch weiters schädliche nachfolg/vnd grössere zerrüttung gemeinen gutten wesens zugewarten.

¶ Wann nun vnser vnnd des heyligen Reichs vnuermeidliche notturfft erfordert / solchen dingen zeitlich entgegen zutrachten/vnnd zubedencken/Welcher massen numehr im Reich / zuuorab deutscher nation/vnserem geliebten Vatterlandt / die jetziger zeyt zuviel vberhandt nemende frechheit des deutschen Kriegsvolcks / etwas eynzuziehen/vnnd so viel möglich / auff vnserer löblichen vorsehrn alte deutsche/ritter

Im jar 1570. vffgericht. 2

ritterliche / dapffer vnd redlichait zurichten sein möcht
te/ Wie auch des heilsamen Landt Friedens executions
ordnung gegen denen dieser zeit cynreissenden ges
schwindigkeiten der Kriegsleut/ mit etwas schleunis
ger defensions verfassung/ auffmanung/ vnd hülfflai
stung der Kraysen zu verbessern. Vnd ferners/ wie es
eingelegenhait hab mit vnsern Hungarischen gränis
gen gegen dem Türcken vnser christlichen namens
Erbfiandt. Was auch noch an der Gotischen execu
tion zu verrichten beuor / Vnd dann wie die Iustitia an
vnserm Kayserlichen Cammergericht mit abkürzung
des verzüglichen procedierens zu befürdern / neben
andern mehr nohtwendigen Puncten / an dero gebür
licher erledigung vns vnd dem heyligen Reich nicht
wenig gelegen.

¶ Als haben wir nicht vmbgehen mögen/ eine ges
meine Reichsversammlung nach vorgehabtem rath
vnd gutachten vnser vnd des heyligen Reichs Chur
fürsten / auff den zwey vnd zwanzigsten tag May
nechsthien/ alhero in vnserer/ vñ des Reichsstat Speyr
aufzuschreiben / vnd zubenennen/ den wir auch in vn
serer Kayserlichen person/ gemeine ruhe / frieden vnd
wolfart im heyligen Reich desto mehr zubefürdern/
besucht / Wie dann auch auff solchen Reichstag neben
vns die Churfürsten/ Fürsten/ vnd andern des heylis
gen Reichs Stände / in guter anzahl aygner person/
vnd die andern durch ihre rath vnd bottschaften
mit befehl abgefertiget / gehorsamblich erschienen
seindt.

Abschiedt zu Speyer

¶ Denselben wir dann obangeregte des Heyligen Reichs beschwerden/zunemend vbel/vnnd andere obligen außführlich proponiern / vnnd jr rathlich Bedencken darüber gnediglich begeren lassen : Da dann diese proponierte Puncten in gebührende berathschlagung genommen vnnd tractiert / haben wir vns mit ihnen zuuorderst erinnert / wie es im Heiligen Reich deutscher Nation von alters ein löbliche gestalt deutscher freyheit / vmb ehr vnnd ruhm mit Ritterlichen Thaten frembden Potentaten on alles belaydigen des Vatterlands / vnnd dessen angehörigen zudienen/ gehabt.

¶ Vnd ob wol vor etlichen jaren / da solche Freyheit in etwas mißbrauch zugeraten angefangē / durch sondere publicierte Reichs vnd Deputations Abschieden hail samblich geordnet vnd versehen/welcher massen den Obristen / Rittmeistern / Hauptleut/ oder andern Befelchshabern/ Kriegsleut für frembde Potentaten im heyligen Reich deutscher nation zu werben/ verstattet werden soll/ Nemlich/ da sie zuuorderst ihre original glaubwürdige bestellungen den Kraysz obristen/ vnnd jeder Obrigkeit in ihrem gebiet fürgelegt/ auch darauff gnugsame verbürgte Caution, inhalt derselben Abschiedt würck samblich erstattet / damit irent halben niemandt im Heyligen Reich/in den an/durch/ vnd abzügen beschwert / beschädiget / oder belaydiget würde.

¶ So ist doch nun mehr in etlichen fürgangenen Kriegs

Im jar 1570. vffgericht.

3

Kriegswerbungen/an/durch vnd abzügen/mehr als
gnugsamb empfunden/das solche löbliche Reichs Sa-
zungen von vielen zu nicht weniger verringerung
vnser/vnd des Heyligen Reichs authoritet, vnd reputa-
tion veracht/vnd in viel wegen eludirt/keine habende
bestallungen fürlegen / noch die verbürgte versiche-
rungen thun wöllen/sondern jres gefallens/auch je zu
zeiten vnter frembden namen Kriegslent zu Ros vnd
fuß in grosser anzaal im Reich ansecklich in der ge-
heime/durch sich oder andere bestellen vnd werben las-
sen/darnach mit grosser geschwindigkeit in anzug brin-
gen/andere Obrigkeit vnd gebiet gewaltiglich durch-
ziehen/darin auch bis weilen beharrlich still ligen/den
armen leuten das ihr auffsetzen / darfür nichts zahlen/
sa auch verwüsten/verderben vnd hinweg nemen.

¶ Dieweil dann solcher eynreissender frechhait
vnd mißbrauch deutscher freyheit / darauf nichts
guts/sondern viel mehr gemein verderben/empörung
vnd vntergang des vatterlandts zu gewarten/len-
ger nicht zuzusehen/Haben wir vns mit Churfürsten/
Fürsten/vnd gemeinen Ständen/vnnd der abwesen-
den rächten vnnd gesandten/vnd sie mit vns sich ver-
glichen/vnnd entschlossen/Sezen/ordnen vnnd wöl-
len/das hinfüro ein jeder frembder Potentat/wer der
auch sey/so im heiligen Reich Kriegslent werben las-
sen wölle/zuorderst bey vns/als Römischen Kayser/
darumb ansuchen solle / mit anstrücklicher vermels-
dung/wiewiel Kriegslent er bestellen lassen wölle/wel-
che die Obristen / Rittmeister vnnd Hauptlent sein:
Darneben diese erklärung vnd zusag thun/das solch-

A iij

Kriegs-

Abschiedt zu Speyer

Kriegsvoldt wider vns des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände vnd vnderthanen nicht gebraucht werden / auch in den an/durch vnnnd abzügen niemandt beschweren / was sie verbrauchen / zahlen / kein musterplatz noch musterung/ gleichsals kein abhandcken oder trennen/ in des heiligen Reichs/ vnnnd dessen angehörigenschirmbs verwandten/ grund/ boden vnnnd obrigkeit/ fürgenommen werden / sonderu außserhalb desselben solches alles beschehen soll.

¶ Die Obristen/ Rittmeister/ Haupt vnd andere Befelchsleut/ die seyen hohen vnd nidern Standts/ so frembden Potentaten deutsch Kriegsvoldt zu werben begehren / sollen in allwegen/ es hab der Potentat bey vns ansuchens/ wie oben verlaut/ gethan oder nit/ schuldig sein/ ehe vnd zuvor sie einige Kriegsleut annehmen/ vnnnd in anzug bringen / vns solches jr vorhaben auch zuuerstendigen/ Nemlich / welchen Potentaten/ vnd wie viel Kriegsvoldt sie werben / vnnnd in anzug bringen wöllen / mit versprüchnuß / daß der musterplatz vnd musterung außserhalb des Heiligē Reichs/ vnd dessen angehörigenschirmbs verwandten/ grund/ boden/ vnd obrigkeit gehalten werden : Die Kriegsleut jren fuß auff des Reichs/ vnd dessen angehörigenschirmbs verwandten boden / keines wegs / es sey defensiue oder offensiue mit gegenwehr oder angreiffen setzen : auch ehe sie widerumb im abziehen des Reichs/ vnd dessen schirmbs verwandten boden/ langgen/ getrennet: eynzig oder Rottenweiß/ aber hauffenweiß/ keins wegs ziehen sollen : vnnnd dann das sie gewugsamb verbürgte caution mit Ständen im Reich

geseß

Im jar 1570. vffgericht. 4

gesehen / vermög des Reichs abschieden den Kraiß
obristen / zu vnd nach geordneten / in deren Kraiß vñ
Landen erworben / oder der an vnd durchzug fürgehn
möcht / zuuorderst thun wollen.

¶ Darauff sie dann bey denselben Kraiß obris-
ten / zu vnd nachgeordneten / auch sich zuuorderst ans-
zeigen / ire habende bestellungen glaubwürdig im ori-
ginal fürzaigen / demselben gleichen bericht vñd vers-
sprichnuß / wie vns beschehen / thuen / Darzu genugsam
me caution durch burgschafft mit Reichs ständen
im Reich gesehen / inhalt angeregter abschieden / in
massen hernach wörtlich volgt / erstatten sollen.

¶ Wir N. oder ich N. thuen kundt / vnd bekenne
mit diesem brieff / Nach dem N. König oder Potentat
mich als seinē bestelten Obristen / Rittmeister / Haupt-
man / oder N. Befelchsman angelangt im heyligen
Reich deutscher nation N. reuter / oder fuf volck in be-
stallung auff vnd anzunemen / auch solches der Röm-
schen Kayserlichen Maiestet vnserem allergnedigsten
herren zuuorderst nach inhalt des heiligen Reichs ab-
schiedt zu Speyr im jar der mindern zaal / sibenzig / in
vnderthenigkeit verstendigt hab / neben erbietung al-
les das jenig zuthuen vnd zulaißen / was mir jetzt an-
geregter vñd andere Reichs abschieden aufflegen
thuen / Daß ich solchem nach / auff heut dato N. Kraiß
obristen zu vnd nach geordneten / in deren Kraiß vnd
Landen ich zu werben / oder das Kriegsvolck durch
an oder

4 Abschiedt zu Speyer

an oder zuzufären fürhabens bin/bey waren worten/
trewen vnd glauben/ neben fürzeigung meiner haben/
den original bestallung zugesagt vñ versprochen hab/
auch in krasst dises brieffs zusage vñ verspreche vestig/
lich. Zum ersten/ das solche Kriegslent wider hochst/
gedachte Kayserliche Maiestet / des heiligen Reichs
Churfürsten / Fürsten / Stände/ vnderthanen schutz
vñnd schirms verwandten keins wegs dienen/ noch
iren fuß auff des heiligen Reichs/ vnd dessen schirms
verwandten poden keinerley vrsachen wegen / es sey
defensiuè oder offensiuè/ das ist gegenwörllich oder mit
belaidigen nicht setzen/ noch sonsten dargegen sich brau
chen lassen sollen noch wöllen. Zum andern / das sie
auch in iren an vnd durchzügen niemandt belaidigen/
beschedigen/ noch beschweren/ auch nicht hauffen/ son/
dern einzig vñnd rottenweiß / als lang sie des Reichs
vnd dessen schirms verwandten poden berüren/ zie/
hen: die vnderthanen mit schädlichen still ligen nicht
beschweren: was sie verbrauchen/bezalen sollen/ Dar/
für ich auch selbst hauptschuldner / vñnd bezaler sein
wil / darumb wilich auch in den an vñnd durchzügen
bey einer jeden rott einen rottmeister/ oder ein ander
an seine stat verordnen/ so seinen namen an orten vñnd
enden/ da sie durchziehen/ angeben soll/ damit man wiss
sen möge/ das ich das kriegsvoldt erworben/ vñnd da
es sich vngewürlich verhielte/ mich darumb anzuspre
chen hab. Zum dritten/ das kein musterplatz noch mu
sterung innerhalb des Reichs oder dessen schirms
verwandten poden / durch mich fürgenommen wer
den soll/ oder da es ein ander zuthun vnderstünde/ kei
ne kriegslent dahin führen noch beschaiden: auch mit
daran sein / vnd selbst dafür haufften/ das das abdan
cken vnd trennen des kriegsvoldts/ ehe vnd zuvor es
des Reichs / vñnd dessen schirms verwandten poden
widerumb

Im jar 1570. vffgericht. 5

widerumb erraichet / beschehen : vnnnd dann in annehmung die Kriegsleut dahin weysen / das sie auch sonst in allen dingen des Reichs landtfrieden sagungen vnd abschieden sich gemess verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine haab vnnnd güter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfendet / vnd in bester form eyngesetzt haben wil.

G Vnd zu mehrer sicherhait vnnnd vesthaltung aller vnnnd jeder obgemeldter puncten / hab ich die **V.** vnnnd **VI.** gebetten / für mich verbürgte caution / als hauptschuldigern inhalt des heiligen Reichs ordnung zuthun / Der gestalt / daich in einem oder mehr obgehörter versprochner puncten / vngehorsamb oder feusmig funden / vnd meine zusag nicht leisten würde / das nicht allein ich / sondern auch sie sampt vnd sonder ehegedachten Kraysß obristen / zu vnnnd nach geordneten obrigkeiten / vnderthanen vnd schirmsverwandten alle zugesetzte lösten vnnnd schäden / wie es im selbigen Kraysß nach billigen dingen ermessen wird / vnuerzüglich entrichten vnnnd bezalen sollen vnnnd wollen / alles nach fernerm inhalt obgerürten nehern Speyrischen abschiedts.

G Welches wir **V.** vnnnd **VI.** also wahr sein / vns vnd einem jeden zu hauptbürgen vnnnd hauptschuldigern gesetzt zu sein / alles mit verpfendung vnserer haab vnd güter / auch mit verziehung aller rechtlichen

Abschiedt zu Speyer

wolthaten/als dann ein jeder vnder vns für den ganzen schaden vnd kosten gelten vnnnd zahlung thun soll: auch vnangesehē / daß vnser principal zuuorderst nicht sey darumb rechtlicher sucht / vnd fürgenommen worden/in krafft dieses brieffs / frey vnd öffentlich bekennen: Zu erkundt der warheit hab ich A. als principal/ vnd wir B. vnd C. Hauptbürgen / ein jeder sein angeborn insiegel (oder pertschafft) vnden auff spacio fürgetrückt / Beschehen vnd geben / 2c.

¶ Darauff vnd da solche oberzelte anzeyg / versicherung vnd caution / von jnen den obristen / Rittmeistern / haupt vnd beuelchsleuthen würcksamblich fürgegangen vñ erstattet / sollen sie an werbung des kriegsvolcks vnuerhindert gelassen seyn.

¶ Im fall dann die werbende obristen / rittmeister / haupt vnd beuelchsleuth in iren an vnd durchzug den Krafftständen oder vnderthanen schaden oder vnkosten verursachten vnnnd zufügten / darüber sollen desselben Krafft obrister zu vnnnd nachgeordneten Summarie zuerkennen zuermessigen / vnd dasselbig so wol gegen dem principal als dessen bürgen / auch deren haab vnnnd güter vnuerzüglich zu exequiren / oder die obrigkeyt / darunder die verpfendte güter gelegen / vmb schleunige execution zu thun / zuersuchen haben.

Im jar 1570. vffgericht. 6

¶ Da aber einiger obrister / rittmeister / haupt oder anderer beuelchsman / ehe vnd zuvor er solche obgesetzte anzaig / vns vnd den Krayß obristen zu vnnnd nachgeordneten / neben der versprichnuß vnd laistung der caution / wie oben disponirt, gethan / Kriegsleuth heimlich oder offentlich dem Potentaten zuwerben / vnnnd in anzug zubringen vnderstehen würde / Soll derselb nicht allein mit der that on weiter erklärung in der acht sein / sondern auch als baldt durch den Krayß obristen zu vnd nach geordnete in bestrickung genommen / ime seine werbung nidergelegt / das Kriegsvold / da es albereit fürhanden / getrennet / vnd sonsten weiters / wes des Reichs executions ordnung in solchen fellen vermag / fürgenommen werden.

¶ Damit dann auch so wol die gemeine Kriegsleut / es seyen reutter oder fußvold / als die obristen rittmeister / hauptleut / oder andere beuelchsleut einmahl durch auß wissen mögen / wie vnnnd welcher massen ein jeder da er von vns oder andern Kriegsherrn geworben / in allendingen sich ritterlich / manlich vnnnd redlich nach ordnung des alten löblichen reutter vnnnd Kriegsrechtens / vnd dann nach setziger zeit gelegenhaiten zuverhalten / ferners wie auch alle vntugendt bey den Kriegsleuten zuverhüten / oder aber zustraffen / Haben wir auff vorgehabten raht der Chur vnnnd Fürsten / auch der andern Ständen vnd abgesandten / vnser vnd der heiligen Reichs alte reutter bestallung vnd articuls brieff ersehen / verbessern / vnd zu end dieses vnsern vñ des Reichs abschiedts auch in truck außgehen lassen: Demnach setzen / ordnen vnd befehlen wir

B ij allen

Abschiedt zu Speyer

allen vnd jeden vnsern vnd des heiligen Reichs angehörigen / vnd vnderthanen / so sich in kriegszügen zu roß oder fuß bestellen vnd brauchen lassen / daß ein jeder solchen articulen / so viel in berühren mag / in seinem ampte vnd dienst sich gemef / gehorsam / vnd vnuerwiflich erzaige / alles bey vermeydung vnserer vngnad vnd andern straffen / darin verleipt.

¶ Weiters als auch in vergangnen geschwinden werben vnd kriegsleufften erfahren / ob wol die heilsame constitution des landtfriedens / vnd darauff gerichtete executions ordnung vernünfftiglich bedacht / daß doch daran allerhandt mangels zu vorab im auffmahnen vnd zuziehen / so vielen beschwerten Ständen zu langsam oder zumahl nicht eruolget / darüber sie / ire landen vnd vnderthanen grosse verderbliche schäden erlitten : Darumb solches hinfürter mit schleuniger ordnung zu vor kommen / haben wir vns mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Ständen / vnd der abwesenden rächten vnd pottschafften / darauff verglichen / hiemit statuierendt vñ wöllen / Da einiger Stant wider auffgerichten religion vnd prophan frieden beschwert / oder die antrauwend gefahr beyor zu sein spüren würde / vnd jm auff sein gesinnen vom obristen seines oder andern Krayßen vermög der ordnung nicht zeitlich geholffen / sondern verzug oder saumbfall darunder gepraucht werden wölle / Soll derselb auch macht haben / dasselbig an vns / als Römischen Kayser / zugelangen / darauff dann wir nach gestalt fürstehender gefahr einen oder drey negst angefahrenen Krayßen obristen zu vnd nachgeordneten mit ernst zubefehlen / vnd auffzumanen haben sollen / dem beschwertē standt inhalt der executions ordnung vnuerzüglich hülff zu thun. Welcher

Im jar 1570. vffgericht. 7

¶ Welcher massen auch in fellen/da etwan grössere gefährlichkeiten sich ereugen würden/die sachen zu legt auff einen gemeinen Reichs deputacion tag anbracht/vnd tractirt werden sollen/ist im Augß purgischen abschiedt Anno 20. fünffzig fünff im Verß: (So sich dann abermals die sachen/20.) mit sonderer ordnung versehen/Sintemal aber seithero vielmaln erfahren / daß numehr das auffwickeln vnnnd werben der Kriegsleut ganz geschwindt/vnnnd ehe man zu solchem deputacion tag komen mag/sie schon mit ganzer macht auff seyn/die Kraysß vn̄ landen durchziehen/jederman betrüben vnd belaidigen.

¶ Derhalben solcher geschwinden thatlichait/vnnnd gemeinen landt verderben auch mit eilender hülf vnnnd abwendung zubegegnen/Haben wir vns mit gemeinē Ständen vnnnd den abgesandten dahin vergliche/Setzen/ordnen vnnnd wollen/Da hinsüro jeman wider obangeregten religion vnnnd prophan frieden mit thatlichem gewalt beschwert / oder da im Reich empörung/auffwigung/vergaderung/musterplätz/vngebürliche an/durch oder abzüge / oder dergleichen schädliche gefährlichkeiten sich ereugen würden: oder auch bey den benachpaurten Potentaten solche krieg entstände/dar auß dem Reich / dessen Ständen vnnnd vnderthanen gefahr vnnnd nachtheil zugewarten/vn̄ aber der verzug zu grösserer weiterung raichen soll / Daß als dann neben denen zuvor verordneten Kraysß hülfen/auch wir als Römischer Kayser/vnserm Neuen dem Erzbischouen vnnnd Churfürsten zu Meyntz befehlen sollē/vn̄ wollen/einen Reichs deputacion tag gen Franckfort/oder aber wo es sonstē den sache am gelegnestē sein sol/vnuerzüglich vn̄ auffß baldest es geschehē möcht/zusammen zu
B ij kommen/

Abschiedt zu Speyer

Kommen/ an die deputirte Stände aufzuschreiben/ das hin dann auch dieselbige beschriebne deputirten selbst zuerscheinen/ oder aber ire statliche/ ansehenliche Räte zu berathschlagung gemainer nohtturfft abzufertigen schuldig sein sollen / wie dann in obangezognen Augspurgischen abschiedt im Verß: (So sich dann abermals/ &c.) ferners statuir.

¶ Vnd damit solche wichtige ding auff gemaine Reichs deputation tügen bey diesen vnrurwigen zeitten/ mit mehrer Reichsständen raht vnd zuthun tractirt/ berathschlagt in den Kraÿßen publiciert/ vnd darob gehalten würde/ solle ehgemeldter Erzbischoff vnd Churfürst zu Meynz / zu vnd neben denen in baiden Augspurgischen Anno 2c. fünffzig fünff/ vnd fünffzig neun publicirten abschieden/ benantlich deputirten Ständen/ hinsüro zukünftigen deputations tügen/ jedes mahl noch vier Stände/ als jeder zeit regierenden Bischoffen zu Costniz/ dergleichen die regierung des Burgundischen Kraÿß / hertzog Julius zu Braunschweig/ vnd hertzog Hans Friderich zu Pommern/ auch erfodern vnd beschreiben/ so auch dahin selbst/ oder aber durch ire vorneme abgefertigte räte zuerscheinen schuldig sein sollen / Doch da auff beschehen erfodern ein oder mehr deputirte Stände/ oder deren befelch habern aussenbleiben / oder zumahl niemandt schicken würden / sollen die anwesenden eben wol/ vermög vorberürts Anno 2c. fünffzig fünff publicirten Augspurgischen/ vnd anderer ernolgtten abschieden in fürstehenden sachen procediren/ vnd schließlich handeln/ welches nicht weniger/ als ob sie sampterschienen wären/ krafft vnd macht haben solle.

Vnd

Im jar 1570. vffgericht. 8

¶ Vnd sollen solche hülf der Krays mit auffmahnen vnd zuzug statt haben / wider alle im heyligen Reich zutragende vergaderung auffwigung vnd versamlung reutter vnd knecht : auch alle thätliche handlungen derjenigen / so sich im heyligen Reich an gleich vnd recht nicht benügen lassen / vnd dann alle vergwaltigungen frembder eyn oder aufffälle / feindlichen angreifen / vngbürlliche gewaltige an / durch / oder abzüge : Demnach sollen auch dieselbige Krays hülf allein denjenigen zustatten kommen / so wider des heyligen Reichs religion vnd prophanfrieden beschwerdt / beschediget / bedranget / oder sonst thatlich offendirt würden / wie darnon in mehr angeregtem Augspurgischen Anno fünffzig fünff auffgerichten abschied im Verß : (auff das auch desto weiter / 2c.) zum theil auch disponirt worden.

¶ Sintemal auch auß hochbewegenden vrsachen in etlichen vorigen Reichs vnd deputations abschieden / sonderlich Anno fünffzig fünff / fünffzig sieben / sechzig vier / vnd sechzig sechs verordnet / welcher massen ein jeder Krays mit seinem erwöhlten obristen zu vnd nachgeordneten / auch andern beuelchsleuten / geschütz / artolorey / munition / vnd was darzu gehörig in guter gewisser beraitschafft stehen / auch die Stände eines jeden Krays nach irer bester geleghait / wes sie anfenglich vñ fürters jeder zeyt aus erhaichender notturfft zu solchẽ außgaben auff die anschläge eines jeden Stands zu erlegẽ / sich selbst vnter jnen zuuergleichẽ vñ zuentschliessen habẽ sollẽ / damit man dessen alles
im

Abschiedt zu Speyer

im fall der nohtturfft zu brauchen / durchaus verges
wist / vnd ein Krayß dem andern vertrewlichen bey
standt / hülff vnd rettung laiffen köndte / vnnnd aber an
solcher anordnung noch bey etlichen Krayßen etwas
mangel erscheinen soll.

¶ So haben wir vns mit den anwesenden Stän
den / vnnnd der andern bottschaften entschlossen / Ses
zen / ordnen vnd wöllen / das die Stände vnd Kray
ßen / so noch zur zeit nicht dermassen / wie oben erzehlt /
sich gefast gemacht / nach dato dieses abschiedts in mo
nats frist sich zusamen fügen / vnnnd die gewisse ver
fassung in richtige wircklichait stellen / on alles lenger
verziehen / auch vns vnnnd andern angefessnen Krayß
ßbristen zu vnnnd nach geordneten / innerhalb dreyen
monat / dauon gebürlichen bericht / wie auch zu Regens
spurg / Anno 2c. funffzig sieben / vnnnd abermahls zu
Wormbs / Anno 2c. Sechzig vier verabschiedet / au
gentlich thun sollen.

Nach

Im jar 1570. vffgericht. 9

¶ Nach erledigtem puncten / wie innerlicher fried vnnnd gut bestendig regiment im hailigen Reich zuerhalten / Haben wir als ein wachendt haupt des Römischen Kayserthumbis nicht vmbgehen mögen / den erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Ständen / vnd abgesandten ferners zuuermelden / auß was sen bewegenden vrsachen wir nach absterben des alten Türckischen Kayfers Solyman (so des Christlichen namens feindt bis in sein grub verblieben) mit seinem sohn Selim Sultan einen frieden bis auff acht jar troffen / vnd gemacht. Dieweil dann für augen / daß des Turcken durchbrechender gewaldt je lenger je meher dem hayligen Reich teutscher nation sich zu neheren thut / Vnd es gewislich an dem / da wir in wesen fridstandt vnser orthfleck / vnd gränitzen vnseren vberigen Hungerischen vnnnd Zipsischen landen / nicht allein mit gutten kriegsleuthen / munitio / vnd allen darzu gehörenden nohtturfft für vnnnd für starck besetzen / vnnnd für dem Türckischen vngewissen glauben wol bewahren / sondern auch dieselbige / wie sie hiebvor zu befestigen angefangen / völliglich mit mercklichen grossen kosten außbawen / darzu noch andere mehr orth päß / auch zur gegenwehr / vnd auffenthalt des Feindts macht wol gelegen / von newen erbawen / befestigen / vnd besetzen nicht liessen / Daß er hernach / da er nur seine gelegenheit ersehen / nicht allein angeregte vnser vberige Hungerische vnnnd Zipsische landen zu seinen handen reissen / sondern auch in kurzem seinen fuß auff den Teutschen poden setzen / daselsten on alles hindern alle landt vnnnd leut vrpötzlich vberfallen / mit erschrecklichen blutvergießen alles jämmerlichen niderbawen / verwüsten / vnnnd seiner tiraney vnderwürffig machen würde.

Abschiedt zu Speyer

Sintemal aber solichem grossen last/kosten vnd aufgaben/vns/vnsern Königreichen/landen vnd vnderthanen allein auß zustehen vnnnd zuertragen beschwerlich/Als würden wir nohtdringlich genrsacht jr mitleydenliche hülff zu angeregten hochnöhtiger erbawung vnd beuefestigung solcher Hungerischen vnnnd Sipfischen päß vnd ortflecten zuersuchen.

Wiewol nun die erscheinende Churfürsten/Fürsten vnnnd Stände sampt der abwesenden räten vnd gesandten bey diesem puncten vns anzaigen/vnd berichten lassen/Welcher massen so wol gemaine Ständen an jren cammergütern vnd eynkommen/als derselben vnderthanen von wegen vielfaltigen ordinarj vnd extra ordinarj Reichs anlagen/vnd darneben erlitnen vielen beschwerlichen durchzügen/tewrungen/vnd andern zugestandenen vnfällen zumal beschwerlich fallen würdt/mit weitem anlagen sich beladen zu lassen.

Jedoch dieweil sie darneben bedacht/vnd für augen gesehen/wie hoch vnnnd viel dem hailigen Reich deutscher nation/vnserm geliebten vatterlandt/daran fürnemblich gelegen/das vnserer Hungerische vnd Sipfische frontier als deutscher nation negste vormawt für des Türcken gewaltiger handt/durchprechen/vnd vberfallen/an nöhtigen päßsen gebessert/vnd erbawet/Als haben sie vns zu vnderthenigsten gefallen / auch vnsern

Im jar 1570. vffgericht. 10

vnsern bedrangten Christlichen vnderthanen in Hungern vnd Zipß zu mehrerm trost/vnnd dem gemainen vatterlandt selbst zum besten sich dahin erkleret/vnnd eyngewilliget.

¶ Erstlich dieweil noch ein ansehenlicher vorraht an gelt im hailigen Reich bevor/so von gemeinen Ständen zur beharlichen Türckenhülff auff neheren Anno sechzig sechß zu Augßpurg/vnnd Anno sechzig sieben zu Regenspurg gehaltenen bayden Reichstagen bewilligt/vnd bisß daher in den verordneten legstettē/ Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg/ Augßpurg/ vnd Leipßig zusammen getragen/vnnd verwarlich gehalten / Das wir solichen vorraht zum thail oder zum mahl vnserer nohtturfft nach / zu vnsern handen nemen sollen vnnd mögen / Damit obuermeldte vnserer Hungerischen vnd Zipßischen landen orth páß vnnd flecken vnserm gutachten nach zum besten zuerbawen/vnnd zubeuestigen: Darneben haben sie vns zu sollichem Pawgelt noch fernere hülff an gelt / nemblich zwölff monat / auff eines jeden eynfachen anschlag in dreyen jaren / vnnd jedes jars vier monat in grober gangbarer gülden oder silbern münzen/ zu Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg/ Augßpurg/ oder Leipßig/vnd dahin hinder Burgermeister vnd raht gegem empfangung gebürlicher vrkünde richtig zu erlegen/ versprochen / vnd zugesagt. Vnd soll das erst ziel auff Natiuitatis Mariæ Anno siebentzig zway/das ander ziel sonntag Latare/im volgenden drey vn̄ sibentzigsten jar/ das dritt ziel widerumb auff Natiuitatis Mariæ im selbigen drey vnnd sibentzigsten jar angehen: vnnd also

Abchiedt zu Speyer

weitters die ziel nacheinander im vier vnnnd siebentzigsten jar/biß auff sonntag Latare des fünff vñ siebentzigsten jars (thunt in summa zwölff monat in sechß zahl fristen richtig zu machen) sich continüiren.

¶ Welche von gemainen Ständen/vnd der abwesenden potschafften/vns also eyngewilligte vnnnd versprochne gelthülff/haben wir zu gnedigem wolgefallen angenommen: Seindt auch dessen erbietens/alle mögliche verfehung zuthun/damit die Stände vnd vnderthanen im hailigen Reich für den vngepürlichen landtverderblichen/an/durch/vnd abzügen/mustern plätz/vnnnd andern thatlichen handlungen/so vnserm vnd des Reichs vorigen oder jezigen abschiedt zuwider fürgenommen werden solten / von vns der gepür geschütz/vnd deren geüberiget seyn mögen.

¶ Auff daß auch diese bawhülff eines jeden Standts anschlag nach desto völliger gelaißet/vnnnd ire schuldigkeit desto gewisser vñ stattlicher eynbracht würde/So sollen die Stände/so durch andern außgezogen/vnd nicht in possessione vel quasi libertatis seindt/ein jeder neben andern Ständen sein angebürende anlag vermög des Reichs anschleg selbst entrichten: oder aber die außziehende Stände/oder andern dem Reich vnderworffne eynhabern derselben herrschafften vnd gütter (so vom hailigen Reich herrurendt/vnnnd demselben onemittel vnderworffen seind) für sie onabbrüchig

Im jar 1570. vffgericht. II

chig zu bezalen schuldig seyn/ Doch den exempten oder aufziehenden Ständen in andern fellen an ihrer gerechtigkeit nichts benommen.

¶ Vnd nach dem soliche hüffleistung zu erbauung obgerürter frontier keine verzug erleyden kan/ sondern von allen vnd jeden Ständen auff bestimpte ziel soll vnd muß vnabgenclich eynpracht/ vnd erlegt werden (woferr man sonst das gelt zum paw nützlich anlegen/ vnd die orthpäß in werenden friedstandt höchster notturfft nach befestigen soll) Als ist mit gemeynen beschluß / der anwesenden Churfürsten/ Fürsten vñ Ständen/ auch der abwesende potschafften vñ gesandten verglichen/ Setzen / ordnen/ vñ wöllen wir/ das zu befürderung solicher nohtwendigen contribution/ vñ zu erhaltig gleichait/ da einicher Stand sein gebür auff angesetzte ziel nicht erlegen/ sondern sich daran vngheorsam erzaigen würde/ derselb damit in die peen der Acht gefallen seyn / auch vnser Cammer Procurator/ fiscal gegen denselben ladung zusehen/ vnd hören/ sich darin zuerkleren/ zc. auspringen/ vñ darauff zum schleunigsten procediren soll.

¶ Darumb die verordente legstat auch verpflicht seyn sollen/ nach aufgang eines jeden obgesetzten termins/ innerhalb drey oder vier wochen vnserm fiscal ein verzeichnuß/ was ein jeder Standt bey ihnen erlegt

C ij leg

Abschiedt zu Speyer

legt vnseumblich zu fertigen / darnach er sich seines ampts der gebühr wider die seumigen one eynichen respect der personen zuuerhalten.

Sintemal auch noch ettliche Stände zu obangezognem vorraht der beharlichen hülff noch 17. tausendt gülden zu erlegen schuldig / Damit dann gleichait durchauß gehalten / vnd derselb gantzlich / dahin er verordnet / eynspracht / vnd angewendet werden möge / Sollermeldter vnser Kayserlicher Fiscal gegen solche seumige Stände mit schleunigem procediren / inhalt vnser vnd des hailigen Reichs abschiedts Anno Sechzig sechs zu Augspurg publicirt / wie sich gebürt / verfahren.

Es sollen auch Cammerrichter vnd Bayser nach gelegenheit der vmbstenden / vnd zu richtiger eynbringung des aufstands macht haben / die seumigen an stat verwürckter peen der Acht / allein in die ansehenliche geltstraff / so auch der achts erklärang vermög des landfriedes ipso iure eynuerleibt / zu declarirē / vnd darauff zu gepürlicher execution inhalt der Cammergerichts ordnung / Part. 3. tit. 48. Vers. Vnd so als so / 2c. Vnsern Fiscal weiters vnuerzüglich procediren lassen.

Serners

Im jar 1570. vffgericht.

12

F ferners haben die anwesende Churfürsten/
Fürsten vnnnd Stände/neben der andern rächte vnnnd
gesandten / vns ihr vnderthenigst gutbedüncken /
beym dritten articul des Gottauwischen executions
kosten / sampt andern anhangenden puncten / vnnnd
dann was wir in der neben proposition (Wie dem
hochgebornem vnserm lieben Oheymen Herzogen
Augusto / Churfürsten zu Sachssen / zc. vnnnd etz
lichen andern Ständen / ihr aufstandt an berür
ten executions kosten / vnnnd am Wormischen wart
geldt gepührliche bezahlung beschehen möge) ihnen
zu berathschlagen fürtragen / auch was darneben
der hochgeborner vnser lieber Oheym/Herzog Hans
Wilhelm zu Sachssen für seiner Lieb interesse so wol
vns als ihnen den Ständen vnnnd abgesandten für
bringen lassen / auch eröffnet / vnnnd sich dahin er
klert. Welcher massen sie sich wol zu erinnern / was
dieser puncten wegen auff nehern Regenspurgischen
Reichstag/ auch erfolgten zu Erfordt vnd Franck
fordt gemeynen Kraysß versammlung / vnnnd depu
tations tügen tractiert / in sonderheyt aber das ge
meyne Ständen solichen grossen mercklichen execu
tions kosten abzurichten ohn gebührlicher gegen er
stattung auff herzog Hans Friderichs anthail landes
auff sich mit nichten genommen / noch viel weniger/
das sie soliches zuthun schuldig sein sollen/in erwegung
im Erfurdtschen abschiedt ein anders statuirte/ auch
in des hailigen Reichs Constitution vom landts
frieden hailfamblichen versehen / das auch der vbers
fahrer lehengätter / ob die wol dem lehenherrn
heimbgefallen / dennocht derselb lehenherr als lang
der Echter lebt/ kein macht haben solle / ihme oder
andern lehens erben zu leyhen / oder die abnutzun
gen volgen zu lassen / sondern sollen gemeldte ab
nutzungen

Abchiedt zu Speyer

nuzungen / was vber nohtdürfftige verschung vber
rig / dem beschädigten nach vnserer oder vnseres Cam-
mergerichts ermessigung als lang der friedbrecher
lebt / oder er sich mit dem beschädigten nicht vergliche /
vnd der acht erledigt / genolgt werden / wie dann auch
in vnser vnnd des hayligen Reichs sondere executions
ordnung ferners disponirt worden.

¶ Demnach vnd dieweil solich obgerürt hertzog
Hans Friderichs antheyl landes in krafft ergangener
achts erklerung / vnd angezogner executions ordnung
in namen der Ständen würcklichen eyngenommen /
darauß sie auch **XI.** tausendt gülden angewendet / vnd
dann vorgedachten Churfürsten zu Sachsen / noch
XI. tausent gülden fürgesetzten anleyhens wegen / wie
in beschehener rechnung befunden / zu entrichten auf-
stendig.

¶ Als können sie obberürts hertzog Hans Wil-
helms an vns beschehen begehren kein statt thun / son-
dern mustens bey obangeregter constitution des
Landtfriedens / auch der executions ordnung / vnd
verabschiedung bewenden lassen.

¶ Wann auch von den Churfürstlichen Säch-
sischen abgesandten darneben so viel mehr berichts /
(mit

Im jar 1570 vffgericht.

13

(mit fürzaigung zwayer sondern allecuration deren bayde data stehen am achten Januarij Anno tausent fünfshundert sechzig sieben) ihnen den Ständen fürpracht: Welicher gestalt mehr gemeldten Churfürsten zu Sachssen vier darin benandte ämpter für dem executions kosten von seiner Herzog Johan Wilhelms lieb in massen derselben bruder / dieselbige innenges habt / selbst eynzunemen bewilligt / 2c. Darauff sie dann gebetten iren genedigsten herrn / endt weder obangemeldten aufstands wegen / mit gelt abzufriedigen / oder aber vermög habender allecuration / bey solichen verschriebnen empter bleiben zulassen / 2c. Alserachten sie die Stände vnnnd gesandten vmb so viel mehr Sachssens Churfürstens lieb / bey eynnemung einer / zwayer / dreyer / oder aller vier allecurirten (vnnnd den Ständen ohne das verhafter) empter / so hoch vnnnd weyt derselben aufstand sich erstreckt / zulassen / auch dahin hiemit zu weisen: als des Reichs Stände vnnnd vnderthanen mit weittern contributionen zubeschweren. Doch derselben eyngenommener empter eynlösung ehegedachts Herzog Hans Friderichen jungen söhnen vnd herrschafften / vorbehalten / 2c.

¶ Nach dem wir nun gestalt vnd herkommenheit dieser sachen gutter massen berichtet / auch nicht anders ermessen mögen / dann die Stände bey vnsern vnd des hailigen Reichs publicirten Landtfrieden / abschieden / executions vnd andern hailfamen ordnungen in alwegen zu handhaben / So haben wir solich obgehört gemeiner Stände / vnnnd der abgesandten bedencen vns auch genedigst gefallen lassen.

D

Was

Abchiedt zu Speyer

¶ Was dann sein Herzog Hans Friderichs vberigen anthail landes anlangt / ob wol derselb anthail vns vnnnd dem hailigen Reich vermög des landts friedens vnnnd executions ordnung / wie oben gehört / heimgefallen / vnnnd verhaftet: Doch auff der anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnnnd Ständen / auch der andern rächten vnnnd pottschafften vnderthenigste an vns beschehene vorpit / vnnnd mitleydenlicher suchen / haben wir jetztgenandts Herzog Hans Friderichs drey junge söhn auß Kayserlichen gnaden / vnnnd auff beschehen von ihrentwegen bey vns vnderthenigst abbitten / zu solichen anthail landes mit allen seinen pertinenzien (doch auch mit allen darauff stehenden oneribus vnnnd einem jeden seine darzu gepürenden anforderungen durchaus vorbehalten) widerumb als lergenedigst restituirt / vnnnd damit belehnet / auch ferners vns genediglich erpotten / gemelten söhnen etliche vormünder / vnnnd dann Commissarien zuuerordnen / so fürderliche gepürliche thailung aller landtschafften vnnnd gütter mit irem vetter Herzog Hans Wilhelmen fürnemen / darneben soliche anordnung vnnnd verwaltung der landtschafft vnnnd gütter anstellen sollen / Damit nicht allein sie / auch jr vatter vnnnd fraw mutter ihre gebürliche vnderhaltung darvon haben / sondern auch gemeinen Ständen des hailigen Reichs ihr auffgewandter executions kosten / als von ihrem vatter verursacht / hernach vergnügt vnnnd bezahlt werden möchte.

¶ Als auch in tractation dieses articuls / von wegen des Fränckischen Krays / vnnnd dann etlicher sonderbaren Ständen fürkommen / das sie zuan gemeltē Gottaunwischen executions kostē mehr geldes / als

Im jar 1570. vffgericht.

14

als jr angefür außgelegt. Vñ aber der halben noch zur zeit nicht aller ding schuldige erstattung bekommen haben solten/wie dann darüber vnderchiedliche verzeichnussen fürgelegt worden/ Seindt sie von vns /neben gemeinen Ständen vnd abgesandten /dessen zu Erfordt anno Sechzig sieben nechst hin gemachten abschiedts erinnert/darin außtrücklich ver sehen/ wo vnd wie ein jeder auß der zehen monatlichen hülff seiner vbermaß wegen vergnügt werden soll/darnach sie sich zuuerhalten. Doch zu fürderlicher erlangung jres außstands/wöllē wir vnserm Kayserliche Fiscal hiemit befohlē haben/zu eynbringung des vbrigen Gottauwischen executionskosten/ vnd Wormbsisch wartgeidts gegen die säumigen mit vnuerzüglichen rechten zum schleunnigsten zu procediren/ Sintemahl ja billich vnd recht/das in solichē administrirter iusticien werck/ auch verhütter innerlicher höchster empörung ein jeder seine versprochene contribution dar gebe/vñ darin durch gehende gleichheit gehalten werde.

G Weitters/ nach dem auch bey allen Regimenten die tägliche experientz beweyset/ wie beschwerlich oder viel mehr vnmöglich es sey/bestendig/friedlich wesen zu erhalten/ da kein fürderlich gleichmessig recht einem jeden administrirt vnd volnzogen würdt/ Darumb wir auch zu mehrer befürderung gepürlicher iusticien im hailigen Reich/auff vnserm ersten zu Augspurg gehaltenem Reichstag/ vnser Kayserlichen Cammergerichts ordnung/mit gemeiner des hailigen Reichs Ständen rath vñ zu thun/nicht allein an
D ij vielen

Abschiedt zu Speyer

vielen örtern verpeffert / nützliche erklärungen vnd zusatz darzu gethan / sondern habē auch dasselbig mit noch acht ordinarj beysitzern besetzen lassen / damit den rechtshengigen sachen ja desto mehr zu gepürlicher erörterung verholffen / vnd also die Stände vnd vnderthanen zu dem jenigen / was einem jeden von rechts wegen gepürt / kommen / vnnnd darbey gehandthabt werden möchten.

¶ Dieweil wir aber seitthero auß etlichen vns eynprachten Visitation abschieden vnnnd relationen eygendtlich berichtet / wie ein solche grossmenge rechtlicher sachen an ermelttem vnserm Cammergericht anhengig / so auch je lenger je mehr zu nemen / daß dieselbige / wo kein andere verordnung mit anstellung mehr audientzien / vnd was weiters darzu erfordert würdt / fürgenommen / zu letzt sich selbst stöcken / vnnnd also die bedrangte partheyen zu erlangung gepürlichen rechtes ganz beschwerlich kommen werden mögen.

•
¶ Also haben wir Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeynen Ständen / auch den abgesandten rächten vnnnd pottschaften / neben andern des hailigen Reichs obliegen / auch diesen articul / wie der iusticien an berürttem vnserm Cammergericht / zu schleuniger gepürlicher erörterung einmal auß dem grundt zu helffen / vnd bestendiglich befürdert werden möchte / zu beratenschlagen proponiren lassen / darauß sie dann dieser sache irer wicky

Im jar 1570. vffgericht. 15

wichtigkeit nach mit embsigem fleiß nachgesunnen/
vnd jr rathlich bedencen vns eröffnet.

¶ Demnach haben wir vns mit jnen/vnd sie sich
hinwider mit vns verglichen vnnnd entschlossen / wie
vnd welcher gestalt nu mehr alle tag (da sonsten keine
ferien) gerichtliche audienzien anzustellen: auch noch
mehr beysigern/ vnd andere notwendige gericht's per-
sonen auff vnd anzunemen.

¶ Derhalben / setzen / ordnen vnnnd wollen wir/
das hinfürter an vnserm Kayserlichen Cammergericht
alle tag (doch außgenommen den gebanten gepürli-
chen ferien) gerichtlich audienz nach mittag / im som-
mer von ein vhr / bis zun fünffen / aber im winter / von
ein vhr bis zun viern gewislich gehalten werden
soll.

¶ Vnnnd damit man auch vnderchiedliche ge-
richtliche prothocola in den audienzien halten / vnnnd
volgendts daraus in der Canzelleyen mit compliren
der andern prothocolen vnnnd acten / naher kommen
möge / sollen numehr zweyerley vnderchiedliche au-
dienzien / eine simplicis querelæ, die andere appellationum
angestellt / vñ alternatim gehalten werde. Dergestalt / da
am mōtag sachē simplicis querelæ gehört / sol man am fol-
genden

Abschiedt zu Speyer

genden zinstag in appellation sachen procediren: gleichs:
fals auch die ordinari vnd extra ordinari audienzien
so wol in den appellation/ als simplicis querelæ sachen/
wie vor/vermögd der ordnung abwechseln.

¶ In den appellation audienzien sollen auch
causæ nullitatum restitutiones in integrum wider ergangs
ne vrttheiln vnd pfandungen/ aber in den andern audien
zien simplicis querelæ genandt/ sollen auch fractæ pacis
vnd alle andere sachen tractirt werden/ Doch soll vn
fern Commissarien/ vnder Stände Visitatoren/ so zu
nächster visitation abzuordnen / darin fernere gleiche
auftrhailung zumachen/ hiemit macht vnd befehl ge
ben seyn.

¶ Es sollen auch die Fiscälische audienzien am
sambstag wie bis daher vor mittag zu sommerzeiten
von sieben vhren bis zun zehenen/ aber im winter/ von
achten bis zun zehenen/ so langer zu handeln/ gehalten
werden/ Da er aber so viel zeits nicht nohtdürfftig/ sol
len die Procuratoren als dann in accusationibus contum
aciarum in jren sachen procediren.

¶ Diweil dann auch von wegen des täglichen
audienz

Im jar 1570 vffgericht. 16

audienziē / fürderlichen procedierens / vnd expedition
in den rechtlichen sachen / mehr beysitzern / procuratorn
cantzley / vnd andere gerichtspersonen anzunemen von
nöhten seyn würdt / So setzen / ordnen vn̄ wollen wir /
daß zu den vorigen zwen vn̄nd dreissig beysitzern / noch
neun beysitzer an vn̄serm Cammergericht auff den zwey-
ten oder dritten May nechstkünfftig presentirt / vn̄nd
auff sechs jar angenommen werden sollen.

¶ Nemlich wollen wir als Römischer Kayser
noch einen Grafen oder Freyherrn zu den vorigen
zweyen ebner massen qualificirt / verordnen vnd presen-
tiren: vnd sollen vn̄sere vnd des heiligen Reichs Chur-
fürsten von den vbrigen acht personen zwo / vn̄nd die
sechs Krayß / wie Anno 1c. Sechzig sechs / auch ein je-
der eine vn̄serm Cammergericht / doch an eines jeden
statt zwo oder drey inhalt der ordnung qualificirte per-
sonen (darunder Cammerrichter vnd Beysitzern / nach
gepürlicher erkündigung / wie hernach weiters volget /
die waal haben) presentirn / vn̄nd in dem diese anord-
nung thun sollen / daß sie alle sampt auff den zweyten
oder dritten May nechstkünfftig zu solchen ämptern zu-
gleich kommen / vnd eyntreten mögen.

¶ Nachdem aber bey diesem puncten / von presen-
tierung der sechs newen Beysitzern / die Osterreichische
vnd Burgundische abgesandten anregung gethan / wel-
cher massen die Osterreichische vn̄ Burgundische erblan-
den / auch

Abschiedt zu Speyer

den auch zu solcher presentation/vermög der Cammergerichtsordnung/interesse haben / als ist diese vergleichung zwischen den Ständen gemacht / daß vorbestimte sechs Krayß dismahl die sechs newe Beyseizer presentiren sollen.

¶ Wann aber künfftiglich sich zu trüge/daß die zähl der Beyseizer / vmb zwo oder mehr personen zu mehren / soll Osterreich vnd Burgundt als dann in presentando für andern bedacht werden/oder auch da einer oder zwen aus diesen newen sechs Beyseizern/innerhalb obbestimpter sechs jarn/durch gepürlich zugelassen/auffkünden/abstehn oder absterben würden/ander selben statt andere zu presentiren haben.

¶ Dadann von diesen beyden oder auch den andern newen vier Beyseizern einer oder mehr ire stände gepürlicher weis wie erst angeregt/auffkünden/oder mit todt abgehn würden/als dann sollen der selben fernere presentationes vnder gemeldten acht Krayssen successiuè vmbgehn /vnd der Krayß/dessen stell am lengsten vacirt/jedes mahl zu ehister presentation gelassen werden.

¶ Vnd ob wol in mehr angezogner vnser Cammerger

Im jar 1570. vffgericht. 17

mergerichts ordnung im 3. vñnd 4. titul. part. 1. der gepür versehen / wie die jenige personen / so von den presentierenden Ständen oder Krayßen presentirt werden / insonderheyt qualificirt seyn sollen / Die weil aber in diesem der ordnung nicht allerding nachgesetzt / nit on nachtheil vñd verkleynung vnserer Kayserlichen iusticien, So soll hiemit Cammerrichter vñ Beysizern auffgelegt vñ befohlē sein / der presentirtē redlichait / geschicklichait vñ andere requisitē hinfürters mit etwas mehrer gewisshait zuorderst zu erkündigen / auch sonderlich mit anhörung einer relation in beschlofner sachen / vñd als dann den jenigen / so aller ding genugsam vñd für den andern mit presentirtē geschickter / vñnd sonsten qualificirter befundē / auch andern fürzusetzen / vñd zum erledigten standt kommen zu lassen.

¶ Sintemal dann die vielfaltige verenderung der geübten vñd gelehrten Beysizern / vnserm Cammergericht so wol verkleinertich als schädlich / damit dann solche personen desto geneigter seyn / berürtem Cammergericht mit beharrlichem gutem willen beyzuwohnen / Haben wir vns mit gemeynen Ständen / vñ den abgesandten rāhten vñd pottschaften / vñd sie hinc wider sich mit vns verglichen / welcher massen den Beysizern ire ordinarj besoldung zuerbessern.

¶ Derhalben setzen / ordnen vñd wollen wir / das
E einem

Abschiedt zu Speyer

einem jeden Grauen oder Freybergn acht hundert gülden (den gülden zu achzehen pagen gerechnet) aber den andern Beysitzern einem jeden sibenhundert gülden (zu fünffzehen pagen den gülden zu erlegen) zu ihrer jährlichen ordinarij besoldung von den nechst künfftigen ersten May/Anno 1602. Sibenzig eins/vnnd also hinfürters/auf der ordinarij vnderhaltung vnser Cammergerichts/geben vnd bezalt werden sollen.

¶ Demnach zu vnderhaltung der neun ankommenden neuwen Beysitzern/ auch nechst gemelter erhöhung aller Beysitzern/vnd dann etlicher andern vnden benannten gerichtts angehörigen personen besoldung/wöillē wir auff beschehene bewilligung gemeiner Stände vnd der abgesandten hiemit statuirt vnnd geordnet haben/das ein jeder Standt vmb den dritten theil seiner anlag zu gemeldts Cammergerichtts gewönllichen vnderhaltung /wie auch Anno sechzig sechs beschehen/hiemit erhöht/vnnd so viel mehr als baldt nach publicirten jetzigen abschiedts hinfürto zu bezahlen schuldig seyn soll.

¶ Vnd dieweil nicht nötig/das zu jeden gerichtts tag nach mittag alle beysitzern (so in der anzal numehr ein vnd vierzig seyn werden) zu abhörung der beschaid vnd vrtheilen im raht zuvorderst/vñ darnach hinauff zur audienz stubē zu eröffnung derselbē erscheine/wöllen wir vnserm Cammerichter hiemit befohlen habē/die anordnung vnder den beysitzern zu machen/das jedes mal vmb den andern tag nur der halb theil dahin komme vnd aber die andern jren prothocolliren vñ erwögun
der

Im jar 1570. vffgericht. 18

der acten alternatim abwarten mögen/ Doch sollen die referenten sampt denen/so bey verfassung der vrtheiln oder beschaid gewesen/ jeder zeit zu abhörung derselben zugewesen seyn/ Aber im sitzen mögen die Grauen vnd Freyherrn mit einander abwechseln/ vnd der andern beysitzern sollen nur vier in den audienzien sitzen bleiben.

¶ Sintemahl auch die zeit der audienzien den partheyen ihre notturfft fürbringen zusteht vnd gehört/ vnd demnach/ da jnen dieselbigen benommē oder abgekürzt werden soll/ ebenso viel/ ob jhnen die iusticia zum theil verweigert/ zu achten/ welches dann auch eine fürneme vrsach zu verlängerung der gerichtlichen processen ist: Derhalben ordnen vnd wollen wir/ das Cammerrichter vnd beysitzer jedes mal in puncto prima/ als baldt es geschlagen/ hinnauff zur audienzien gehen/ vnd sich durch keinerley vrsachen daran verhindern lassen sollen/ Da auch etliche vrtheilen oder bescheydt nicht abgelesen/ sollen dieselbige vnuerlesne bis zu volgender audienzien eyngestellt werden/ Darumb auch vnser Cammerrichter erstlich verschaffen soll/ das die beysitzer zum halben theil alternatiue/ wie oben gemeldt/ vor halbeine in gewönllicher rahtstuben zu abhörung der vrtheiln vñ beschaid/ vermög nechster visitations abschiedt: gleichsals die prothonotarien vnd notarien mit jren vrtheil prothocollen gefaßt erscheinen/ vnd was zu publiciren/ als baldt ablesen.

Abschiedt zu Speyer

¶ Vnserm Kayserlichen Fiscal / so numehr der täglichen audientzien wegen auch mehr arbeit haben würdet / sollen auch sieben hundert gülden / gleichsals seinem aduocaten vierhundert gülden versolt werden.

¶ Wie auch leichtsamb zu ermessen / da man tägliche audientzien halten / vñ also die sachen viel geschwinde rader naher gehn werden / das mehr procuratorn zu halten von nöhten : Als wöllen wir vnserm Cammerichter vñ den beysitzern mehr procuratorn / bis auff sechs / anzunemen zu gelassen haben.

¶ In vnsero Cammergerichts canzelleye würdet die arbeit hinfürter sich auch duplieren: Darumb ordnen vñ wöllen wir / das durch vnsern Neuen / den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meyntz / als Erzcanzlern / zu den vorigen canzley verwandten / so viel von nöhten / noch ein oder zwen geschickte prothonotarien / notarien / auch lesern angenommen werden sollen / Darumb auch zu vnderhaltung solcher personen / soll hinfür die gewönlliche tax in der canzelleyen zum vierten pfennig erhöhet / vnd also bezalt werden.

¶ Es soll auch zu den vorigen noch einer zum pedellamp

In jar 1570. vff gericht. 19

dellamp angenommen/ vnnnd einem jeden sechzig gülden für besoldung geben werden.

¶ Den Cammergerichts potten/ von wegen derrer zerung/ sollen auch auß der gewönllichen vnderhaltung einem jeden zwen vnnnd zwanzig gülden erlegt werden.

¶ Als wir dann auch aus obangeregten visitation abschieden vnnnd relationen berichtet/ wie bey diesen vnfriedsamen zeitten des mutwilligen vnnnöhtigen appellirens wegen/ die rechtliche sachen an vnserm Kayserlichen Cammergericht sich auch nicht wenig heusen/ auch vielmahl mehr vnkosten auff die sachen/ als sie wehrt seyn mögen/ getrieben werden: Darumb diesem so viel möglich zu begegnen/ haben wir nach angehört dem der Chur vnd Fürsten/ auch gemeyner Ständen/ vnd der abgesandten rächten vnd pottschaften/ rächtslich bedencen/ vns mit inen/ vnd sie sich mit vns verglichen/ Setzen/ wollen vnd ordnen darauff/ das hinfür an vnserm Kayserlichen Cammergericht keine appellaztion sachen / da die klag vnder hundert vnnnd fünffzig gülden hauptguts were/angenommen werden sollen.

¶ Was aber vnablößliche gült/zins/ oder nutzüg anlangt/ setzen vñ wöllē wir/ das sechs güldē jarlichs/ vñ
L ij was

Abschiedt zu Speyer

was darüber / Summa appellabilis sein soll : aber was darunter / davon soll nicht mögen appellirt werden : aufgenommen / da die gült/zinsf oder nutzunge der obrigkeit anhengig : oder aber da derwegen auff das verfallenaigenthumb / vel quasi / so obgehörter summa gemess oder darüber wehrt / geklagt würdt / dann in densen / wie auch in andern fällen / soll es bey der ordnung bleyben.

¶ Damit aber die vnderthanen nicht rechtlos gelassen würden / soll ein jeder sein vnder oder hoffgericht / mit verstendigen vrtheilern besetzt halten / auff das daselbst den partheyen zu recht vnd pillichkeit verholfen werden möge.

¶ Ebner massen soll es auch gehalten werden / da man auff die nullitet principaliter, oder pro restitutione in integrum, wider ergangen vrtheil flagen vnd procediren wolle.

¶ Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / das alle Stände vnd obrigkeiten ire von vns erlangte priuilegien, de non appellando / in sondern fällen / 2c. vnserm
Kayser

Im jar 1570. vffgericht.

20

Kayserlichem Cammergericht/da es albereit nicht beschehe/innerhalb sechs monat von dato dises abschietts in originalibus insinuiren sollen/damit vnser Cammer Richter vñ beyfizern sich darnach in erthailung der proceß/vñ sonsten darauff der gepüt zuuerhalten wissen/Vñ sollen solche insinuirten in ein pergamen buch durch die lesern vmb gepürliche belohnung abgeschrieben/auch die summa vñnd andere qualitates/der halben nicht zu appelliren/in ein gemein tafel summarie annotiert/vñnd in der vndern rahtstuben angehengt werden/Dar in die beyfizern jederzeit der nohtturfft nach sich zu ersehen.

G Vñnd nach dem vns fürkommen/daß auch an vnserm Kayserlichen hofgericht zu Rottweyl allerley vnrichtigkeiteyten eyngerissen/vielerimire Stände vñ vnderthanen/vnangesehen vnserm hofrichter vñnd vrtheylern der exempten privilegien insinuiert vñnd besuust/dannoch dahin citirt mit vergebenlichen proceß vñnd vnkosten bemühet/auch sonsten kein ordentlicher proceß mehrer theils gehalten werde/2c. Daher auch viel appellationes an vnser Kayserlich Cammergericht erwachsen/die proceß vñnd vrtheil vielmaln cassirt werden. Alß haben wir vns gegen gemeine Stände vñnd den abgesandten gnedigst erklärt vñnd erpotten/vorgemeldt vnser Rottweylisch hofgericht/durch vnser ansehnliche verordnete Commissarien noch vordem ersten May nechstkünfftig visitiren zu lassen / vñnd verschaffen/daß es mit verstendigē vrtheylern besetzt/der proceß vñ gerichtts ordnüg gepessert/auch niemand wider habende eximirende privilegiē/da jnen dieselbige
einmal

Abſchiedt zu Speyer

einmahl inſinuirt / oder ſonſten bewuſt ſeindt / citirt / vnd ſonderlich das wort / ehafft / weiters in ſpecie, wafferley ſachē darunder begrieffen / declarirt werden ſoll.

¶ Wir wollen auch hiemit geſetzt vnd geordnet haben / daß kein ſtandt / daer ſeine vnderthanen abfordern laſſet / eynigem kläger gleidit wider recht / ſondern allein zum rechten zu geben ſchuldig ſeyn ſol.

¶ Dadann auch eynicher ſtandt ſonderbare beſchwerden oder mängel ab berürtem Rottweiliſchen gericht anzuregen / dieſelbig mag er in mittelſt vns oder vnſern künfftigen Commiſſarien zur viſitation / darüber gepürlichſ eynſehens zu begern / vberſchicken.

¶ In den appellation ſachen werden die partheyen an vnſerem Cammergericht / auch vielmahl vmb deß willen / daß den appellanten auff jr anſuchen / auch auff inſinuirte compulſoria die acta gar nicht / oder doch vielmahl mangelhafft von Ständen oder vnderrichtern edirt werden / auffetlich jarn auffgehalten: Darumb haben wir vns mit den anweſenden Churfürſten

Im jar 1570. vffgericht.

21

fürsten/ Fürsten vñ Ständē/ auch der andern rāhten vnd pottschaffren/ vnd sie sich mit vns entschlossen/ als wir dann hiemit setzen vñnd wöllen/ daß die Stände oder vnderrichter/ von deren vrtheilen an vnser Cammergericht appellirt/ auff der appellanten gepürlichs ansuchen/ vnd viel mehr da jnen auch die erkendte compulsorialn insinuirt/ die acta vermög der ordnung/ on allen mangel mit gētzlicher inserirung alles vnd jedes/ so wol was vor der vrtheil/ als was darunter vnd darnach eynbracht/ erkent/ gehandelt/ oder fürgenommen worden/ gegen zimblliche belohnung ediren/ oder aber in die comminirte peen compulsorialium gefallen seyn/ auch darin on weitleuffrigkeit erklärt werden sollen.

¶ Wiewol auch in allen wolgeordneten gerichtten nicht weniger ob eines jeden löblich herprachten stylo/ als verordnung gemeiner recht/ gangen/ vñnd gleichait in ert hailung der proceß durch auß zuhalten sich gepürt.

¶ Dieweil aber an vnserm Cammergericht durch vielfaltige verenderung der beysizern/ auch dessen alter wol herprachter stylos vñnd brauch/ zuuorab in erkennung der proceß zu viel mahln geendert/ vñnd darneben grosse vngleichait in vielen sachen gepraucht

§ würdt/

Abchiedt zu Speyer

würdt/welches vnserer Kayserlichen iusticien zumahl
verklainerlich/auch den Ständen vnd partheyen hoch
beschwerlich.

¶ Derhalben auß rathlichem bedenden vnd ver-
gleichung gemeyner Stände vnd der abgesandten/wöl-
len wir hiemit Cammerrichter vnd beysigern außers-
legt vnnnd gepotten haben/hinsüro den löblichen alten
prauch vnnnd stylum vnser Kayserlichen Cammerges-
richts/wie es jeder zeit auff sie pracht/vnuerendert zu
lassen sondern demselben so wol in decernendis proces-
sibus, als decisionibus caularum, zu volgen.

¶ Damit aber alle verenderung vnd vngleichait
künfftiglich vorkommen werden möge/Ordnen vnnnd
befehlen wir vnserm Cammerrichter/erliche beysiger
insonderheit zuuerordnen / so die substantial qualitates
darauff die proces / es sey in erster oder anderer instan-
zien zu erkennen (zuorab in sachen fractæ pacis/pfand-
dungen/mandatorum sine clausula, inhibitionum, citatio-
nis contra plures correos diuersi fori, vnd dergleichen/so
täglich fürkommen) zusammen tragen sollē/darnach in ple-
nosenatu referiren/darauff sich das collegium eines eyn-
helligen prauchs vnnnd alten styli in fundirung vnser
Cammergerichts iurisdiction vnd erthailung der pro-
ces endlich vergleichen : darneben auch die jenige
opiniones, so bey den rechtslerern ganz strittig/vnnnd
aber etwan in relationibus caularum mit approbation
des ganzen raths angenommen / mit fleiß colligir-
ten / solches alles in ein sonder prothocollbuch / so
die

Im jar 1570. vffgericht.

22

die lesern in irer verwarung haben sollen/mit vorwissen vnser Camerriechters durch einen prothonotarium nur per modum conclusionis beschreiben lassen/vnnd in die Meynngische canzley/durch vns auff nechst künfftige Reichs versamblung/auffraht vnnd gutachten gemeiner Ständ / publiciren zu lassen/ schriftlich vberschicken. Gleichwol sollen Camerriechter vnnd beysitzern in mittelst solcher vergliechnen puncten in decernendo processus, & decidendo causas, sich gemef verhalten.

¶ Als dann auch wenig nützt gute sayungen zu machen/da denselben nicht nachgesetzt/vnnd aber an vnserm Cammergericht so wol rümblich/als nöhtig/daf zwischen des heiligen Reichs Ständen vnnd vnderthanen in gleichen fellen gleich recht vnd proceß erkendt/vnnd was einem mitgetheilt/dem andern nicht verweigert werde. So setzen/ordnen/vnd wollen wir ferners/dahinsüro in erthailung oder verweigerung der proceß solche vngleichart in ebenmessigen fällen gespürt/vnd derhalben der partheyen anwaldt auf empfangnen befelch weiters vmb gepettne proceß/mit anregung des herkommen styli oder gleicher erkandter proceß in gleichen fellen suppliciren würdt/Soll Camerriechter/oder in dessen abwesen der amptsverweser zu solcher anderer supplication/nicht allein die vorrige/sondern noch mehr/als sechs oder acht, oder zehen des herkommen styli erfarnen beysitzet deputiren/so dardüber consultieren/vnnd mit fleiß darob sehen sollen/

f ij

daf

Abschiedt zu Speyer

daß gleichait gepraucht / vnd einem jeden gleich gepürs
lichs recht mitgetheilt werde.

¶ Da auch in diesem etwan mangel erscheinen /
vnd die geprauchte vngleichait nicht geachtet werden
wolte / soll dem supplicanten erlaubt seyn / seine noht-
turfft den jedes jars nechst von vns verordneten Kay-
serlichen Commissarien vnd visitatorn fürzupringen /
die als dann macht haben sollen / bericht vnd vrsachen /
warumb solche procesß verwaigert / von Cammerrich-
ter vnd beyßigern zuerfordern / vnnnd nach befindung /
entweder den supplicanten von seinem begern abzuwei-
sen / oder aber da seine pitt begründet / Cammerrichter
vnd Beyßigern zu befehlen / dem supplicanten auff ser-
ner ansuchen gepetne procesß mit zutheilen.

¶ Vnd auß sondern erwogenen vrsachen / ord-
nen vnd befehlen wir Cammerrichter vnd Beyßigern /
wann vmb procesß supplicirt würdt / vnnnd der referen-
ten ermessen nach an den narratis oder petition et was
mangels seyn soll / welches vom supplicanten durch
weiter suppliciren leichtsamb verpeffert werdē möcht /
daß sie als dann den gewönllichen alten stylum (auff für-
prachte narrata abgeschlagen) oder (wie gepetten)
abgeschlagen / oder dergleichen in verfassung der decre-
ten jederweil obseruiren vnd volgen sollen.

Im jar 1570. vffgericht.

23

¶ Ob wol auch bey Cammerrichter vnd Beysitzern ein weil bedenklich gewesen/ da in appellation sachen terminus reproducendi citationem in die ferien eyns gefallen/ vnd aber nach den ferien die zeit der sechs monat oder terminus hominis von vorigen richter angesetzt/ schon abgelauffen wär / ob die appellatio für desert zu achten/ vnd darumb der appellant mit seiner reproduction nicht mehr zu hören: Doch dieweil in diesem ermessen würdt/ daß der appellant seinen gepürden fleiß angewendt/ auch zeits gnug zur reproduction vbrig gehabt/ da er nur vom Cammerrichter vnd der ferien wegen/ daran nicht verhindert worden wär: Darumb ordnen vnd statuiren wir / daß solche eyngesalene impedimenta zur reproduction keinem appellanten nachtheilig seyn/ vnd also keine desertion operiren/ sondern daß die ladung nach endung der ferien soll vnd mag vom appellanten reproducirt/ vnd darauff wie recht/ procedirt werden.

¶ Ferners statuiren vnd ordnen wir/ daß auch zu mehrer abkürzung der procesß hinfürters den sondern mandate/ so on clausula iustificatoria impetirt/ ladung ad videndum se declarari, &c. (so bis anher seorsim außspracht) zugleich angehengt/ vnd verfertiget werden solle.

¶ Auf wassen pillichen vrsachen / die wucherliche contract (so jeder zeit im Reich grossen vnraht vnd verderben angericht) in gemeynem rechten /

f ij vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd etlichen vnsern Reichs abschieden verpotten / ist vnnötig zuerholen: Derhalben wir Cammerrichter vnd beysitzern befohlen haben wöllē / in solchen sachen / was einmal statuirt vnd verabschiedet / in kein fernern nachdenckens zu ziehen.

¶ Wann auch die arresta / wie die reprefalien generaliter im rechten verpotten / benorab dauff angepottne caution iudicio listi, & iudicatum solui, dieselbige nicht wöllen relaxirt werden / welches ja so beschwerlich / als das tähtlich pfänden zu achten / Demnach haben wir der Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeiner Ständ / auch der abgesandten rathlich gutachten darüber angehört / vnnnd vns mit ihnen verglichen: Setzen / ordnen / vnnnd wöllen / daß in solchen fällen / da ein ner dem Reich on mittel vnderworffen / durch sich selbst oder die seine / einem andern dem Reich gleicher gestalt on mittel vnderworffen / dessen güter vnnnd vnderthannen / oder deren güter arrestiren würde / vnnnd solch arrest auff angepottne gepürliche caution, de iudicio listi & iudicatum solui, nicht wölle auffgehbt werden / daß als dann solcher arrestirter am Kayserlichen Cammergericht auch mandat on clausul mit angeheffter ladüg / ad docendum se paruisse, vel ad videndum. &c. sollen vnd mögen gepetten vnd außpracht werden: Da dann dem selben mandat gehorsamb gelaiestet / soll die hauptsach / darumb das arrest angelegt / an ordenlich recht / wie sich gepürt / aufzuführen remittirt / vnnnd hingewisen werden.

Im jar 1570. vffgericht. 24

In vnsers Cammergerichts ordnung part. 2. tit. 4. Verf. (Zum achten/1c.) da geordnet / welcher massen die prelaten / Grauen / 1c. gegen Chur vnd Fürsten oder Fürstlichen vor derselben neun rät̄t sollen mögen mit recht procediren / vñ mit eynpringung vñ schriftten beschliessen / wöllen wir solchen paß weyters erklärt / vnd darzu addirt haben / daß solche neun rät̄t auch macht haben sollen / die beschlossene sache vñ acten mit bewilligung beyder partheyen auff ein vnpartheyische Vniuersitet vmb verfassung des vrtheils zu schickē / doch sollen sie das verfaßt vrtheil in irem selbst namen eröffnen vnd aussprechen.

Welcher massen einem jeden procurator auff seines gegentheils handlung zeit der ordnung seine nohtdurfft dargegen eynzupringen gepürt / ist in angelegter ordnung gnugsamb versehen / Wiewol nun ein gute zeit hero / keine theil zeit der ordnung sine praesudiciali cōminatione zu gelassen / dardurch man verhoffte die sachen zu befürdern / vñnd die zeit et was zu gewinnen. Nach dem aber dardurch viel onzehliche submissiones, complirungen der prot hocollen vñ acten, relationes, beschaidt / prorogationes vñnd petitiones vmb restitution / 1c. verursacht / auch die vmbfragen mehrer theils confundirt / vñnd die zeit zu den ordinarij handlungen vielmaln verzert: Also ordnen vñ wöllen wir / daß ein jeder procurator auff seine handlung oder recess / seinem gegentheil zeit der ordnung on submission zu lassen / welche jme auch damit finaliter angeferzt seyn soll / aber darnach da derselb contumacirt wordē / sol jm der ander termin nach beschaffenheit der sache vñ partheyē gerawlich

Abschiedt zu Speyer

geraumlich oder enger cum comminatione præjudiciali,
angesezt werden.

Doch in fällen / da die ordnung kein andere zeit /
dann den nechsten mündlich zu beschliessen zugibt / soll
hierdurch nichts geendert / sondern derselben in alwe-
gen gelebt werden.

¶ Wiewol auch vermög gemeiner recht / vnd ob-
angezogner ordnung einem jeden kläger oder appellan-
ten seine klag summarj oder articulirt fürzupringen
frey stehet: Sintemal aber von Churfürsten / Fürsten /
vnd gemeinen Ständen / sampt den rächten vnd potts-
schaffren auß sonderer erwognen versachen für gut an-
gesehen / daß zu mehrer schleunigkeit der rechtlichen pro-
cessen einem jeden / so seine klag articuls weiß auch dar-
zuthun fürhabens / keine summarj / sondern auß paldt
articulirt eynzugeben schuldig sein soll / Haben wir vns
mit inen ferners verglichen / wollen vnd statuiren hie-
mit / daß numehr in allen sachen simplicis querelæ / oder
appellationum , ein jeder kläger oder appellant / so seine
Klagpuncten oder grauamina zu articuliren bedacht /
keine summarj klag / sondern zu gleich articulirter weiß
stellen / vnd in primo termino eyngeben lassen soll / oder
aber es soll ihm der weg zu articuliren darnach præclus-
dirt seyn.

Demnach

Im jar 1570 vffgericht.

25

¶ Demnach sollen auch die gewöhnliche termin/ so wolerster als anderer instanzien etwas geendert vnd eyngezogen werden/ Also nemblich/ da der kläger seine articulirte klag eynpracht/ soll beklagter im zweyten termin seine declinatorias, oder andere exceptiones, dardurch das recht differirt/ oder die kriegsbenestigung verhindert werden solle / zu produciren / darneben in scriptis litem euentualiter, oder aber da der gleichen eynreden keine benor / litem pure zu contestiren / auch zugleich seine außzüg mit angehefften antworten in euentum auff die articulu/ vnd dann seine peremptorial oder defensional articulu/ da er eynige hett eynzupringen schuldig seyn.

¶ Da aber kein articulirte/ sondern nur ein summarj klag eynkommen/ soll beklagter im selbigen zweyten termin/ neben seinen declinatori oder andern dilatori eynreden/ auch in euentum das recht in scriptis zubestigen/ darzu seine gegenwörliche articulu/ wie nechste auch vermeldt/ zu produciren verbunden seyn: darauff dann ferners vnd samptlich vermög der ordnung verfahren werden soll.

¶ Aber in appellation sachen / da vom beyvertheyl / so nicht krasst eines endvrtheils hett / appellirt worden were / soll es bey der ordnung/ wie im 31. tit.

¶

Verf.

Abſchiedt zu Speyer

Verf: (Vnd ſo ferr von einer/2c.) im dritten theil verſehen/zulaffen ſeyn/ Darauff als dann inhalt ſolgender 32. tituls weiters zuuerfarē/ doch da der appellat contra formalia oder deuolutionem, oder andere verzügliche exceptiones fürznwenden/ ſoll er denſelben jeſ derzeit ſeine euentual litis conteſtation auch anhengen.

¶ Sonſten in andern appellation ſachen/da der appellat ſeine grauamina articulirt fürpracht / ſoll der appellat auff den zweyten termin/nicht allein was er contra formalia appellationis, oder contra deuolutionem oder ſonſten an verzüglichen eyreden anzuregen/ fürbringen / ſondern auch in ſcriptis euentualiter litem conteſtiren/ſeine außzüg gegen die articulirte grauamina ſampt den euentual antworten vnd gegenwörllichen articulu/oder was jmeder wegen gepüren ſoll/zugleich vbergeben/oder aber da er zumal keine außzüg anzuregen/neben der litis conteſtation, auch auff die grauamina reſpondiren/vñ andere nohttuſſt/wie nechſt gehört/ produciren/darauff auch als dan ferners / vermög der ordnung /zu procediren.

¶ Da aber nur ein ſummarj appellation klag vbergeben / ſoll der appellat/darauff auch in anderē termin in maſſ

Im jar 1570. vffgericht. 26

in massen nechst erzelt / doch aufgenommen / was von den grauaminibus disponirt / handeln.

¶ Aber in fellen / da der appellant nichts neues eynbringen / sondern nur acta vorgehender instantzien loco grauaminum erholen würde / soll darauff vermög der ordnung / wie vor / volnsfahren werden.

¶ In puncto attentatorum / da die neuwerungen abzuschaffen / in gleichnuß in puncto inhibitionis, da poena declaratio gepetten würdt / soll man hinfüro auch keinen procuratorn / sondere litis contestation noch procesz zufüren verstatten / sondern nur iudicis officio implorato, die attentata oder contrauention articuliren / oder sonsten zur probation oder beschluß dieses puncten / inhalt der ordnung fürderlich verfahren lassen.

¶ Die Commissarien vnd was darzu nohttürlich / sollen auch neben den beweyß articuln / durch sonderre supplication / oder aber darnach coram deputatis mündelich benandt vnd gepetten werden / da dann gegenheil dawider zu excipiren / oder aber dareyn bewilligen

Abſchiedt zu Speyer

ligen wölle / ſoll ſolches entweder neben den antworten in ſcriptis / oder auch coram deputatis beſehen / daſ ſelbſt dann auch zum beſchluff procedirt werden ſoll.

¶ Was vnd wieviel den abgehörten zeugen oder deren aufſagen zu glauben / ſtehet mehrer theils bey der Richter ermessen: Sintemal aber zum offtermahl darüber viel vberflüſſige wechſelſchriften nur zur verlengerung deſ proceſſ eynkommen / wölle wir auff gutachten gemeyner Ständen vnnnd der abgeſandten hiemit ſtatuir vnd verordnet haben / daſ ein jede party auff die publicirte atteſtationes nur zwe ſchriften eynbringen / vnnnd damit in dieſem puncto beſchließen ſoll.

¶ Wie oben in puncto commiſſariorum diſponirt / alſo ſoll auch vor den deputirten in puncto tutorum oder curatorum zum beſchluff procedirt / vnd demnach auch vor denen in dieſen vnd andern ſachen coram deputatis gehörig / contumacirt werden.

¶ Vnd als der gewält halben hiebenor auch viel diſputationes erregt / dardurch die proceſſ offtermahl verzüglich auffgehalten / damit dann jederman wiſſens haben

Im jar 1570. vffgericht. 27

haben möge/welche substantial clausuln zu einem jeden gewalt nohtwendig /seind derselben etliche formularia zu end dieses abschiedts getruet / darnach man sich in fertigung der gewält zuverhalten hab.

¶ Nach dem auch in gemeynen rechten gnugsam versehen / welcher massen/vnnd wie ferr ein jeder anwaldt / da er der gepür mit gewönllicher clausul iudicatum solui, vnd andern constituit / darauff sich zu recht eyngelassen/vnd litis dominus worden/ in den sachen zu verfahren schuldig/Als ordnen vnnd wöllen wir/das die procuratorn solcher rechtlicher disposition nach in iren sachen/inhalt der ordnung procediren/vnd sich aller verzüglichen enthalten sollen.

¶ Weiters wöllen wir allen partheyen vnd deren anwalden hiemit auffgelegt haben/ire original vrkunden / so heuffig in vnser Cammergerichts gewölb verhalten/vnd vber vnser Anno 20. Sechzig sechs jüngsthien zu Augspurg auffgerichtem abschiedt im Verß: (Vnder anderm ist fürkommen) beschehene verwarnung zu ihren handen nicht wider genommen / nachmahln widerumb zu erfordern / sonsten da sie in diesem seumig/vnd angeregte vrkunden darüber

G iij schaden

Abchiedt zu Speyer

Schaden leyden würden / sollen sie dasselbig niemandt als inen selbst zu messen / Darneben soll vnser Cammer richter auch macht haben / einem jeden anwaldt seine hinderlegte originalia, deren man beym gericht nicht nohtfürfftig / auch bey sondere peen in benanter zeit abzuholen zugepieten.

¶ Aussondern ansehnlichen vrsachen ist in der ordnung / auch im abschied Anno rc. Sechzig sechs / für gut vnd nöhtig angesehen / welcher massen zu vnser Kayserlichen Cammergerichts jährlicher visitation ein Fürst oder Fürstmessige person selbst / bey peen drey tausendt goldtgülden auff den ersten tag May gewislich erscheinen / vnd solcher neben vnsern Commissarien vnd anderer Ständen abgeordneten visitatorn bey wohnen solle. Diweil aber vergangner zeit etliche Fürsten zur visitation beschriben / dannocht außblieben / vnd derentwegen die auffgesetzte peen als etwas zu gering nichts geachtet worden / So wollen wir auff beschehene vergleichung / mit anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen Ständen / auch der andern abgesandten weiters statuirt vnd geordnet haben / Wann der zur visitation beschriebner Fürst oder Fürstmessig in der person selbst / noch auch durch keinen andern Fürsten oder Fürstmessigen an seine statt zur visitation vermöcht / nicht erscheinen würde / so soll derselb damit fünfftausendt goldtgülden / wie auch ein jeder von dem andern zur visitation erfordereten Ständen / da der selb keinen qualificirten dahin abgeordnet hette / damit eintausendt goldtgülden / zu vnder

Im jar 1570 vffgericht.

28

vnderhaltung vnser Cammergerichts on alles exci-
piren/entschuldigen/oder widerreden/vnnachlässig zu
entrichten/vnnd zuerlegen schuldig seyn / auch vnser
Commissarien vnd andere visitatorn vnserm Fiscal zu
eynbringung derselben/als paldt mandato executoriali
zu procediren befehlen/ vñ gleichwol in der visitation/
vnangesehen kein Fürst oder Fürstmessiger zu gegen/
doch so ferr sonst vber drey von allen beschriebnen
visitatorn nicht aussenbleiben würden / vermög der
ordnung vnnd Reichs abschieden procediren: Im fall
aber darneben auch ein reuision oder sindicat fürzuneh-
men seyn soll/ wollen wir zu solchem wichtigen werck/
es bey voriger disposition vnserer Cammergerichts
ordnung auch vnuerindert lassen.

¶ Dieweil dann auch ja pillich/ das die jenigen/
so andere visitiren/allerding auch nicht weniger qualifi-
cirt seyn sollen/ Sezen vnd wollen wir/ das die visita-
tirende Stände jedes mals ire ansehenliche/redliche/
gelehrte / geübte räte vnnd Syndicos zur visitation
schicken/vnnd sonst keine andere darzu gelassen wer-
den/Darnebenehe vnd zuuor die abgeordnete Kayser-
liche Commissarien vnnd visitatorn zur visitation der
personen schreyten / diese gepürliche erinnerung vnnd
vermanung vnder jnen beschehen solle/alles das jenig/
was in solcher visitation der personen wegen erkündis-
get/tractirt vnd verrichtet /bey sich in der geheimb zu
behalten / vnnd niemant anders als vns/oder ihren
öbrigkeit/daher ein jeder abgefertiget/zur referiren.

Wann

Abschiedt zu Speyer

¶ Wann vnd wohin vnser Cammerichter vnd beysigern das gericht/da diß orhts zu Speyr sterben oder kriegsleufft eynfallen würden/ein weil zu transferiren / ist im andern theil der ordnung tit. 34. versehen / Nach dem dann die acten vnnnd andere ding zu Speyr in sondern gewölben/von vns vnnnd dem hailigen Reich verwarlich zu behalten verordnet/Vñ aber da dieselbige dem gericht auch folgen/vnnnd dahin geführt werden solten / andero gewisse vergleytung vns vnnnd gemeinen Ständen / auch den sonderbaren partheyen groß vnnnd viel gelegen / So wöllen wir aufftrahlich bedenden der anwesenden Chur vnnnd Fürsten/auch der andern Ständen vnnnd abgesandten hiesmit statuir vnd geordnet haben/das Cammerichter vnnnd beysiger / da sie solche translation fürzunemen bedacht/vns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen / Da wir dann solche translation vns gefallen lassen / sollen sie vns fern Neuen / den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meyntz/dessen auch zeitlich berichten/damit seine liebde vnser Cammergerichts canzley verwalter befehlen möge/die vernehmung zu thun/damit die acta / vnd was weiters nöhtig seyn soll/durch die lesern/auch mit hülf der prothonotarien vnnnd notarien/annotirt/eyngespackt/auff bestelte wägen oder zu schiff geladen/ vnnnd also zu landt oder zu wasser in beysein einer oder mehr vertrauten canzley personen / so hierin auch gehorsamb leyssen sollen/an das bestimpt ort des transferirten gericht in vnd mit gepürlicher verglaitung deren Ständen/durch deren obrigkeiten die acta geführt werden solten/auch sicherlich kommen möchten/doch alles auff gemeiner Ständen kosten vnnnd gesaar/welcher kosten auch jeder weils auß des Cammergerichts vnderhaltung vorraht genommen vnnnd erlegt werden soll.

Dieweil

Im iar 1570. vffgericht. 29

¶ Diweil aber die leufften vnnnd zeit vngleich / ordnen vnd wöllen wir weiters / da man sterbens halben weichen müßt / daß nicht mehr acta vnd andere ding dann man zu haltung des gerichtß der endtz nohtürfftig / auch dahin abfüren / vnd das vberig in den verordneten gewelben verschlossen lassen / so auch Bürgermeister vnd rath zu Speyr ires pesten vermögens zu schützen vnd zu beschirmen schuldig seyn sollen / Aber wann man auß fürstehenden kriegs gefährlichkeiten das gericht an ein ander sicher ort ein weil zu transferirē entschlossen / Da man dann auch daselbst hin durch der anstossen den Ständen vnd öbrigkeiten gepiet gnugsame verglaitung haben möchte / sollen alle acta vnd was dem gericht zu gehörig / auch dahien / wie oben gehört / transferirt werden : Im fall aber die gefaar so groß / daß die Stände vnd öbrigkeitē kein sicher starck glaidt zusagen vnd laisten möchten / So sollen auch alle acta, vnd was dem gericht zustendig / daselbst zu Speyr vnuerrückt gelassen / auch hiemit ernandten Bürgermeister vnd rath solche ding / wie ihre aygne gütter im besten schutz vnd schirm zu haben / befohlen seyn.

¶ Wir haben auch ferners den Chur vnnnd Fürsten zu sampt den gemeynen Ständen / rāhten vnd pottschafften zu bedencen geben / Wie doch die Stände / landen vnd leut / dem hailigen Reich nun ein zeit herro von frembden Potentaten gewaltiglich entzogen / durch sügliche mittel widerumb herzugebracht / auch

S weittere

Abschiedt zu Speyer

weitere schmelerung vnd abfall verhüttet/vnd demselben für gepauwet werden möchte.

¶ Darauff sie nach gehapter fleissiger deliberation bey diesem wichtigen articul vns allerley ersprießliche mittel vnd wege/so für die handt zunemen / angezaigt/ mit angehengten vnderthenigsten begern/wir wöllen vns als dem haupt/vnnd Römischen Kayser/diſ werck / wie biſ dahero beschehen/ ganz väterlich angelegen lassen/vnd bedacht seyn/wie soliche mittel zu ehester gelegenheit ins werck zurichten seyn möchten/darneben sich erpietendte/neben vnd mit vns/ein solich wachendte vnd ernstlich auffsehens zu haben/auch einander soliche alte deutsche vertreuliche zusammensetzung zu laissen/damit vnser vnd des hailigen Reichs widerwertigen heimliche oder offendliche thatliche anschlege vnd fürnemen zeitlich gespürt/gewert/auch dargegen vnser vnd des Reichs reputation, Würde/vnd macht/mit lobwürdigen thaten offentlich erzaigt/erhalten/vnd gerühmet werden solten.

¶ Weliches wir zu sondern Kayserlichen gnaden/vnd dancknemblichen gefallen von jnen vernommen/wöllen auch mit allem getrewen väterliche eysfer vnd gesliffenheit daran seyn/damit der wolbedachte ersprießliche mitteleins/oder mehr/so viel inier mäglichen gewündschte für gang erreiche/vñ das heilig Reich
deutscher

Im jar 1570. vffgericht. 30

deutscher nation / vnser geliebt vatterlandt / so wol an
seinen entzognen glieder / landen vñ leuten ergentzt / als
auch sonst gemehrt / vnd gegen allen heimlichẽ oder
gewaltigen thatlichkeiten beschützt werdẽ möge / in dem
allem was vnserm Kayserlichen tragendem ampt mit
raht / hülff vñnd rettung zuthun obligt / kein mangel /
wie auch biß daher / erscheinen soll

¶ Als wir dann weiters gemeinen Ständẽ /
vnd den abgesandten fürtragen lassen / Was merckliche
zerrüttung vnd abgang in des hailigen Reichs Matricul
vnd anschlägen sich ein zeitlang heroreuget / so alles
auf dem herfleuht / daß das hailig Reich an seinen gliedern
nicht allein von frembden potentaten mercklich
geschwecht / sondern auch etliche sich selbst daruon ab
sondern / viel prelatur / graff vnd herrschafften / auch
fürstenthumben / durch allerley mittel daruon entwen
det / zerthailt / vnd dermassen zertrent / daß man irer ans
schlag nicht hebig seyn kan / ja auch wol ganz auf der
matricul verloren werden: Neben anregung / was vn
richtigkeiten vñnd abgang / auch aus der neher zu
Wormbs gepflogner moderations handlung an des
Reichs anschlägen verursacht / In dem / da viel Stände
daselbsten geringert / vnd aber andern / so in der modes
riten landen succedirt / dargegen nicht erhöhet / son
dern daß soliche moderations handlung / ein ganz vn
uollkommen werck / zu dem würden die exemptiones zu
gar gemein / vnd vielmahlẽ die geringere Stände durch
andere mit der that eximirt / vñnd doch nicht vertret
ten / zc. dardurch dem hailigen Reich an seinen gliedern /

Abschiedt zu Speyer

lesion, stin/vermögen vnnnd hülffen grosse zerrüttung vnnnd abgang erfolgen thut/Darumben wir zu bedenkē den gnedigst begert/wie die matricul widerumb erogenzt/vnnnd in ein richtige ordnung gepracht werden möchte/Darneben die Wormbsische moderations handlung zu ersehen/vnnnd was an einen geringert/dem andern inhabern derselben gütter zu erstatten/auff zu legen.

¶ Da nun die anwesende Churfürsten/Fürsten/vnd gemeine Stände/auch der andern rächte vnd pottschafften von solchen wichtigen puncten in den rächten geredt/haben sie jr wolmainment bedenkē vns dahin eröffnen lassen/Daß sie es/so viel die entzogene/oder abgefalne Stände vnd landen anlangt/bey ihren nechst abgehörten rächtlich ermessen/vnd darauff von vns beschehener gnedigster erklärung vnd erbieten bewenden ließen.

¶ Wie aber dismalen der verwenten prelatur/graß vnd herrschafften wegen/1c. gebürliche anschlüge zu machen/wie auch den beschwerdten ferners zu helfen/vnd andere zu erhöhen/auch die jenige Stände/so andere eximiren wollen/zu gepürlicher erlegung der anlagen zu vermögen/Daß alles soll in jeziger Reichs versammlung dis orths nicht gründlich tractirt/noch abgehandelt werden mögen/Sintemal dar über in der Kraßsen gepürliche erkündigungen/wie die ding allenthalben beschaffen/zuvorderst eyngenommen/vnd fürpracht werden müssen.

Wann

Im jar 1570. vffgericht. 31

¶ Wann dann darneben erwogen/ das soliche zerrüttung vnd abgang an des Reichs hülffen/vnnd contributionen in keine verlengerung zu stellen/sonder die gemeine des Reichs nohtturfft zum höchsten erforsdern thut/offt gemeldte matricul einmal zu ergentzen/vnd richtig zu machen:

¶ So haben wir mit Chur vnd Fürsten/ auch andern Ständen/rähten vnd pottschaften/vnnd se sich mit vns eines sondern Reichsdeputation tags/zuergentzung vnd richtigmachung obangeregter Reichs matricul auff den ersten Julij/vnd respectiue denersten Augusti des zu nahenden ain vnd sibenzigsten jars in vnser vnnnd des hailigen Reichs statt Franckfort eynzukommen / volgender gestaldt succelsiue fürzunemen/verglich vnd entschlossen.

¶ Demnach setzen/ordnen/vnd wollen wir/das alle aufschreibende Krafft Fürsten oder Stände gemeine Krafft tage / innerhalb zweyer monat/nach dato dieses abschiedts/in allen vnnd jeden Krafft aufschreiben / daselbst dann ein jeder Krafft zwei vnderchiedliche verordnungen machen / deren eine in zeit dreyer monat darnach volgendt / mit allem gepürenden fleiß bericht vnnd erkündigung eynnemen solle / Ob vnd welche glieder oder Stände demselben Krafft entzogen / oder sonst abgangen / wohin sie oder deren landen / leuht vnnd gütter ver
S ij wendt/

Abschiedt zu Speyer

went/zerthailt / oder in andere wege entessert / dar-
durch dem Krayß vnnnd dem heiligen Reich seine gepü-
rende anlagen vnd hülffen entzogen.

¶ Ferners / da auch einicher Krayßstandt von
seinen landen / leuthen vnd güter / daher derselb dabe-
vor dem Reich gesteuert / abkommen / vnnnd derhalben
auff fürgewestten moderation tägen ringerung er-
langt / vnd aber andern / denen soliche landen / leuth vnd
gütter zügefallen / dargegen zu erhöhen seyn soltē / oder
auch da etliche Stände ihre beschwerungen / warumb
sie zu moderiren / im selbigen Krayß / vermög dessen zu
Augspurg Anno Sechzig sechs publicirten abschiedts
gern eyngepracht / aber aus zugestandenem verhinde-
rungen nicht haben mögen angehört / noch die gepürens-
de erkündigung eyngeholt werden: oder auch an vber-
schickung beschehener erkündigung saumbnuß beuor
seyn soll / also daß sie dardurch auff zu Wormbs gehalt-
nen moderation tag verabsaumbt.

¶ Soliches alles solle obgerürte erste verord-
nung von den beschwerdten Ständen anhören / dar-
rüber vnd sonst alle nohtwendige gelegenheyten / so
zu abhelfung solicher Krayßstandt beschwerenüssen /
vnd dann was zu ergänzung vnd richtigmachung der
matricul

Im jar 1570. vffgericht. 32

matricul vnnnd Reichs anlagen dienlich seyn möcht/in/
nerhalb obgesetzter dreyer monat(in massen Anno vier
zig acht/vnnnd sechzig sechs zu Augspurg auch verabs
chiedet) erforschen/aigentlicheynnehmen/vnderchieds
lich beschreiben lassen/vnnnd darnach den andern ver
ordneten zum fürderlichsten vberschicken/Welche als
dañ damit zu francfurt auff den ersten Julij/obenge
melt erscheinen/vnd in puncto moderationis/gleich wie
in nechstberürten bayden abschieden verordnet/proces
diren/handlen/vnd erkennen sollen.

¶ Was aber die fernere erkündigung zum puncto
ergenzung vnnnd richtigmachung der matricul/2c. an
langen thut/das alles sollen die moderatoren denen am
ersten Augusti darnach erscheinenden Kayserlichen
Commissarien/auch Churfürsten/vñ deputirten Stän
den/oder deren abgesandten rächen vnd pottschaften
auch zu berathschlagen / wie hierunden volget / zu
stellen.

¶ Wo dañ einicher stand ob solcher der verordeten
moderatoren ringerung oder abschlagüg sich beschwert
zuseyn vermaine würde/sol er macht habe/darvon als
palt an die am erste Augusti darnach ankömende vnser
Com

Abschiedt zu Speyer

Commissarien / Churfürsten vnnnd andere deputirte Stände/oder deren rächte vnd pottschaften sich zu beruffen / vor denen die vorige eynkommene grauamina vnd erkündigung/ neben einer summari petition schrift vnuerzüglich eynzupringen/ vñ darauff zubeschliessen/ So als dann darüber ex aequo & bono/ an vnser stat/ zuerkennen in krafft dieses abschiedts macht haben solle/ Darbey es auch in einem oder andern weg one alles ferner appelliren/oder ansuchen vmb moderation/ endlich gelassen werden / vnd dessen ein jeder hiemit gnugsam gewarnet seyn soll.

Nachdem vns auch angelanget / wie etliche Stände von denen zu Wormbs Anno Sechzig siben jüngst ergangnen moderation erkandt nussen/ an vnser Kayserlich Cammergericht appelliert/ daselbst dan solche sachen noch zur zeit vnerörtet schweben / damit dann darüber auch desto schleuniger mit recht pronuncürt/ vnnnd derenthalben die richtigmachung der matriculn nicht gehindert würde/ sollen dieselbige sachen vnd ey sprachte acta dismahlen von Cammer richter vnd Bey sitzern erfordert/ vnd in die Meyntzischen canzelleyen/ bis zu obgemeldten künfftigen deputations tag ver warlich behalten/ daselbst dann von vnser Commissa rien Churfürsten vnnnd deputirte Stände/oder deren abgesandte rächte vnd pottschaften darüber/ in massen oben gesetzt/ auch was recht vnd pillich ist/ erkendt/ vnd endlich darbey gelassen werden soll.

Derhalben

Im jar 1570. vffgericht. 33

¶ Derhalben statuiren/vnd wöllē wir ferners/*de futuris*
daß am berürtem ersten tag Augusti zu Franckfort/*prohibet*
neben vnsern ansehenlichen Commissarien/so wir da
hin abzuordnen bedacht seindt/die sechs Churfürsten/
vnd dann alle deputierte Fürsten vnd Stände/oder
aber deren abgefertigte rächte vnd pottschaften gewiß
lich eynkommen/von vnsernt/als Römischen Kayser/
auch Churfürsten/Fürsten/vnd aller Ständ wegen
vollen gewalt vnd macht haben/in obgerürten appella
tion sachen was recht vnd pillich ist zuerkennen/Dar
neben allen vnd jeden von den Kraÿssen vberschiedten
andern bericht/erkündigungen/vñ was sonst weiter
ters des hailigen Reichs nohtturfft zu ergenzung vnd
richtigmachung der matricul seyn soll/mit gepürlichem
fleiß znersehen/zuerwegen/auch darüber ex a quo &
hono zuerkennen/vnd zu statuiren.Darbey es dann
ōne alles appelliren oder widerreden gelassen/vnd dar
auff angeregt Reichs matricul ergenzt/vnd richtig
gemacht werden soll.

¶ Wir haben auch auff jetzigem Reichstag gründt
lichen bericht eynnemen lassen/wie es ein gestaldt mit
vnsern vnd des hailigen Reichs fiscälischen sachen
hab/Wann wir dann daraus so viel vernommen/daß
in vielen so wol vnser Cammergerichts vnderhals
tung als ander Reichs anlagen betreffendt/zu vrthail
für langst gestelt/vnd darüber zu pronuncüren bedens
ckens eyngesfallen seyn soll/daher dann vnder den
I Ständen

Abſchiedt zu Speyer

Ständen groſſe vngleichait erfolgt/vnnd die gehorſame Ständt für den andern zur vngepür hoch beſchwerdt werden: Derhalben wöllen wir Cammerichter vnnd Beyſigern hiemit ernſtlich befohlen haben / ſoliche beſchloſſene ſachen lenger nicht eynzuſtellen/ſondern vermög der ordnung darüber was recht/fürderlich zu erkennen / Wie auch in den andern noch zur zeit nicht beſchloſſenen ſachen gegen einem jeden Standt gepürlich gleichait mit ſchleunigen procediren zu halten.

T Neben angehörtten articulin/haben wir gemeinen Ständen vnnd den abgeſandten fernere erinnerung thun laſſen / wellicher maſſen weilland Kayſer Ferdinand/vnſer geliebter herr vatter hochlöblichſter gedechtnuß auff Anno Funffzig neun gehaltenen Reichstag zu Augſpurg / ein ſondere wolbedachte münzordnung / vnnd Kayſerlich edict publiciren / ſo wir auch darnach durch den Augſpurgischen abſchiedt Anno Sechzig ſechs weiters erklären laſſen / darin ein ſoliche vernünfftige / nützliche / vnnd erbare ordnung/wie im hailigē Reich deutscher nation ein durchgehende gleichmeſſige probierte münz anzustellen/vnd beſtendiglich zu erhalten/ verfaſt/daß one allen zweifel/da man nur derſelben ordnung vnd edict im münzen/probire/vñ andern ſtückē/wie ſichs gepürt/gelebt auff dieſe ſtund alle böſe münzen/ſo wol heimische als fremde abgeſchafft/ vnd man ſich angeregter gemeiner gerechter

Im jar 1570. vffgericht.

34

gerechter münz allenthalben im Reich hett mögen er-
frenwen.

¶ Diweil dann numehr für augen/ was grosse
vnauffhörliche schäden jederman hohen vnnidern
standts albereit nur daher zugefügt/ das man nicht in
allen Krayssen obangezogener münzordnung vnnid
edict gefolget/ ja es auch gewislich an dem/ wo kein ey-
lendt ernstlich eynsehens beschehen soll / das man im
hailigen Reich deutscher nation an statt der gutter pro-
bierten Reichsmünzen/ nichts anders als böse fremb-
de verfelschte münzsorten/ sehen/vnd haben mus/ Wel-
ches dann auch nicht die geringste vrsach der beharlis-
chen staigerung in allen vidualien vnd commercien.

¶ Als haben neben vns Chur vnd fürsten/ auch
gemeine Stände vnd die abgesandten vmb soviel mehr
hochnöhtig / vnnid nützlich zu seyn erachtet / vnnid sich
mit vns endtlich verglichen / ob solich vnser münz
edict/ ordnung vnnid abschieden festiglich mit allem ge-
treuwen fleiß zuhalten/ Demnach setzen/ ordnen/ vnnid
wöllen wir/ das angeregt edict/ münzordnung/ vnnid
abschieden in jren kräften bleiben/ volnzogen/ vñ was
dargegen durch jemandt fürgenommen/ gantzlich ab-
I ij geschafft/

Abschiedt zu Speyer

geschafft/vnnd cassiert werden soll/nicht allein bey den
nen darin verleipten / sondern auch hernach gesetzten
scherffern straffen vnd peenen.

¶ Derhalben ob wol vermög jeto angezogenen
edicts einem jeden münzherrn oder Standt geringe
münzsorten als pfenning oder heller / so viel man des
ren in seinem gepiet vnnd landtsart nohtürfftig/ zu
münzen erlaubt/ doch daß der pfenning nur sechs hun
dert dreissig sechs auff die Cöllnische marck gehen: Vnd
dann an heller daß auß der fein marck Cöllnischen ge
wichts nicht mehr dann auß gülden/vnnd fünff kreuz
ger außpracht werden.

¶ So ist doch am tag / wie verachtlich in diesem
berürtem edict zu wider gehandelt wirdt / Daetliche
münzständt auff die marck an pfenning vber acht /
auch neun hundert außgestückelt / an den hellern auch
kein maß gehalten / Darumb sie alle gute Reichsmünz
heuffig außwechffeln / in den diegel werffen / zu bö
se pfenning oder heller vermünzen / vnnd damit
alle landen auffüllen / Dargegen wir dann gepür
liche ernstliche straff fürzunehmen vns vorbehalten.

Damit

Im jar 1570. vffgericht.

35

¶ Damit aber solich vbermefig betrüglich pfening vnd hellermünzen gantzlich abgeschafft werden möge/ Setzen vnd wollen wir/ das das pfening vnd hellermünzen durchaus hiemit verpotten/ vnd eyngestelt seyn soll.

¶ Im fall aber etwan hernach an einem orth soliche kleine sorten zu haben ja von nöhten/ so soll derselb münzstandt dasselbig zuuorderst an seines Kraysses verordente zu den probation tügen gelangen/ vnd anderer gestaldt nit / dann mit derselben ermessen vnd erlaubnuß / nur so viel geringer sorten als man in seinem gepiet nöhtürfftig/ auch mit auffstückeln vnd gehalt vnserer münzordnung gemef/ zu münze macht haben.

¶ Da aber jemandt anderer gestalt sich des münzens anzumassen vnderstünde/ sollen soliche münzsorten von desselben aufschreibenden Krayssfürsten vnd Ständen / oder auch von vns/ da wir es in erfahrung pracht / als paldt verpotten / auch im selbigen vnd andern Krayssen/ wo nur soliche sorten anzutreffen confiscirt werden/ was aber darvon aufgeben/ dessen schaden vnd interesse soll der münzherr dem Krayß/ vnd einem jeden beschedigtem / wie es auff den probation tügen taxirt / ohne alles appelliren vnuerzüglich
I iij zuers

Abschiedt zu Speyer

zuerstatten schuldig / darneben seiner münzgerechtig-
keit one fernere erkandtnuß verlustig seyn / auch ihme
von vns als baldt gepotten werden / sich des münzens
hinfürther zuenthalten / Darumb auch zu noch mererm
abscheuens / seyndt wir erpietig / solchen priuieren
münzstandt / auff sein vnderthenigs suppliciren bey
vns nicht baldt zu restituiren / sondern wöllen solches
ansuchen jeder zeit bis zur gemeiner Reichs versamb-
lung vnd der Ständ bedencßen eynstellen.

G Der Münzmaister aber / dieweiler wider vns
ser edict / ordnung / vnnnd seinen gelaisten ayd (darvon
hernach geordnet) mit vngepürliche auffstückeln / oder
falschem gehalt gemünzt / vnd also vns vnd das hailig
Reich fürsetzlich betrogen vnd belaidiget / soll er nicht
allein dem Krayß vnd vnderthanen den verurfachten
schaden / wie es auff den probation tügen in einem jeden
Krayß / da die münz vnder schoben / taxirt / vnuerlengt
erstattet / sondern auch am gut / leib vnd leben / nach ge-
stalt begangenen freuels gestrafft werden / Demselben
dann die Krayß stände allenthalben nachstellen / vnnnd
auff recht niderwerffen lassen sollen.

G Vñ was sezo von den vngepürlichen pfenning
oder hellermünzen disponirt / also setzen vnnnd ordnen
wir /

Im jar 1570. vffgericht. 36

wir / das es auch gehalten werden soll / da man andere kleine sorten als kreuzer / halbe patzen / oder andere im edict zugelassene landtmünzen wider maß vnnnd ordnung vnser edicts nach jetzigem abschiedt münzen würdt.

¶ Was aber Reichs ganze / halbe / vnd viertheil thaller / item Reichs ganze vnd halbe gülden / vnnnd dann zehen kreuzer (so man grössere silbere sorten nennet) anlangt / wieviel derselben auff ein marck / auch wieviel fein silbers sie halten sollen / ist alles in vnserm edict vnd abschieden oben gemeldt ver sehen: Weil aber demselben in etlichen Kraeyssen auch nicht allerding nachkommen / wöllen / ordnen vnnnd gepieten wir / das ein jeder münzherr oder Stand sollichem vnserm edict vnd abschieden in seinen münzen sich gemess verhalten / vnd gehorsamblich nachsetzen soll / alles bey den peenen vnnnd straffen / wie oben vom vngepürlichen pfenning vnd heller münzen gehört.

¶ Das auch nur goldt gülden vnd ducaten ihres gewissen gehalts / vnnnd mit bestimpter anzal / auff die marck im hailigen Reich gemünzt werden sollen: die andern ducaten vnnnd kronen / so viel deren sorten im edict benandtlich / passiert worden / auch anders nicht dann in ihrem gesetzten werth gangbar / vnnnd
aber

Abſchiedt zu Speyer

aber ſonſten alle andere güldene ſorten / die ſeyen hey-
miſche oder außländiſche / verpotten ſeyn ſollen / Iſt im
ſelbigem edict auch wol ſtatuir / vnd alſo publicirt wor-
den / Darumb ſetzen / ordnen vnd gepieten wir / daß ein
jeder / hohes vnd nidere ſtandts / auch in dieſem pun-
cten vnſern oftangerührten edict gehorſamblich nach-
kommen / auch gegen die vbertreter mit gleichem ernſt /
mittel vnſer ſtraffen / wie oben bey den pfenning vnd hel-
ler vermeldet / verfahren werden ſoll.

¶ Als dan auch die münzgerechtigkeit kein mer-
cantzey / ſondern vnſer Kayſerlich Regal / ſo die münz-
ſtände auß vnſerm ſondern vertrauen / nicht zu ihren
ſelbſt geſuchten vorteyl / ſondern wie wir ſelbſt / dem
hailigen Reich zuehren vnd wolſahrt prauchen ſollen /
Demnach ja pillich / wär ſolch vnſer regal vntrewlich
mißpraucht / daß er ſich deſſen ſelbſt dar durch vnwür-
dig machet vnd entſetzet: Der halben wollen wir nach-
mahlen allen vnd jeden / ſo münzgerechtigkeit haben /
hiemit ernſtlich gepotten haben / ire münzen durch kei-
nen weg andern zuverkauffen / zuverleihen / oder ver-
legen zu laſſen / viel weniger mit dem münzmeiſter wo-
chentlich / monatlich / oder durch einig ander mittel den
gewin zutheilen / oder daher eigen nütz zugewarten /
ſondern wollen wir / daß in dieſem mehrangezognem
vnſerm edict ſtracks nachgangen werden ſoll / auch bey
obengerührten vnderſchiedlichen peenen / ſo wol gegen
den münzherrn / alß dem münzmeiſter ernſtlich für-
zunemen /

Im jar 1570. vffgericht. 37

zunemen/ Da auch seitthero einiche dergleichen genießliche verpottene pacta, geding / oder verschreibungen gemacht/ dieselbige sollen hiemit cassirt / vn̄ keins wegs volzogen / oder aber auff jetzt gerürte straffen dargegen verfahren werden.

G Vnd dieweil man mit grossen schaden erfahren/ das die hecken münzen hien vnnd wider in den Krayssen auß gepraitet/ gemeinem pesten hochschädlich/ vnd in einem jeden ort/ was daselbst gemünzt/ den Krayss verordneten vnd wardein gleich zuerfahren beschwerlich/ vnd darumb vnser heilsamb edict in jren münzen wenig geachtet worden: Demnach auff rahtlich ermessenn gemeiner Ständt / vnd der abgesandten/ setzen ordnen/ vnd wollen wir/ das numehr keinem/ so münzgerechtigkeit hat/ seines gefallens sonderere münzstätt in den Krayssen anzurichten zuerstattten/ sondern sollen die Krayssstände vnd münzherrn zum fürderlichsten auß gemeine Krayssstage zusammen kommen/ vnnd eines jeden Krayss gelegenheit nach sich auß drey oder vier örter: daselbsten gemeine münzstätt anzustellen/ vergleichen/ darneben solche anordnungen machen/ das mit im münzen durchaus vnserem edict, ordnung vnd abschieden gelebt/ vnd würck samblich nachgesetzt werde / auch bey vermeidung vnserer schweren vngnad/ vnd dann bey verlierung eines jeden münzgerechtigkeit: Doch soll den jenigen Ständen / so eygne bergkwerck haben/ auch sonderere münzen darneben zuhalten/

K vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd daselbsten inhalt vnser edicts vnd abschieden / zu
münzen vnuerpotten / sondern zugelassen seyn.

¶ Darumb zu weiterer fortsetzung vnd hand-
habung vnser edicts / Statuiren vnd wöllen wir / daß
auch hinfüro kein münzmeister in den Krayssen / von
einigem münzherrn oder standt angenommen / noch
darin gelitten werde / der selb sey dann zuuorderst auff
gemeinem probation tag den Ständen oder deren ver-
ordneten in der person presentirt / sein herkommen / ge-
schicklichkeit / redlichkeit / vnnnd erlicher abschiedt von der
öbrigkeit / darunder er gefessen / durch gute gewisse er-
kündigung alles auffrecht befunden / darauff er als
dann den Krayßständen vnd gesandten / auch an vnser
re vnnnd des heiligen Reichs statt / gleichsals seinen
münzherrn geloben vnd schweren soll / im münzen vñ
allen andern puncten vermög mehrgedachts vnser
edicts / ordnung vñ abschieden sich allerding gemäß zu
uerhalten / alles mit verpfendung seiner haab vnd gü-
ter / auch sich selbst / so offtmal er erfordert würde / sich
eynzustellen / red vnd antwort zu geben / vnnnd alle das
jenig zulassen vnd gewertig zu seyn / was des Reichs
edict / ordnung vnd abschieden vermögen.

¶ Was dann oben von annemung eines münz-
meisters disponirt / als soll es auch mit bestellung
des wardeins / doch soniel seinem ampt zustehn soll /
gehal

Im jar 1570. vffgericht. 38

gehalten / vnd ime sonderlich eyngepunden werden / jeder zeit des Krayß Ständen vnd abgeordneten auff den probation tügen / was er vnserm edict / ordnung vnd abschieden zu nachteil zumünzen / oder sonsten für zunemen erfahren würdt / anzuzeigen.

G Vnd ob wol bisdaher / da ein stück werck's an einem gran zu gering befundē / in dem so wol dem wardein / als dem münzmeister vbersehen worden / doch der gestalt / das im nechstvolgenden werck solches ersetzt werden sol: Dieweil aber vielmaln erfahren / das sie solch remedium zu viel mißprauchen / so ordnen vnd wollen wir / das iuen in solchem nicht mehr zu vbersehē / sondern viel mehr / da man ire collusion oder farlessigkeit spüren würdt / gepürlich eynsehens gegen sie für zunemen seyn soll.

G Sintemahl auch zu handthabung vnserer münzordnung kein besser mittel / als da die gepottne beyde probation tügen / jedes jars am ersten May / vnd am ersten Octobris in den Krayßen steiff gehalten / vnd aber in diesem bey etlichen Krayßen grösser manngel / ja auch ein lange weil keine probation täge für genommen worden / dardurch die gute münzen an sich
K ij pracht/

Abschiedt zu Speyer

pracht/zerschnitten/ vnd böse geringere sorten darauß gemacht/ vnd also jederman grossen vnmeslichen schaden zugesüget / wie noch heuttigs tags beschicht.

T Als wöllen wir nachmaln einem jeden Krayß/ vnd darin geseßnen münzgenossen hiemit gebotten vnd befohlen haben/ jedes jars beyde in vnserm edict/ angesezte probation täge/ wie sich gepürt/ mit sonderm fleiß zubefuchen/ vnd ein andern darüber (in erwegung gemeinem nutzen im heiligen Reich daran soniel gelegen) gute correspondenz zu halten / sonderlich zu abschaffung alles des jenigen/ so vnserm münz edict/ ordnung vnd abschieden zuentgegen fürgenommen würd.

T Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr Krayssen oder münzständen nachlässigkeit gespürt/ sollen die nechst angesezne Krayß Fürsten vnd Stände dasselbig vns vnuerzüglich zu erkennen geben/ darauß wir ernstlichs eynsehens mit suspension oder sonsten nach gelegenheit zu thun/ darneben einem jeden zu gepieten/ die angesezte probation täge on alles verziehen ins werck zurichten / oder aber das sie ipso facto on weiter erklärung aller jrer münz gerechtigkeiten verläüftig seyn sollen.

Was

Im jar 1570. vffgericht. 39

¶ Was auch in mittelst in solchen seumigen Kray-
sen gemünzt / darüber sollen die nechst anstößende
Krayß Fürsten vnd münzgenossen / als vnser verord-
nete Commissarien / gepürliche probierung mit fürbes-
chaidung dessen / so gemünzt / in dem auch der selb bey
peen der priuierung ipso facto, dahien erscheinen / vnd
die probation fürgehn lassen solle / fürnemen.

¶ Wir setzen / ordnen vnd gepieten auch ferner
das mehr angeregt vnser münzgedict / ordnung vñ bei-
de abschieden vom jar fünfzig neun / vnd sechzig sechs
in allen jhren andern puncten mit durchgehender gleis-
chait von allen vnd jeden vnsern vñ des heiligen Reichs
Ständen / angehörigen vnd vnderthanen strack's ge-
halten / vnd volnzogen werden sollen / Vnd demnach
wollen vnd gepieten wir nachmals / das im heiligen
Reich kein andere silbere münzsorten / dann die darin
bestimte an schrot vnd korn probierte Reichs ganze /
halbe vnd vierteil daler / auch Reichs ganze vnd halbe
gülden / zehen kreutzer / halbe batze / kreutzer / pfenning /
heller / vnd etlich benandte landtmünzen gemünzt /
noch in kauffen / verkauffen / oder andern handlungen
vnd bezalungen in jren vnderchiedlich gesetzten werth
geben vnd genommen werden sollen.

¶ Gleichsals das auch im heiligen Reich nur reinis-
sche goldtgülden vnd Reichs ducaten inhalt des edicts
K iij gemünzt /

Abschiedt zu Speyer

gemünzt/dieselbige vnd dannetlich andere im edict specificirte ducaten vnd kronen in irem probierten werth für wer schafft genommen werden mögen.

verpotten
münz

¶ Aber sonste alle andere frembde güldene vñ silbere münzsorte/wie die auch beschaffen oder benant/sollē in das heilig Reich keins wegs eyngesürt/ eingeschleiff/ viel weniger für einige wer schafft auß gebē/oder genommen werden/ alles bey confiscirung derselben sorten/so die öbrigkeit / da dieselbige angetroffen / für zunemen / auch dē anzaiger den dritten theil darvon zugeben: wie auch hinwider die im Reich gemünzte güldene vñ silbere münzsorten / vñ dann alles vngemünzt silber auß dem Reich zufüren / durchaus verpotten seyn soll/auch bey peen gleicher confiscation/vñ nach gestalten vmbstandt der geschicht / die thäter mit harterer straff anzusehen.

¶ Vnd sonderlich soll das betrieglich aller Reichs münzen pregen/ granaliren/saigern/ringern/beschneiden/schwechen/weschen/abgießen/aufwiegen/auffwechseln/vñ dann verfelschen/bey verlust leibs vñ guts (nach gestalten dingen vñ nachlessig on allen respect der personen für zunemen) wie auch zu vor in vnserm edict vñ abschieden verpotten seyn vñ pleiben.
Der

Im jar 1570. vffgericht. 40

¶ Derhalben wollen wir alle vnnnd jede vnser vnd des heiligen Reichs stände vnnnd vnderthanen in krafft dieses abschiedts/vnd sonderbaren vnsern mandaten hien vnd wider im Reich anzuschlagen/gewarnt haben/sich solcher frembder silbern vnnnd güldenener verpottnen münzsorten/vnd dann auch der geringen inländischen münzen hie vnd zwischen den ersten Martij nechstkünfftig genzlich zuentziffern/dann dieselbige darnach als verpottne münz keins wegs für werthschaft auf geben noch genommen werden sollen.

¶ Damit man dann solcher verpotten verbannten frembden/vnd der haimischen geringen münzsorten einmal allenthalben abkommen/vnnnd aber dargesgẽ ein allgemein durchgehende gleiche Reichs münz ges haben möge/Sollen alle Krayß vnnnd münzstände/vnd münzgenossen dieselbe frembde vnd geringe münzen von iren vnderthanen mit derselben wenigsten beschwerung vnd on iren eigen gesuchten nutz/vngeferlich wie derselben rechter werth/auffzuwechseln/auch als baldt in gute Reichs sorten inhalt vnser edicts/zunuerndern vnd zuermünzen schuldig seyn.

¶ Vñ zu fernerer bestendiger handthabung vnser edicts/ordnung vnd abschieden/wollen wir allen vñ jeden Churfürsten/Fürsten/stände/stetten vñ obrigkeitẽ hiemit auffgelegt vñ befohlen habẽ/allenthalbẽ in iren stetten

Abchiedt zu Speyer

stetten landen vnd gepiet/sonderlich auff den jarmarct
ten ernstlich auffmerckens zu haben/vnd zu inquiriren/
damit kein Reichs güldene oder silbere münz/noch auch
rohe silber auß dem Reich zu wasser oder zu lande ver
fürt / noch auch verpottne güldene oder silbere münz
sorten anders nicht/dann in ihrem gesetzten probierten
werth genommen vnd außgeben/oder aber wider die
vbertretter ernstliche straff fürzunemen / Dargegen
dann auch kein glait jemandt geben/noch darunder be
grieffen seyn soll.

psch
1577
¶ Vnnd aussondern nohtwendigen mit gemel
nen Ständen/vnd den abgesandten wolerwognen ve
sachen/ Setzen/ordnen / vnnd wollen wir/das vnser
vnd des heiligen Reichs vier Churfürsten am Rhein
ire sondere verordnete rät/neben vnsern Commissari
en zu Franckfurt zu den jarlichen messen abordnen/die
da macht vnnd befelch haben sollen/darauff gute ach
tung zu geben/vnd zu inquiriren (darzu wir dann Bür
germeister vnd rät/inen auff ir begeren auch verholfs
fen zu seyn / hiemit ernstlich befehlen) ob frembde ver
pottne münz dahien gefürt? oder auch des Reichs güld
dene oder silbere münz/oder rohe silber auß dem Reich
zu füren von jemandt anstellung gethan? oder aber ob
im kauffen/verkauffen/oder andern außgaben verpot
te münz genommen? oder auch des Reichs münz an
ders oder in höhern werth / dann sie geualuirt/in eini
gen schein oder wege außgeben oder genommen wirt
den.

Im jar 1570. vffgericht.

41

¶ Dasie dann deren ding gewislich berichtet vnd erfahren/sollen sie solche güldene oder silbere münz/vñ rohe silber den nechsten zu iren handen vñnd gewalde nemen/vnd biß auff vnser vnd gedachter vier Churfürsten ferner verordnung verwarlich behalten:

¶ Dergleichen anstellungen / erkündigungen/ vnd eynsehens zuthun/wollen wir den hochgepornen/vnsern lieben oheyemen beyden andern Churfürsten Sachssen vñnd Brandenburg in irer liebden Stedten auff den jarmärcken oder messen sonderlich fürzunehmen/hiemit befohlen haben / wie wir dann auch auff andern jarmercken oder messen / in vnsern vñnd des hailigen Reichs stetten / wa wir es nützlich erachten würden / mit sonderm fleiß zuverschaffen erpietig seyadt.

¶ Damit dann solch hail samb edict / münzordnung vñnd abschieden in stettigem wesen mit durchgehender gleichait in allen Kraysen erhalten/vñnd alle vnordnung oder vngleichait / so gleichwol eynreissen wollen (darab sich dann etliche Krays vñnd Stände/ auff jetzigem Reichstag nicht wenig beschwert haben) vermitteln pleibe / auch alle künffrige vngleichaiten

2

oder

Abschiedt zu Speyer

oder beschwerungen fürkommen/auffgehept/vnd also desto steiffer angeregt edict/ordnung/vnd abschieden/volnzogen werden mögen.

*Kriegstag
von münz
tag
1671*

¶ So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd gemeinen Ständen/vnd der abwesenden räten vnd pottschafften eines andern gemeinen deputation oder Reichs münz tags/auff den erste Augusti schirist in vnser vnd des heiligen Reichs statt zu Franckfort zu halten/verglichen.

¶ Demnach setzen/ordnen vnd wollen wir/das auff jetzt gemeldten ersten tag Augusti zu Franckfort neben vnsern ansehnlichen Commissarien/vnserer vnd des heiligen Reichs sechs Churfürsten auch andere deputirte Fürsten vnd Stände/sampt denen Ständen so bergkwerck haben/selbst oder durch ire vollmechtige/doch auff gemeinen eines jeden Krayß kosten/erscheinen/daselbst dann/wa einiche vngleichheit/vnordnung oder widerwertige beschweruß in einem oder mehr Krayssen eynreissen wölle/wie solches alles zuuorkommen vnd abzustellen, ferners tractirt/beschlossen/vnd verabschiedet werden solle.

Im jar 1570. vffgericht. 42

¶ Als dann auch abermals auff jeziger Reichs versammlung vns angelant / ob wol wir hiez bevor in etlichen Reichs abschiedē / zuuorab in Anno 2c. vierzig acht zu Augspurg publicirter pollicey ordnung / vnd seithero die mispreuch der geschendten vnd vngeschendten handtwercken gantzlich abzuthun allen vnd jeden obrigkeiten gepotten / So sollen doch angemeldte schädliche mispreuch nicht allenthalben außgehept wöllen werden / darumb wir nachmals gemeine edict vnd mandaten außgehen / vnnnd an gepärende örter anschlagen zulassen bedacht seyn / Wöllen demnach allen vnd jeden Ständen vnnnd obrigkeiten hiemit gepotten haben / solchen vnsern mandaten schuldigen folg vnd gehorsamb zu laisten / alles bey vermeidung vnserer vngnad vnd anderer peenen darin verleipt.

¶ Wir seind auch weiters bericht / ob wol in gemeiner pollicey ordnung auch mit sondermernst gepotten / das kein wüllē tuch mit der elenim außschnit verkaufft werden soll / es sey dann zuuor genezt vnnnd geschorn / was aber ganzetücher weren / das dieselben vngereckt oder vngestreckt / aber doch genezt verkaufft werden sollen / So würden doch solchem vnserm gepott zu wider in den jarmessen zu Franckfurt / vnnnd andern örtern / die tücher nicht allein vbel gereckt vnd gestreckt / sondern auch inwendig voller löcher / vnnnd sonst verderbt betrieglicher weis / da sie schon außwendig für gute tücher anzusehen / verkaufft vnnnd geliffert /

Abschiedt zu Speyer

liffert/weil dann solchem betrieglichen handel vnd veracht angezogner ordnung / vmb soniel mehr mit ernstlichen straffen zubegegnen / Wollen wir auff gutachten gemeiner Ständ/vñder abgesandten/hiemit einer jeden öbrigkeit gepotten vñnd befohlen haben/solchen betrug nit allein inhalt angezogner pollicey ordnung/sondern auch mit confiscirung aller gütter des betrieglichen verkäuffers / wann vñnd wa dieselbige begriffen / zustraffen / doch daß aller schad dem käuffer daraus zuuorderst entrichtet werde.

Sammlung

¶ Wiewol auch auff etlichen vorigen gehaltenen Reichstagen bey schweren peenen statuirte vñnd gepotten worden/daß die öbrigkeit bey iren truckereyen/buchfürern/vñd sonsten ernstliche verseyhung thun sollen / damit keine schmehebücher/gemäls / oder dergleichen (dardurch nichts guts / sondern nur zand / auffruhr/mistrawen/vñnd zertrennung alles friedlichen wesens angestift) öffentlich oder heimlich gemacht/getruckt/verkaufft/oder sonsten außgehen/So kommen wir doch in gewisse erfahrung/daß solchem vnserm vñnd des heiligen Reichs gepott an vielen ortern nicht gelept /sondern zugesehen werden wil / daß hien vñd wider allerley schandtlose schmäheschriefft/bücher/charten/vñnd gemäls getruckt vñnd gemalet/one alles straffen/zuuorab auff den gemeinen jarmärkten/messen / vñ in andern versamlungen vmbgetragen/seil geben/kaufft vñnd außgebreitet / darunder dann auch niemandt/es sey öbrigkeit/herr oder vnderthan verschont werde.

Dieweil

Im jar 1570. vffgericht. 43

¶ Dieweil dann solche vermessene vngescheuchte frechait des löstlichen truckens/malens/vnd schmeuens/vmb souiel mehr zucoerciren vnnnd allenthalben abzustellen / haben wir vns mit gemeinen Ständen vnnnd den abgesandten dahien verglichen / Darauff setzen/ordnen vnnnd wollen wir/das hinfüro im gantzen Römischen Reich buchtruckerey an keine andere örter/dann in denen stetten/da Churfürsten vnd Fürsten ir gewöhnliche hoffhaltung haben / oder da vniuersitates studiorum gehalten / oder in ansehnlichen Reichsstetten verstatet / aber sonst alle winkel truckereyen stracks abgeschafft werden sollen.

¶ Zum andern / soll auch kein buchtrucker zuge lassen werden / der nicht zuuorderst von seiner öbrigkeit/da er heuslich sitzet/darzu redlich/erbar/vnd allerding tügentlich erkent / auch daselbst mit sonderm leiblichen aydt beladen / in seinem trucken/jetzigen vnd andern Reichsabschieden sich gemess zuuerhalten. Zum dritten / sollen einem jeden alle lästliche schmeheliche bücher/schriefften / charten oder gedicht in truck zugeben / oder zu trucken durchaus bey hoher straff/auch verlust der bücher vnnnd truckereyen verpotten seyn. Zum vierten / soll auch keiner etwas zutrucken macht haben/das nicht zuuor von seiner öbrigkeit ersehen/vñ also zutrucken ime erlaubt were. Zum fünfften / soll derselb als dan auch des dichters oder autors/gleichsals seinen namen vnd zunamen/die statt vnnnd jarzal darzu setzen.

Abschiedt zu Speyer

¶ Da aber deren ding eines oder mehr vnderlassen / sollen nicht allein die getruckte bücher / scharfften / oder charten als paldt von der öbrigkeit confiscirt / sondern auch der trucker / vnd bey wem die zu kauffen / oder sonsten außzubreiten begrieffen / am gut oder sonsten nach gestaldt vnd vermög gemeiner recht / vnnachlässlich gestrafft werden.

¶ Mit gleichen straffen vnd ernst soll auch gegen diejenigen / so lästerliche schmäheliche gemäls machen / zu verkauffen oder sonsten zu diuulgiren / vmbzuführen.

¶ Darumb gepieten vnd wollen wir / das alle vñ jede Stände vnd öbrigkeiten ob diesem vnserm gepott mit allem ernstlichen fleiß halten / auch sonderlich ihre truckereyen vnuerwarnter ding visitiren / dann da sie in diesem jemandt vbersehen / colludiren / oder keinen gepürenden ernst vnd straff gegen die vbertreter fürnemen würden / sollen sie damit in vnserer schwere vngnad gefallen seyn / vnd nach gestalten dinggen pro arbitrio von vns gestrafft werden.

¶ Zum letzten als auch zwischen etlichen
Ständen

In jar 1570. vffgerichte. 44

Ständen nun ein lange zeit hero der session wegen/
kein geringe strittigkeiten sich erhalten/ so eines theils
seit hero in der güte verglichen / theils auff vnser e auß-
träge gestelt/die andern aber noch bey ihrer vnrichtig-
keit schweben / dardurch dann die stimmen in den rät-
ten abgehen / vnnnd die fürderliche expedition gemeiner
gesch. ist nicht wenig verhindert werden.

¶ Damit nun diesen sachen auch einmal durch
fürderliche gepüliche erkantnuß / durchaus abgeholt
sein werden möge/ Also auff rätlich ermessen vnd guts
achten der anwesenden Churfürsten / Fürsten vnnnd
Ständen / auch der andern rät vnnnd pottschaften/
Wöllen / ordnen vnd statuiren wir hiemit / das die der
session wegen strittige Stände / so sich auff sondere auß-
träge mit einander verglichen / darauff ihrer verglei-
chung nach ferners / doch zugleich in possessorio & petito-
rio bis zum endtlichen beschluß verfahren / vnnnd vnser
erkantnuß darüber erwarten sollen.

¶ Den andern aber so noch zur zeit in keinen auß-
trag verfaßt / wollen wir hiemit zeit sechs monat bez
nant haben / darin ein jeder stand / so zu den andern der
session halb zu klagen / seine klag auch samptlich in posses-
sorio & petitorio an vnserm Kayserliche hoff duplirt eyn-
gebē / darauff sein gegenteil (der sey ein oder mehr) auch
in zeit

Abschiedt zu Speyer

in zeit sechs monat antworten / vnnnd darneben seinen gegenbericht an vnserm Kayserlichen hoff auch duplirt fürbringen / darauff dann ein jeder mit noch zweyen rechtsatz oder producten gehört / damit zu vnserer endlicher erkandtnuß gestelt werden soll / was dann darauff von vns mit recht erkent / darbey solle es endlich pleiben.

¶ Nachdem auch noch etliche Reichsstände beuor / so noch zur zeit zu keiner session kommen / auch deshalb mit keinem strittig worden / Damit dann denselben ihre gepürliche session vnd stimb im Reichstage yngeben / vnnnd also das Reich an seinen gliedern / stimmen vnd anlagen gesterckert würde / seind wir erprietig / mit denselben pilliche verordnung zu ehester gelegenheit / doch in dem des Reichs vnd anderer intereienten nohtdurfft auch zu bedencken / fürnemen zulaassen.

¶ Aber immittelst soll ein jeder bey seiner possession vel quasi, wie die herpracht gelassen / vnnnd durch jetzigen Reichstags session / auch beschehene subscription niemandt an seinem herprachten geprauch vnd gerechtigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas preiudicirt seyn.

Solches

Im jar 1570. vffgericht. 45

¶ Solchs alles vnnnd jedes so obgeschriebent steht/ vnd vns Kayser Maximilian den andern berühren thut / gereden vnnnd versprechen wir bey vnsern Kayserlichen würeden vnnnd worten/ stet/ vest/ vnnnd auffrichtiglich zuhalten vnd zuuolnziehen/ dem stracks vnwaigerlich nachzukommen vnnnd zu geleben/sonder generde / Des zu erkundt haben wir vnser Kayserlich insigelan diesen abschiedt thun henden.

¶ Vnd wir Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen vnd herrn/ auch der Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen/ herrn / vnd des heiligen Reichs frey vnnnd Reichstett gesandte pottschaften vnd gewalthabern hernach benandt / bekennen auch öffentlich mit diesem abschied/ das alle vnd jede obgeschriebne puncten vnnnd articula / mit vnserm guten wissen / willen vnnnd rath fürgenommen vnnnd beschlossen seindt/ bewilligen auch dieselbige alle sampt vnd sonderlich in vnnnd mit krafft dieses brieffs / Gereden vnd versprechen in rechten guten waren treuwen / dieselbige/soniel einen jeden selbst seine herrschafft oder freunde/ von denen er abgesandt oder gewalthabendt ist / betrifft oder betreffen mag/ wahr/ stet/ vest/ auffrichtig/ vnd vnuerprochen zuhalten/ zuuolnziehen / vnd dem nach allem vnserm vermögen nachzukommen/ vnd zu geleben/sonder generde.

¶ Vnnnd seindt diese die hernachgeschriebne wir die Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen/ herrn/ vñ des heiligen Reichs stet/ pottschaften/ gewalthabern vnd abgesandten.

III

Chur

Abschiedt zu Speyer

Churfürsten persönlich.

Von Gottes gnaden Daniel des heiligen Stuls
zu Maynz Erzbischoff / des heyligen Römischen
Reichs durch Germanien Erzcantler.

Jacob Erzbischoff zu Trier / des heiligen Römischen
Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arelaten
Erzcantler.

Salentin erwölter zu Erzbischoffen zu Cöllen/
des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzcantler/
Herzog zu Westphalen vnd Engern.

Friderich Pfaltzgrau bey Rhein / des heiligen
Römischen Reichs Erztruchseß / Herzog in Bayern.

Churfürsten potschafften.

Von wegen Augusten Herzogen zu Sachsen/
des heiligen Römischen Reichs Erzmarshalcken/
Landtgrauen in Düringen / vnd Marggrauen zu
Meissen / c. Heinrich Ludwig graue zu Eberstein / herr
zu Newgarten vñ Massa / Erich Volckmar von Ber
lepsch Oberhauptman in Düringen / Dam von Se
bottendorff zu Kotwerndorff / Lorentz Lindeman zu
Sedlitz Doctor / Johan von Tzeschaw zum Puch / vnd
Abraham Bock zu Pollach alle Kähte.

Joachim

Im jar 1570. vffgericht. 46

Joachimen Marggrauen zu Brandenburg/
des heyligen Römischen Reichs Erzcammerer / zu
Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/vnnd
in Schlesien/zu Crossen Herzogen/Burggrauen zu
Nürenperg/vnd Fürsten zu Rugen/Georg Gans herr
zu Putlitz / Albrecht Thuem Doctor / Dumprobst zu
Brandenburg/ Heinrich von Staupitz obrister/vnnd
Detloff Winterfelt alle rächte.

Osterreich persönlich.

Ferdinand Erzherzog zu Osterreich/herzog zu
Burgundi/zu Steyr/zu Kerndten/Crain vnd Wür-
temberg/ 1c. Landtgrau in Elsas / Marggrau zu
Burgaw/1c. graue zu Hapspurg/Tyrol vnd Göriz/1c.

Von wegen des hausz Osterreich.

Philips freyherr zu Winnenberg/vnnd herr zu
Beilstein/Röm. Kay. May. hofrahts president/Lud-
wig graue zu Leonstein / vnnd herr zu Scharffeneg/
Georg Ilung von Trauzpurg/landtuogt in obern vnd
nidern Schwaben/Timotheus Jung Doctor/vnnd
Johan Achilles Ilung alle rächte.

M ij

Von

Abchiedt zu Speyer

Von wegen des hauff Burgund.

Thomas von Perenot herr zu Schantenoÿ vnd
Sauraincourt/der Königlichen Würden zu Hispani-
en Hoffmaister/Johan de Mepsche Doctor/Leutenant
zu Gröningen/beyde Rächte.

Geistliche Fürsten persönlich.

Georg Administrator des Hochmaisterampts in
Preussen/Meister Deutsch ordens in Deutschen vnd
Welschen landen.

Marquard Bischoff zu Speyr/vnnd Probst zu
Weissenburg.

Johan erwölter Bischoff zu Straßburg/Land-
grane in Elßaß.

Ernst Administrator zu Freisingen/Pfalzgraff
bey Rhein/Herzogin obern vnd nidern Bayern.

Geistlicher Fürsten pottschaften.

Von wegen Johan Jacoben Erzbischoffen zu
Salzburg / Legaten des Stuls zu Rom/2c. Georg
von Kienburg zu Kieneckh vnd Newkirchen/dhumb-
herr/Jacob von Haunspurg zu Dohelueg/Carl Frelich
zu Frelichsburg/Wolff Alt/vnd Johan Baptista Sica-
ler/beyde Doctorn alle Rächte.

Heintz

Im jar 1570. vffgericht. 47

Heinrichen postulierten Erzbischoffen zu Bremen/Hertzogen zu Sachssen/Engern/vnd Westphalen/2c. Gedeon Egling Doctor/Bremischen dhumbcapittels Syndicus / vnnnd Niclaus Bosse/Probst zum neuen Kloster.

Claudi Erzbischoffen zu Bisantz / Johan Gray der vniversitet zu Doll professor/vnd Johan Bisantz von Bessurdt Doctor / Fürstlicher Lothringischer rath/2c. beyde Doctorn.

Veiten Bischoffen zu Bamberg/ Marquard von Berg Doctor/dhumbprobst zu Augspurg/dhumbdechant zu Bamberg/ Simon von Berg dhumbherr zu Bamberg vnnnd Würzburg/ Georg Marschalck von Ebnet zu Wildenperg/ Jobst Lorber / vnnnd Georg Langensfelder Doctorn.

Friderichen Bischoffen zu Würzburg vnd Hertzogen zu Francken/Meithart von Tüngen dhumbherr zu Würzburg/Valtin Truchsfß zum Herleshoff/Balthasar von Hellu Licentiat Canzler/Conradt Dinner Doctor/Martin von vnd zu der Thann/vnnnd Hieronymus Hager Secretarius alle rächte.

Dietherichen erwölten vnnnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs / Philips Christoff von Sötern dhumbdechant/dhumbherr zu Trier vnd Speyr/Canonikus zu Sinzheim/vnnnd Georg Seiblin Doctor Canzler.

Martin Bischoffen zu Nischstätt / Niclaus Seld Canzler/ Sebastian Reichart/vnd Philips Luchs alle Doctorn vnd Rächte.

M ij

Marxen

Abschiedt zu Speyer

Maxen Sittich der heiligen Römischen Kirchen
Cardinal / Bischoffen zu Costentz / vnnnd herrn der
Reichenaw/2c. Hainprant Wenglin Doctor / Cantzler
vnd Raht.

Ottender heiligen Römischen Kirchen Bischoff/
Cardinal zu Sabin vnd Augspurg/probst vnnnd herr
zu Elwangen/ Johan Schencking Doctor/Vicarius
vnd dhumbherr/Georg Kinderpach/vogt zu Rötlin/
vnd Thomas Seld Doctor.

Des Stiffts Halberstadt / Gedeon Egling
Doctor.

Johansen Bischoffen zu Münster / Administra-
torn der Stifften Ofnabrug vnd Paderborn/Bitter
von Koffeldt dhumbcustor zu Münster / Herman
von Vele hoffmarschalck / raht / amptman zu Beuer-
gern vnnnd im Emschlandt / vnd Lorentz Schrader
hoffraht.

Eberharten confirmirten Bischoffen vnd Admi-
nistratorn des Stiffts Verden vnd Lübeck / herr im
haus zu Lünenburg/ Johan von Hall doctor/vnnnd
Gerhart Steding raht.

Gerharten Bischoffen zu Lüttich/ hertzogen zu
Bullion/Grauen zu Lohen/Arnoldt von Bucholtz/zu
Mainz

Im jar 1570. vffgericht.

48

Mainz vnd Lüttich dhumbherr / Probst zu Bingen /
Niclaus von Wustenraht dhumbherr / Probst zu
Sanct Paul / Heinrich von Eineten zu Bollant Hoff-
maister / vnd Johan Quoyens Doctor.

Herman postulierten vnnnd bestittigten Adminis-
trators des Stiffts Minden / Gerhart Steding.

Melchiorn Bischoffen zu Basel / Christoff Wel-
finger Doctor / Bischoflicher Straßburgischer Canz-
ler / vnnnd Georg Seiblin Doctor / Bischoflicher
Wormbsischer Canzler.

Urban Bischoffen zu Passaw / 2c. Johan Gotz-
hart zu Osterkirchen / Doctor / Canzler / vnd Johan
Baptista Fickler Erzbischoflicher fürstlicher Salzs-
purgischer raht.

Christoffen Administratorn des Stiffts Katzen-
burg / 2c. Johan Boucke Doctor.

Christoffen der hailigen Römischen Kirchen Bi-
schoffen / Portuensi / Cardinalen zu Trient / Bischoffen
zu Brichffen / 2c. Johan Schencking Vicarius vnnnd
dhumbherr zu Augspurg / Thomas Seld / vnd Geor-
gius de Albertis alle Doctorn.

Carln der heiligen Römischen Kirchen priester /
Cardinaln von Lothringen / Administratorn des
Stiffts Metz / Johan Vetus Doctor / raht / vnnnd Jo-
han Aubertin Canzler.

Petern

Abchiedt zu Speyer

Petern de Castelleto Bischoffen vnd Grauen zu
Tull/Johan Bisanzzer von Bessurt Doctor/ Fürstli-
cher Lothringischer Raht.

Niclaussen Pfaulme/Bischoffen vnnnd Grauen zu
Verdun/Franciscus le Clerc Doctor/procurator ges-
neral.

Maximilian von Bergen / Bischoffen vnnnd her-
zogen zu Cammerich / Grauen zu Cambresis/Rogeri-
us Valerius der heiligen geschriffte Doctor/dhumberr
vnnnd Archidiacon / Gerhardt de la rue Secretarius/
Conradt Betsdorff / Johan Sechel / vnnnd Andres
Gotwalt alle Doctorn.

Balthasarn erwölten vnd bestettigten Apts des
Stifts Fuld/Römischer Kayserinnen Erzcanzlers
durch Germanien vnd Gallien Primatis/Johan Klas-
ner von Wahra / vnd Georg Kornman Doctor/bey-
de Kähte

Michaeln Apten zu Herschfeldt/Magister Ber-
tholt Murbart.

Georgen Apten des Stifts Kempten/Wolff-
gang Anthoni Vorner Doctor/Canzler vnd Raht.

Johans Ulrichen Apten zu Murbach vnnnd Zu-
derff/

Im jar 1570. vffgericht.

49

berß/Hanf Wörnher von Kaitnow zu Langenstein/
Sbrister/vnd Theobald Megerer Licentiat.

Adamen von Schwalbach/Sanct Johans Or-
dens in deutschland maister/Hanf Georg von Schön-
born Johanser ordens/Ritter vnnnd Comenthur zu
Kottenpurg an der Tauber/receptor in obern deutsch-
land/vnd Nielauf Huber Doctor/Canzler.

Jacoben Probsten vnd Erzpriesters zu Berch-
terfgaden/Johan Baptista Fickler Doctor/Fürstli-
cher Salzburger rath.

Christoffen Grauen zu Manderscheidt/Abt zu
Prümb vnd Stabel/Herman Graff zu Manderscheid
vnd Blanckenheim/ic. Nielauf Kaw Stablischer
Potestat/Gottfried Linner Secretari.

Welliche Fürsten persönlich.

Georg Hanf Pfalzgraff bey Rhein/Hertzog in
Bayern/vnd Graue zu Vildenz.

Hanf Wilhelm Hertzog zu Sachsen/Landgras
ue in Düringen/vnd Marggraue zu Meissen.
N Wilhelm

Abſchiedt zu Speyer

Wilhelm Landtgraff zu Hessen/Grass zu Carzen-
elnbogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda.

Georg Landtgraff zu Hessen/Grass zu Carzeneln-
bogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda.

Johan Albrecht Herzog zu Meckelnburg/Fürst
zu Wenden / Graue zu Schwerin / der land Kostock
vnd Stargart herr.

Carl Marggraue zu Baden vnnnd Hochperg/
Landtgraue zu Sussemperg/herr zu Kötelen vnd Ba-
denweiler.

Wellicher Fürsten pottschaften.

Don wegen Albrechten Pfalzgrauen bey Rhein/
Herzogen in obern vnnnd nidern Bayern/2c. Wilhelm
von der Layttern/herr zu Bern vnd Vincenz/pfleger
zu Wasserburg/Wiguleus Hund zu Sulzenmos Do-
ctor/pfleger zu Dachau/Jörg Christoff von Korpach
zu Hoffdorff/Ludolff Haluer/vnd Hieronymus Näd-
ler/beyde Doctorn/alle Rät.

Reichardten Pfalzgrauen bey Rhein vnnnd Her-
zogen in Bayern/Johan Knauff Licentiat.

Philips Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein/Her-
zogen

Im jar 1570. vffgericht. 50

zogen in Bayern/Grauen zu Veldenz vñ Spanheim/
Christoff Landtschad von Steinach/ vñnd Heinrich
Schwebel Licentiat.

Johansen Pfaltzgrauen bey Rhein/Herzogen in
Bayern/Grauen zu Veldenz vñnd Spanheim/Chris
stoff Landtschad von Steinach/vñ Heinrich Schwe
bel Licentiat.

Johansen Marggrauen zu Brandenburg / zu
Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden vñnd in
Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggrauen zu
Nürnberg/ vñ Fürsten zu Rugen/Barthel von Man
desloe zu Biberteich/Adrian Albin Doctor/vnd Sigo
mund von Schlichting zu Starpell.

Georg Friderichen Marggrauen zu Brandens
burg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben vñnd Wens
den/ auch in Schlesien/zu Jägerndorff/vñnd ic. Her
zog/Burggraue zu Nürnberg/ vñnd Fürsten zu Ru
gen/Hans Christoff von Gieg/Lantrichter/ Doctor/
Conradt von Rechenperg/ vñnd Caspar Ezzell Li
centiat.

Juliusen Herzogen zu Braunschweig vñnd Lün
nenburg/Lucas Tangel Doctor/vñnd Heinrich von der
Lube / beyder ähte.

N ij Erichen

Abschiedt zu Speyer

Erichen Herzogen zu Braunschweig vnnnd Lüne-
nburg/Moritz Fries/Drost zu Wittenpurg/Johan
Reich Doctor/vnnnd Andres Cranse Hofrichter/alle
Rähte.

Wolffgang Herzog zu Braunschweig vnnnd Lüne-
nburg M. Mathias Luder Racht.

Wilhelmen des jüngern Herzogen zu Brauns-
schweig vnnnd Lüneburg/ Friderich von Weyhe Do-
ctor.

Wilhelmen Herzogen zu Gölch/Cleue vñ Berg/
Graue zu der Marck vnnnd Rauenspurg/herr zu Ras-
enstein/2c. Heinrich von der Reck/Drost in der Ley-
merß/Wilhelm Gölch/Conradt Fürstenberg/Marx
zum Lamb/vnd Marx Ludwig Ziegler/alle vier Do-
ctorn vnd Rächte.

Ludwigen Herzogen zu Württemberg/vnnnd zu
Teck/Grauen zu Mümpelgart/Philips von Gemmin-
gen/Erasmus von Denningen/Kilian Bertschin Do-
ctor/vnd Balthasar Eislinger Licentiat.

Ludwigen Landtgrauen zu Hessen/Grauen zu
Cazenehbogen/Dietz/Siegenhain vnd Nidda/Johan
Heintzenberger Cantzler/vñ Jacob Lersener Doctor.

Philipsen Landgrauen zu Hessen/Grauen zu Ca-
zenehbogen/Dietz/Siegenhain vnd Nidda/Jobst Dis-
demar Doctor.

Johans

Im jar 1570. vffgericht. 51

Johansen Friderichen Herzogen zu Stettin/
Pommern/der Cassuben vnnnd Wenden/ Fürsten zu
Rugen/ vnnnd Grauen zu Gutzkow/Lüttich Borden
auff Labes/rc.Raht.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stettin/Pom-
mern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rugen/
vnd Grauen zu Gutzkow/Dietterich von Schwerin/
zu Spantkow/vñ Christoff Budde zu Nezar/rächte.

Ulrichen Herzogen zu Meckelnburg/Fürsten zu
Wenden/Grauen zu Schwerin / der landen Kostock
vnd Stargardt herrn/Johan Bouck Doctor/Raht.

Emanuel Philiberten Herzogen zu Sophoi/zu
Cablais/vnnnd zu Augst/Prinz zu Piemont/rc.Graue
zu Genff/zu Remundt/vnd zu Niza/herr zu Pres vnd
Ast/rc.Balthasar à Rouoyra crucis domini.

Philipsen Marggrauen zu Baden/vnnnd Grauen
zu Spanheim vormündern/Wilhelm von der Lait-
tern/herr zu Bern vnd Vincenz/Wiguleus Hundt zu
Sulzenmos/Jörg Christoff von Korbach zu Hoff-
dorff/vnd Hieronymus Madler Doctor.

Franzen des eltern Herzogen zu Sachsen/En-
gern vnnnd Westphalen/Hans von Sonderfhausen/
hoffmaister/Gedeon Egling Doctor/vnd M.Niclaus
Harttung.

N iij

Adolffen

Abchiedt zu Speyer

Adolffen Erben zu Norwegen / Herzogen zu
Schleswig/Hollstain / Stormarn/vnd der Ditmar-
schen/Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/Adam
Trazinger Canzler/vnd Franz Muzeltin Licentiat.

Georg Ludwigen Landtgrauen zu Leuchtenberg
vormündern / Wiguleus Hundt zu Sulzemos pfle-
ger zu Dachau/Hieronymus Nadler beyde Doctorn/
Conradt von Rechenperg / vnnnd Caspar Ezell Li-
centiat.

Joachim Ernsten Fürsten zu Anhalt/Grauen zu
Ascanien/herrn zu Zerbst vnd Berneburg/ Sigmund
von Schlichting/vnd Friderich Tranbort Doctor.

Der vormündschafft Friderichen Grauen zu Wür-
temberg vnnnd Mümpelgart/rc. Balthasar Eyslinger
Licentiat.

Heinrichen des heiligen Römischen Reichs Burg-
grauen zu Reichffen/Grauen zu Hartenstein/her zu zu
Plawen vnnnd Geraw/rc. Johan Godelman Doctor/
vnd Thomas Hoffenheim Secretarius.

Jörg Ernsten Grauen vnd herrn zu Hennenberg/
Heinrich von Erffa.

Niclaufen

Im jar 1570. vffgericht. 52

Niclaussen von Lothringen/Herzogen zu Saulz demont/Prinzen zu Mercoeur/vnnd Marggraff zu Nummeny/2c. Johan Bisantzler von Bessfurt Doctor/vnd Fürstlicher Lothringischer Raht/2c.

Brelaten persönlich.

Michael Abt in der Minderaw/genant Weissenaw.

Brelaten pottschaften.

Von wegen Georgen zu Salmansweiler/ Johannsen zu Weingarten/ Andresen zu Ochssenhaußen/ Erhartzen zu Elchingen/ Thomassen zu Irsee/ Jörgen zu Roggenpurg/ Jörgen zu Drspurg/Martinussen zu Roth/ Michaeln zu Minderaw genant Weissenaw/ Benedicten zu Schussenriedt / vnnd Christoffen zu Marchthall/alle Ept berürter Clöster/Michael Apt zu Minderaw genant Weissenaw / Gall Sager Doctor/Christoff Creizer Secretari/vnnd Oberamptman zu Weingarten.

Otten von Gunt Deutzschordens/Landtcomptur der Ballei Coblenz/Thomas Mayerhofer Doctor/Deutschmaisterischer Canzler.

Christoffen

Abschiedt zu Speyer

Christoffen Apts zu Petershausen / Gall Sager
Doctor.

Albrechten von Wachtendung Apts zu Sanct
Cornelien Münster / Gerlach Kadermacher der statt
Nach Syndicus / vnd Wernher Schenk beyde Do-
ctorn.

Herman Apts zu Werden vnd Helmstat / Her-
man Graue zu Newenar vñ Mörß / herr zu Betpur / re.
Heinrich von der Reck / Drost in der Limerschen / vnd
Conradt Fürstenberg Doctor.

Gorgen Apts zu Waldenriedt / Peter Bottis-
cher / des Stiffts Halberstadt Canzler.

Reinharten Apts zu Coruei / Arnoldt von Bu-
choitz dhumbherr zu Meinz vnd Lüttich / Probst zu
Wingen / Jobst von Falkenberg / Corueischer Drost
zu Blanckenaw / vnd Johan Haisterman genant Krä-
mer Secretari.

Johanfen Apts zu Kayfershaim / Christoff Lay-
man Doctor Syndicus.

Heinrich

Im jar 1570. vffgericht.

53

Heinrichen Abts zu Münster in Sanct Gregorien Thal/Sebold Kölinger Licentiat.

Sigmunden von Hoenstein / Teutsch ordens landt Comptur der Ballei Elsas vnnnd Burgund/Johan Kam Doctor.

Abtissin potschafften.

Von wegen Annen des Kayserlichen frey weltlichen Stiffts Cuedelenburg Aptissinnen / gepornen Gräunnen zu Stolperg vnnnd Weringeroda/Heinrich Kelner Doctor.

Jrmgarten gepornen Gräunnen vnd edlen tochter zu Diepholz / des Keyserlichen frey weltlichen Stiffts Essen Abtissinnen / Conradt Fürstenperg Doctor.

Marien Jacoben Abtissin des gefürsten frey weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee/gepornen Freyinnnen zu Schwarzenburg/Johan Kam Doctor.

Barbara Abtissin zu Kottmünster/Johan Spreter Doctor.

Grauen vnd Herrn persönlich.

Carl Graue zu Zollern vnd Sigmaringen/here zu Haigerloch / Werstein vnd Hochingen/des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer.

Friderich Graff zu Ottingen.

Q Georg

Abschiedt zu Speyer

Georg Graue zu Erpach / vnnnd herr zu Breunberg.

Günther / Wilhelm / vnnnd Albrecht geprüder der vier Grauen des Reichs / Grauen zu Schwarzenberg herrn zu Arnstatt / Sondershausen / vnnnd Lautenberg / vor sich vnnnd iren abwesenden Brüdern / Graue Hans Günthern zu Schwarzpurg / ic. Johan Reichsner Doctor.

Anthoni Graue zu Ortenpurg / Römischer Kayserlicher Maiestat hoffrath / vor sich vnnnd von wegen Joachimens vnd Ulrichen genettern der ältern Grauen zu Ortenpurg / vnd an statt ires jungen vettern vnd pfleg sohns weilandt Johansen Grauen zu Ortenpurg nachgelassen sohns Graue Heinrichen.

Ludwig Graue zu Leonstain / vnd herr zu Scharffenegg.

Dolrath vnnnd Carl der älter geprüder / Grauen vnd herrn zu Mansfeldt.

Anthoni Graue zu Oldenburg vnd Telmenhorst.

Philips Reinhart vnd Georg geprüder Grauen zu Leiningen / herrn zu Westerpurg / vnd Schanenburg / des heiligen Römischen Reichs Semper freyen.

Herman Graue zu Newenar vnd Mers / herr zu Betpur vnnnd Rodemach / Erzhoffmaister des Erzstiftes Cölln.

Adolff Graue zu Newenar vnnnd Limpurg / herr zu Alpen.

Ludwig Graue von Sain zu Wittgenstain / herr zu Hamburg / ic. Herman

Im jar 1570. vffgericht. 54

Herman Graue zu Sein/herr zu Hamburg/Münz
Kler/vnd Mainzenperg / vor seinen vettern vnd bru
der/Grauen Sebastian vnd Heinrichen.

Johan Graue zu Schwarzenperg / vnd herr zu
hohen Lansperg / vor sich vnd von wegen seins bru
ders Graue Paulussen.

Wilhelm Freyherr zu Kriechingen/vnd Pittin
gen/für Weirichen Freyherrn zu Kriechingen vnd
Pittingen/seinen Vettern.

Ezart vnd Johan gebrüder/Grauen zu Ostfrieß
landt.

Von wegen der Weterawischen Grauen.

Philipsen Grauen zu Solms/vnd herrn zu Münz
genberg/2c. vor sich selbst vnd als vormundt weilandt
Graue Friderich Magnussen seligen von Solms Lan
pachs nachgelasener söhne/Hans Georgens vnd Ota
thonis gebrüder.

Ludwigen Grauen zu Stolberg/Königstein/
Rutschforth vnd Weringeroda /herr zu Epstein/
Wänzenberg vnd Breuberg.

Philipsen Grauen zu Hanaw vnd herrn zu
Lichtenberg des ältern/2c.

Johanssen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarprug
gen herrn zu Lahr / vor sich selbst/vnd als vormundt
weilandt Grauen Balthasars zu Nassaw R3stein/2c.
seligen nachgelassenen sohns/Johan Ludwigs/2c.

O ij

Johans

Abschiedt zu Speyer

Johansen Grauen zu Nassaw / Cazemelbogen /
Dianden vnd Diezs / herrn zu Beylstein / vor sich selbst
vnd seine beyde gebrüdere Ludwigs vnd Heinrichs /
auch als vormundt weilandt Grauen Philipsen zu Has-
naw / Münzenberg / etc. seligen nachgelassen Sohns /
Philips Ludwigen.

Ernsten vnd Eberharten gebrüdere Grauen zu
Solms vnd herrn zu Münzenberg.

Albrechten vnd Philipsen gebrüder Grauen zu
Nassaw vnd Sarpruggen / etc.

Ludwigs Grauen von Sain herrn zu Wittgen-
stein / etc.

Philipsen / Ludwigen / Georgens / Wolffgangs /
vnd Heinrichs gebrüdere vnd geuettern Grauen von
Nsenburg / vnd herrn zu Büdingen / etc. Johan Meich-
ner vnd Heinrich Kelner / beyde Doctores.

Von wegen der Schwäbischen Grauen vnd Herr / als:

Georgen Grauen zu Helffenstein vnd Freiherrn
zu Gundelfingen für sich selbst / vnd in namen weilandt
Ulrichen Grauens zu Helffensteins / Freiherrn zu
Gundelfingen seligen hinterlassenen Söhnen.

Friderichen Grauen zu Ottingen.

Philipsen Grauen zu Eberstein.

Ulrichen Grauen zu Montfortt / vñ Rottenfels
herrs zu Tetnang / Argen vnd Wasserburg.

Dallwig

Im jar 1570. vffgerichte.

55.

Dallwig Grauen zu Sulz/Landgrauen im Gles
thaw/herrn zu Blümeneck vnd Schellenberg.

Heinrichs vnd Joachim Grauen zu Fürstenberg/
Heiligenberg/vnd Werdenberg/Landtgrauen in Bas
re/herrn zu Hausen im Kintzgerthal.

Heinrichs Grauen zu Lüpffen/Landtgrauen zu
Stielingen/vnd herrn zu Hwen/sür sich selbst vnd
an statt weilandt Quirin Gangolffs Freyherrn zu ho
chen Gerolzeck vnd Sulz seligen hinderlafnen sohns.

Wilhelms Grauen zu Zimbern/herrn zu Nöf
Kirch/Wild vnd Falckenstein.

Georgen von Frondtsparg/Freyherrn zu Mindel
heim/herrn zu Sanct Petersberg vnd Störzingen.

Jacobs des heiligen Römischen Reichs Erbtruch
säffen/Freyherrn zu Waldburg/2c. für sich vnd an statt
seiner brüder.

Friderichen des heiligen Römischen Reichs Erbs
truchsäffen/Freyherrn zu Waldburg/2c. für sich vnd
an statt seiner brüder.

Weilandt Hans Jacoben Freyhern zu Königseck
vnd Aulendorff/seligen verlafner Sohnevormundt
schafft.

Wilhelms Freyherrn zu Graueneckh/herrn zu
Marschalch Zimbern.

Ludwigen Freyherrn zu Graueneckh/herrn zu
Eglingen vnd Osterhouen.

Q iij Vlrichs

Abſchiedt zu Speyer

Ulrichs Freyherrn zu Graueneck / herrn zu Bur-
berg.

Johan Georgen von vnd zu Panmgarten / Frey-
herrn zu hohen Schwangen vnd Erbbach.

Carl Graff zu hohen Zollern / Sigmaringen / vnd
Deringen / herr zu Haygerloch / Werstein vnd Sechin-
gen / des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer /
vnd Johan Ram der rechten Doctor / Schwäbischer
Grauen vnd herrn Raht.

Michael Ludwigs von Freyberg / inhaber der
herrschaft Jüfingen / Johan Ram Doctor.

Von wegen Gottfriedens Grauen zu Ottingen/
vnd seiner minderjährigen gebrüder vormundschafft/
Ludwig Grempe von Freudenstein / der statt Straß-
purg Aduocat / vnd Jacob Moser beyde Doctorn.

Johansen Heinrichen vnd Emichen Grauen zu
Leyningen vnd Dachspurg / herrn zu Zippertmont ge-
nertern / Conradt Accountius Pfeilsticker Licentiat/
Bischofflicher Straßburgischer Raht.

Doldmar Wolffen Grauen zu Honstein / herr zu
Lohra vnd Clettenberg / Peter Botticher Raht / des
Stifts Halberstatt Cantzler.

Johansen Grauen zu Salm / herrn zu Dieuns/
Dinstingen vnd Brandenburg / Johan Bisanger von
Bessart Doctor / Fürstlicher Lothringischer Raht.

Christoffen dhumbprobst zu Halberstatt / Lud-
wigen / Heinrichen vnd Wolff Ernstten gebrüder vñ
vettern / allen Grauen zu Stolberg / Königstein /
Rütschfort /

Im jar 1570. vffgericht. 56

Kutschfort / vnnnd Weringeroda / herrn zu Epstain/
Münzenperg / Nigmond / vnd Breuperg / zc. Heinrich
Kelner Doctor / Rahr.

Albrechts Jörgen Grauen zu Stolperg / Königs
stein / Kutschfort vnd Weringeroda / herr zu Epstain /
Münzenperg / Breuperg / vnnnd Nigmont / Heinrich
Kelner Doctor.

Johansen Grauen zu Wied / herrn zu Runkel
vnd Eisenperg / zc. Conrardt von Offenbach Doctor.

Hans Jörgen / Peter ErNSTEN / Hans Albrechten /
Hans Hoyer / vnnnd Hans ErNSTEN vor sich vnnnd ires
abwesend vettern Grauen vnd herrn zu Mansfeldt /
Edel herrn zu Heldringen / Jacob Streit Licentiat.

Otten vnd Erichen geprüder Grauen zur Ho
ya / Ritperg / vnnnd Bruchausen / herrn zu Esentz / Sea
dedorff vnd Witmunde / Friderich von Weige Doctor.

Johansen von Dann Grauen zu Falckenstein / zum
Oberstein / vnd zu Bruch / Johan Kofbeck Doctor.

Sebastian von Dann Grauen zu Falckenstein /
herrn zu Oberstein vnnnd zu Bruch / Conrardt von Of
fenbach Doctor.

Annen Gräwinnen zu Bentheim / Teckelnperg vnd
Steinsfurt / Frauen zu Rhede vnd Wenelinghouen
Wittibin / als vormünderinnen ires sohns Arnolds
Grauen zu Bentheim vnd Steinsfurt / Bernhart Kiss
horn Doctor.

Georg Ludwigen vnd Carln geuettern vnd ges
prüder Graue zu Gleichē / herrn zu Thonna / Blanden
haim

Abschiedt zu Speyer

Haim vnd Cranchfeldt / auch in tragender vormundtschafft jres vettern vnd mindlinß Graff Gebharten zu Gleichen / Kilian Reinhardt Doctor.

Herman Simon Grauen vnd edelherrn zur Lipp vnd Spiegelberg / auch der vormündtschafft Simons Grauen vnd edelherrn zur Lipp / Caspar Fürstenberg Droß der ämpter Beilstain vñ Waldenperg / Michael Glaser Doctor / vnd Johan Kurtzrock Licentiat / Cöllnische Churfürstliche Käht.

Wilhelm Grauen zu dem Berg / Freyherrn zu Hochsmehr vñnd Bilant / herr zu Hedel / Hoimoidt / Haibs / Wisch / vñnd Spalbeck / Arnoldt Rosenberger Doctor Käht.

Heinrichen des mitlern / vnd Heinrichen des jüngern geprüderu Keussen / herrn zu Blawen / herrn zu Graiz / Cranchfeldt vnd Geraw / Johan Berlin Doctor.

Johansen von Hohensfels / herrn zu Reipoltskirchen / Ruzingen vnd Furpach / c. Philips Wolff von Rosenbach Doctor.

Johan Bernharten von Stauff Freyherrn zu Ernfeld / Georg Hübelrichter zu Regenspurg.

Wolff Dietterichen von Mächßlrain / Freyherr zu Waldegg / Wilhelm von der Laittern / herr zu Bern vnd Vincenz.

Im jar 1570. vffgericht.

57

Der Frey vnd Reichs stätt
Gesandten.

Reinisch Banck.

Von wegen Cölln / Laurentius Weber von Hagen Secretari.

Nach / Gerlach Kadermacher Doctor Syndicus.

Straßpurg Wolff Sigmundt Wurmbser Stättmeister / Abraham Heldt Ammeister / Ludwig Grempp von Freydenstein Doctor / vnd Theodosius Garbelius us Stattschreiber.

Lübeck / Herman von Vecheldt Doctor Syndicus.

Wurmb / Job von Mos alter Stättmeister vnd Conradt von Offenbach Doctor Aduocatus.

Frankfurt / Carl von Glapurg Bürgermeister / vnd Arnoldt Engelbrecht Doctor Aduocat.

Hagenaw mit sampt den Stätten in die Landt vogtey Hagenaw gehörig / nemblich / Colmar / Schlettstatt / Weissenburg / Landaw / Obernehenhaimb / Kayserfperg /

Abſchiedt zu Speyer

ſerſperg / Münſter in Sanct Gregorien thal / Koſhaim / vnd Dürkheim / Rochus Bozheim / Stättmaister zu Hagenaw.

Woflar / Chriſtoff Trautenbühel Doctor Syndicus.

Dortmundt / Lorenz Wöber von Hagen der ſtatt Cölln Secretari.

Wetzlar / Carl Heintzenberger Stadtſchreiber.

Fridperg in der Wetteraw / Adam Zückwolff vnd Zacharias Mülner.

Oberneuhaim / Lorenz Waller alter Stättmaister / vnd Andres Lang Stadtſchreiber.

Schwäbiſche Banck.

Von wegen Regenspurg / Johan Steyrer / Hansholt Fledacher beydedes Raths / Johan Diemmaier Doctor Aduocat / vnd Magister Nicolaus Dingel Syndicus.

Augſpurg / Johan Matheus Stambler / Conradt Pius Pentringer Doctor Aduocat.

Nürnberg / mit beſelch Wingheim vnd Weiſſenburg am Norggaw / Georg Volckhamer / Thoma Leoſelholz /

Im jar 1570. vffgericht. 58

felholz/beyde des geheimen Rahts Jacob Futerer/ Julius vnd Philippus die Geyder von Herolzberg beyde des innern Rahts.

Ulm/Daniel Schad des eltern geheimen Rahts/ Albrecht Schad / Anthoni Schlenker / beyde des Rahts / Heinrich Schilbock Licentiat / vnd Veit Wick Doctor/beyde der Stadt Aduocaten / mit gewalt vnd befelch nachgeschriebner Stätt/Nemblich/ Keuttlingen/ Oberlingen/ Gmündt/ Memmingen/ Lindaw/ Biberach/ Kauenspurg/ Kempten/ Kauffbeuren/ Isni/ Leutkirch/ Giengen/ Wangen/ Buchen/ Aalen/Bopfingen vnd Buchaw am Federsee.

Eflingen/Mathes Herwart/vnd Johan Krötlen Doctor Syndicus.

Uördlingen / Peter Seng Bürgermaister/ vnd Sebastian Röttinger Doctor Syndicus.

Kotenburg an der Thauber / Zacharias Wörnisger / vnd Güntherus Bock Doctor Syndicus.

Schwäbischen Hall/Conradt Fuchs Stättmaister/vnd Alexander Henlein Doctor Syndicus.

Kottweil/Johan Spretter Doctor Syndicus.

P ij Heil

Abſchiedt zu Speyer

Heilprun / Ulrich Wintter Schultheis / vnd
Steffan Feyrabendt Licentiat Syndicus.

Dünckelspiel / Bernhart Kref Licentiat Syn-
dicus.

Schweinfurt / Johan Fischer des Rahts / vnd
Adam Alberti Stattschreiber Syndicus.

Wimpffen / Niclaus Maler / Burgermeister / Hans
Mayer alter Schultheis / vnd Leonhart Bleymaier
Stattschreiber.

Donauwerdt / Mattheus Fünck Bürgermaister /
vnd Wolff Tischinger Stattschreiber.

Offenburg / Alexander Fabri Stattschreiber.

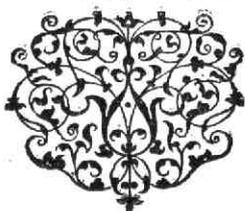
Speyer mit befehl der Statt Mülnhausen vnd
Weilderstat / Peter Augspurger Bürgermaister / Has-
men Petsch alter Bürgermaister / vnd Josephus Feuch-
ter Licentiat Stattschreiber.

Des zu verkundt / haben wir von Gottes gnaden
Daniel Erzbischoff zu Meinz / vnd Friderich Pfaltz-
graue bey Rhein / Herzogin Bayern / &c. beyde Chur-
fürsten / von vnser vnd vnserer mit Churfürsten wes-
gen / Georg von Kienburg zu Kieneck vnd Newkir-
chen / dhumbherr zu Salzburg / vnd Ludolff Halsser
Doctor Salzburgischer vnd Bayerischer gesandten /
von

Im iar 1570. vffgericht.

59

von der Geiftlichen vnnnd weltlichen Fürsten wegen/
Michael Abt des Gottshaus Minderaw genant
Weiffenaw/von wegen der Prelaten/Johan Reichs/
ner Doctor von der Grauen vnd herrn wegen/vnnnd
wir Bürgermaister vnd Racht der Statt Speier/von
vnser vnd der Frey vnd Reichs Stätt wegen/vnser
insiegel vnnnd pitschafften respectiue an diesen abschiedt
thun hencken/geben in vnser Kayser Maximiliani vnd
des heiligen Reichs Statt Speyer / Montags den
eilfften tag des monats Decembris / nach Christi vn/
fers lieben Herrn geburte/ im fünffzehnhundert vnd
siebentzigsten / vnserer Reich des Römischen im
neundten/des Hungerischen imachten/vnd
des Beheimischen in zwey vnnnd
zweinzigsten jaren.



Maximilianus.

Daniel Archiepiscopus
Moguntinensis.

V. Io. Bap.
Weber. D.

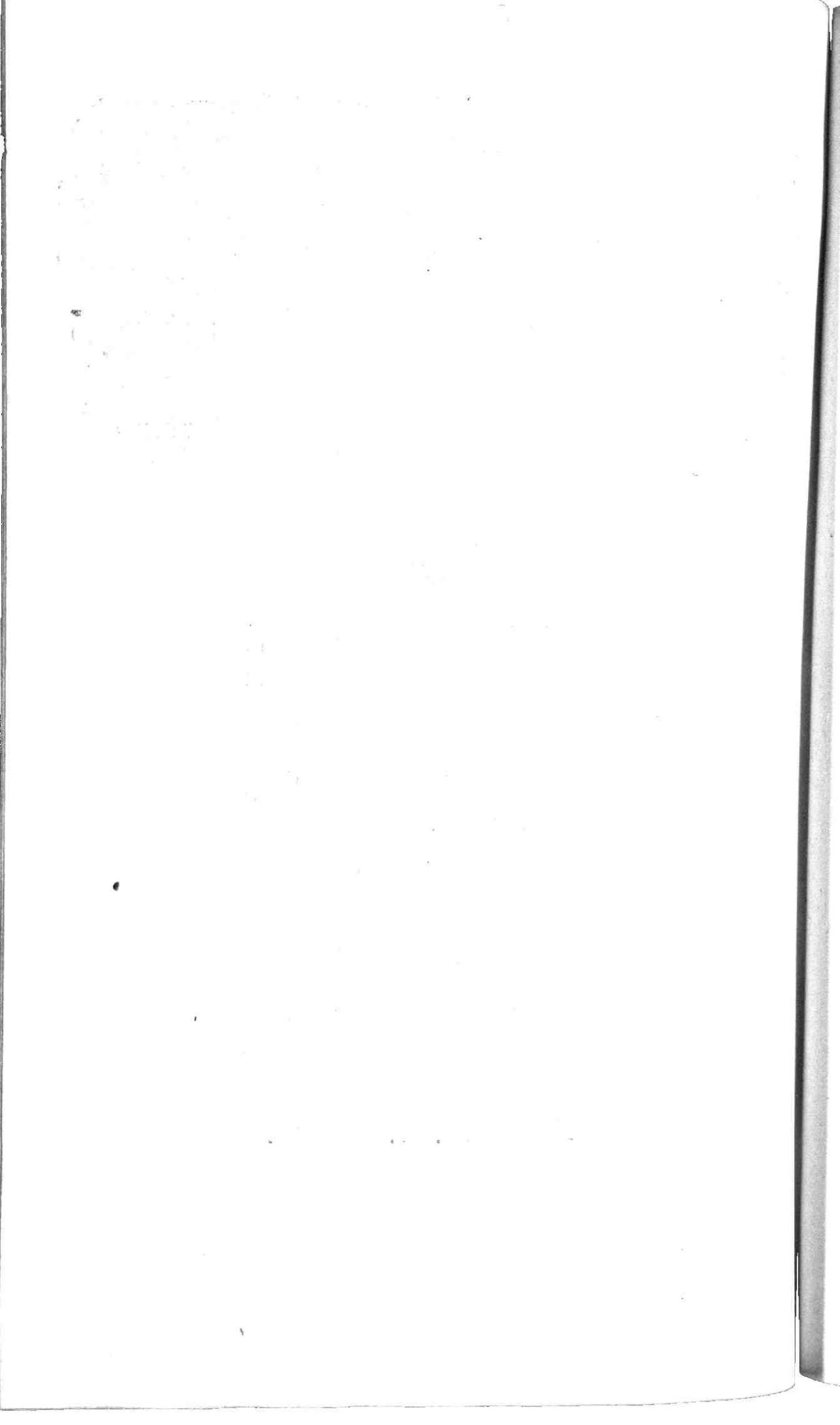
127

Donawerth

Kayserlichen Maiestat / vnd des
heyligen Reichs reutter bestellung: Item von bestellung
des feldes: ernewert reutter recht / vnd dann der deut-
schen knecht articuln: sampt verzeichnuß etlicher son-
dern puncten obuermeldter bestellung
vnd articulen anhengig.



Anno M. D. LXXI.





ir Maximilian der
 ander/ von Gottes
 gnaden erwählter
 Römischer Kayser/
 zu allen zeitten meh-
 rer des Reichs / in
 Germanien/ zu Hun-
 gern/ Behaim/ Dals-
 matien / Croatiem
 vñ Schlawonien/ 2c.
 König: Erzherzog

zu Osterreich/ hertzog zu Burgundi vñnd Brabant/
 Steyer/ Kärnten/ Crain vñnd Würtemberg: Graue
 zu Tyrol/ 2c. Bekennen vñnd thun kundt hiemit gegen
 aller menniglich / Als wir vns auff gegenwärtigem
 vnserm Reichstag neben den erscheinenden Churfür-
 sten/ Fürsten vñnd Ständen / vñnd der abwesenden ges-
 sandten/ rächten vñnd pottschaften / bey berathschlas-
 sung des articuls gemeinen friedens vnter anderm zu
 bedächtlichen Kayserlichen gemüht geführt / Wie vor-
 zeitten die deutsche kriegsleuht sich aller manlichen tug-
 gent/redlichait/ vñnd erbarkeit beflissen/ gutte kriegs-
 ordnung/ recht vñnd disciplin gehalten/ dardurch sie bey
 allen nationen gerümbt/ vñnd aber es nun mehr dahins
 kommen / daß die alte deutsche freyheit in kriegs zügen
 zuviel mißpraucht/ die vnschuldige armen lenthallentz
 halben beschwert/ beleidigt/ alle erbare disciplin vñnd
 ordnung des reutter vñ kriegs rechten/ in vergef oder
 auch veracht geracht wil / Daß wir demnach zu erhal-
 tung besser kriegs regiments vñnd pflanzung der alten
 deutschen zucht/ erbar vñ redlichkeit in kriegs leufften/
 vns mit Churfürsten / Fürsten/ gemainen Ständen/
 vñnd abgesandten/ vñnd sie hinwider mit vns/ einer ge-
 meinen reutter bestallung/ vñnd articuls brießf/ wie dies
 selbigen

Leutterbestallung zu Speyer

selbigen nebe vnserm auff diesem Reichstag auffgerich-
ten Kayserlichen/vnnd des hailigen Reichs abschiedt/
ins Reich publicirt vnd in truck geben werden soll ver-
glichen / Setzen/ordnen vnd wollen/das nun hinfüro
denselbigen in zutragenden Kriegsfallen nachgangen/
alle vñ jede Kriegsleuht / sie seyen obristen/rittmeister/
haupt/befelchs/oder gemeine Kriegsleuht/bis auff den
vndersten / sich darnach verhalten / vnnd darüber ge-
handt fest werden sollen / wie solche verordnung vnnd
gemeine vergleichung hernach folgendt vnderschied-
lich mitbringt.

Vnser vnd des hailigen Reichs reutter bestallung.

I.

¶ Erstlich sollen die reutter mit wolgerühten knech-
ten vnnd rüstungen/nemlich wol deckenden schürzen/
ermelen/ruck/kreps/handt/vnd hauptharnisch/ deren
jeder zum wenigsten mit zweien gerechten faust vnnd
feurschlagenden püchsen gefast vnd versehen seyn/auff
vnser vnd des Reichs erfordern vnd auffmanen/an be-
stimpften musterplatz/ welcher ihnen jederzeit benendt
werden soll / gegen erlegung eines halben monats sol-
des/auff das anritt gelt/zum fürderlichsten zuder mu-
sterung erscheinen/auch vom tag der musterung anzu-
reiten/vns vnd dem heiligen Reich damit drey monat
lang/die nechsten nach einander/ vnd volgends so lang
wir vnd das hailig Reich irer bedürffen würden/ge-
treulich/redlich vnd auffrecht zudienen schuldig seyn.

II.

¶ Item vor dem anritt soll inen auff jedes pferd das
nacht

Im jar 1570. vffgericht. 62

nacht gelt V. kreuzer/vnnd auff ein wagen V. kreuzer passirt werden/Doch soll ein jeder sein anritt bey seinen pflichten den muster Commissarien anzuzeigen/vnnd jedes tags vier meilen zureitten schuldig seyn/aber den fünfften tag mögen sie still ligen.

III.

¶ Damit sollen sie auff den musterplatz reitten/vnnd der musterung alda erwarten: Im fall aber die musterung etliche tag verschoben würdt/sollen dieselbige tag auff das pferdt V. kreuzer neben dem wagen gelt weiter passirt vnd bezahlt werden.

IIII.

¶ Vnnd damit sich die reutter dessen desto weniger zu beschweren/so soll durch eines jeden orts/da solcher anzug hin treffen würdt/ordentliche obrigkeit ein leidliche tax/nemblich V. kreuzer/vor roß vnnd man vber nacht/vnnd von wagen rossen V. kreuzer zunes men den wirtten geordnet/vnnd daneben mit ernst die reutter darüber nicht zu vber setzen verpotten/oder sol len sie derhalben gestrafft werden/Des sollen sich hin gegen die reutter mit zimbllicher tractation auch begnü gen vnd sättigen lassen.

V.

¶ Item in den anzügen sollen der obrist vnd die Rittmeister schuldig seyn/die reutter als paldt in rottē auf zuthailen/vnd bey jeder rott den rittmeistern oder
sonsten

Reutterbestallung zu Speyer

sonsten ein gewisse person zuzuordnen / vnnnd an allen enden vnnnd orten / da sie durchziehen vnd gefürt werden / des Rottmeisters oder der zugeordneten person rechten namen angeben vnd verzeichnen lassen / Damit auff den fall / da etwo durch die reutter den vnderthanen vergrwaltigung vnd schad zugefügt würdt / vnnnd dargegen klag vorfile / man wissen möcht / wen man darumb anzusprechen vnd anzulangen hab / auch nachgestalt der verwürckung an dessen leib oder gut / gepürlicher weiß sicherholen kundt / vnnnd sonsten die Rottmeister wissen mögen / wem sie der wegen an seiner bestallung etwas eynzuhalten haben.

VI.

¶ Item es soll den reuttern nach beschehener musterung auff die handt ein ganzer monat soldts / als nemblich VI. gülden auff jedes raysigs in der musterung gut gemacht pferdt / zu besoldung geben werde / sampt dem wagen gelt / trof vnd rottmeister gülden vnd andern vorthail gelt / so diese bestallung vermag.

VII.

¶ Item es soll der monat paldt mit der musterung anfahen / auch dreissig tag vor ein monat zurechnen passirt werden / Vñ wen wir oder das hailig Reich hernacher vber kurz oder lang ihrer weiter nicht bedürffen / sondern sie vrlauben würden / so soll der abritt wie der anritt mit iuen abgerechnet / vnd bezalt / aber weiter auff die ämpter oder ander vorthail gelt nichts geben werden.

Item

¶ Item es soll nach verscheinung der bestimpten ersten musterung/darauff sich jeder mit seinen reuttern zuerscheinen gefast machen soll/den nachkommenden reuttern keine nachmusterung gestattet/noch wir oder das hailig Reich des anritts geldts oder anderer anforderung halben/an sie gehalten seyn/Es hetz sich dan etwo einer auf ehehafften wissentlichen vrsachen auff halten/oder saumen lassen: Da auch einer von den geworbenen Reuttern mehr dann seine bestimpte anzahl/oder ime zugelassen were/pringen würdt/vnd dies selbigen zugleich andern vnderhalten haben wolt/Sollen wir oder das heilig Reich der wegen mit nichten verpunden seyn/darnach sich ein jeder zu chten wisse.

IX.

¶ Item da wir oder das heilig Reich dieser reut- ter nach gehaltener musterung/innerhalb oder vor- aufgang dreyer monaten/nicht weiter bedürfften/vnnd sie beurlauben würden/nemlich im ersten oder andern monat/nach verscheinung viel oder weniger tage/so sollen jnen nicht desto weniger die drey monat vor voln bezalt/aber doch der abzug oder abritt dar- ein gerechnet werden: Im fall sie aber im dritten mo- nat beurlaubt/es sey früe oder spat/so soll ihnen der ab- zug zusamt den volligen drey monaten bezahlt wer- den.

¶

Item

Reutterbestallung zu Speyer

X.

¶ Item wo einer oder mehr sein anzal an gutten wagenpferdten in der musterung nicht hett/ so soll jme soniel andem wagen gelt durch die Commissarien abgezogen werden / Wo auch einem eins oder mehr wagenpferdt erlegen/oder abgiengen/so soll er dieselbigen als paldt wider zuerstattten/vnnd zuerfüllen schuldig seyn/Welche aber von den feinden erschossen/oder vmb kommen wurden/dieselbigen sollen denselbigen monat vor gut passiert/vnd hernach ohn weittern sal erstatet werden.

XI.

¶ Item da sich zutrüge/das man der reutter wagen zu des kriegs wesen vnuermeintlichen notturfft bedürffen würdt / vnd die reutter deren zur selbigen zeit one jren sondern grossen schaden entrahten kündten/so sollen sie dieselbigen folgen zulassen/vnnd damit zudiezen schuldig seyn.

XII.

¶ Item es soll keiner ainig gemustert vnnd gut gethan raissig pferdt/oder trof klepper in wagen spannen/anders dann in nohtfällen/vnd mit vorwissen vn erlaubnuß seines Rittmeisters / welche jme doch on erhabliche vrsachen nicht soll geben werden.

XIII.

¶ Item ein jeder Rittmeister soll vnter seiner fanen

Im jar 1570. vffgericht. 64

fanen vngeferlich drey hundert pferdt haben/auff ges fallen vnd messigung der Commissarien vnd obristen.

XIII.

¶ Item dem Rittmeister soll auff jedes gerü- stes pferdt / so in der musterung passirt würdt / mo- natlich ein gülden rittmeister geldt gut gemacht wer- den.

XV.

¶ Item es sollen auch allwege vber fünffzig pfert ein rittmeister / vnd auff jeden Rittmeister fünff vnd zwenzig gülden / mehr alle wegen auff zwölff pferdt ein troß klepper / vnd darauff sechs gülden / auff ein Leutenant dreissig zwen gülden / auff ein sanderich vier vnd zwenzig gülden / auff zwen trometer jeden vber- soldt zwölff gülden / Item auff ein schreiber / auff ein feldtscherer / auff ein furier / jeden vbersoldt zwölff gül- den / auff ein ferschlößmacher zwölff gülden / auff ein sattler sechs gülden / auff ein huessschmidt zwölff gül- den vbersoldt / auff zwen trabanten jedem acht gülden / so ferr sie in der musterung vorhanden / dergleichen auff ein Caplan oder predicanten / woferrn der zuge- gen / zwenzig vier gülden / passirt vnd bezalt werden.

XVI.

¶ Item dieweil der Rottmeister gülden den Rottmeisterndarumbzalt vnd geben würdt / das sie
Q ij schuldig

Reutterbestallung zu Speyer

schuldig sollen seyn / die geraitigen neben andern be-
felchsleuten in gutter ordnung vnnnd regiment zuhal-
ten / vnd sich aber erwo bisdahero zugetragen / das die
Kottmeistern denselbigen vor sich behalten / vnnnd her-
nacher die Kottmeister da man einziger weiß auff zü-
ge vnd wacht die reutter verschicken sollen / mit keinem
sondern rottmeister / darauff sie beschaiden weren / ver-
sehen gewesen seyn / aus welchen allerhant vnordnung
vnnnd vnghehorsamb mehrmal ernalt / So soll dem-
nach jeder Kottmeister schuldig seyn / den Kottmei-
ster gülden ordenlich vnder seiner fanen aufzuthailen /
vnnnd allewegen vber fünfzig pferdt ein Kottmeister
zuordnen / vnnnd danon zuunderhalten / auch namhaft
zumachen / damit sie denselbigen / wo es von nöhten /
vnnnd so oft rotten weiß von fanen auff züge oder
wacht verschickt werden / jr auffsehens zu habē wissen.

XVII.

¶ Es sollen auch die obristen vnd Rittmeistern
schuldig seyn / was sie weiters auff jr befelchs lent vnnnd
gemeine reutter empfangen / namhaft zumachen / auch
getreulich vnd anffrichtig vnder sie aufzuthailen / da
auch einer das vbertretten würdt / soll er darumb zu
reden gestelt vnd gestrafft werden.

XVIII.

¶ Item es soll auch jeder Kottmeister mit sein zu
geordneten fünfzig pferdten / ordenlich nach einan-
der im muster register verzeichnet vnd geschriben wer-
den / vnnnd je einer nach dem andern mit denselbigen in
der musterung durchreiten.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 65

XIX.

¶ Item es sollen auch solche Rottmeister auff den zügen vnnnd fütierungen / vnnnd sonsten / wo es von nöhten / sonder auffsehens auff ihre vndergeben rentzter haben / damit man die vbelthäter desto besser erkündigen / vnd zu gepürlichen straffen anhalten möge.

XX.

¶ Dieweil auch die langen reihen im ganzen kriegs wesen auß vilen vrsachen beschwerlich vñ nachtheilig seyn / so sollen keinem Rittmeister vber zwölff pferd / vnd keinem vom adel vber sechs oder acht pferd / vnd keinem Grauen oder herrn vber zehen oder zwölff pferdt passirt vnd gut gethan werden / Es were dan / das etwo ein stattlicher vermöglicher Graff / herr oder vom Adel mit einer mehrern anzal ganz wol staffirt / vnnnd außgerüft / in der musterung erschiene / demselbigen mögen die muster Commissarien etliche pferdt wol weiter passiren lassen.

XXI.

¶ Item es sollen auch die obristen vnd Rittmeister nicht gestatten / das sich irer viel in einer reihen zusamenschlagen / vnd vnder eines namen in der musterung durchreiten / sondern es sol jeder mit seinem tauff vnd zunamen / vnnnd seinen pferden / ordentlich in dem muster register verzeichnet sein / vnd durchreiten.

Q. iij. Item

Reutterbestallung zu Speyer

XXII.

¶ Item es soll auch vnder diesen reuttern einem jeden herren oder vom adel / so fünff oder sechs pferdt hat / nicht mehr dann ein bub / der aber nur vier oder drey pferdt hat / kein jung passirt werden / Da auch einer schon mehr dann sechs pferdt hat / soll ihme dannocht nicht mehr dann ein jung / welcher aber völig zwölff hat / zwen jungen passirt werden.

XXIII.

¶ Item ein jeder herr oder juncker / so sechs pferd oder darüber hat / soll darunder einen knecht mit einem langen rohr gestaffirt haben / der zu roß damit vmbgehn / vnd sich vor dem feindt geprauchten kundt / dieweil sich befindet / das solche lange rohr dem Kriegs wesen vnnnd den reuttern selbst / in viel wegen vorm feindt zu gutten kommen.

XXIIII.

¶ Item es sollen der obrist vnd die Rittmeistern vermög dieser irer bestallung schuldig seyn / keine pferd zuwerben / oder ins register / vnd in die musterung zu bringen / da der juncker oder herr nicht selbst persönlich im feldt gegenwürtig ist / noch die pferdt vnder keinem frembden namen / vn̄ dem sie nicht aigentlich zugehörn / durchreiten lassen.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 66

XXV.

¶ Item dieweil es auch jezgo auff komet/das etliche herren oder juncfern ire pferdt vnder die fanē schreiben lassen/vnnd doch mit ihrer person oder einem oder zweyen kleppern/die sie vorgeben vbrig zuhaben/frey/vnnd niemant vnder worffen sein wollen/darauf allerley vngleichait / vngehorsamb/ vnd vnordnung im kriegs wesen/vnnd vor dem feindt erfolgt/dieweil solche leuth niemant gehor geben/vnnd allein wie es sie gelüst thun vnnd reitten wollen / Demnach sollen die Rittmeister keine herren vn̄ vom adel vnder iren reuttern gestattē/die nicht gleich andern in das register geschrieben/vnnd mit pflichten vnnd gehorsam verpunden seyen.

XXVI.

¶ Item es sollen die Rittmeister souiel immer möglich ire reutter auß denen vom adel/vnd nicht von einspennigen knechten bewerben / Es sollen auch denselbigen in der musterung keine lange reihen /sondern allein etlichen alten verdienten vnnd bekandten knechten / auff besondere befürderung vnnd anhalten des Rittmeisters etliche wenig pferdt/ nach ermessē des Commillarien, gut gemacht werden.

XXVII.

¶ Item es soll jeder herr vnnd juncfer von hauff auß/seine knecht dermassen beklaiden/damit jr leib vor felt vnd vngewitter beschützt/vn̄ die büchsen wol bedekt sein mögen.

Item

Leutterbestallung zu Speyer

XXVIII.

¶ Item es soll auch ein jeder herr vnnnd juncker seine knecht auff die vollige zeit / vnnnd solang wir oder das hailig Reich sie geprauchen würdt / zu bestellen schuldig seyn. Es soll auch kein knecht oder diener von seinem herrn oder junckern / so lang diese ire bestallung weret / zustellen vnnnd vrlaub zusfordern macht haben / es gehe sein jarziel auß oder an / wann es wölle / sondern er soll schuldig seyn bey jme zu pleiben / vnnnd jme zu dienen / vnnnd jnen mit der besoldung nicht zu steigern / so langer pleibt vnd dienet / vnnnd welcher darüber seinen herren vnnnd junckern wider dessen willen verlassen würdt / vnd aus dem feld / oder vom hauffen on erlaubnuß / vnnnd passport ziehen würdt / der soll / da er betreten würdt / an leib vnnnd leben gestrafft / oder da er entlaufft / offentlich zum schelmen gemacht / vnd von meniglichen an allen orten vnnnd enden darfür gehalten / vnd nicht gelitten werden.

XXIX.

¶ Item es soll kein knecht seinen herren oder junckern mutwilliglich truzen / noch sich jme widersezig machen / viel weniger ein büchsen oder wehr vber jnen rucken / bey leibs straff.

XXX.

¶ Item es soll keiner dem andern sein gesindt auffreden oder abspannen / da auch ein knecht von seinem herren oder junckern mit vnwillen oder etlicher
mif

Im jar 1570. vffgericht. 67

mifhandlung halben kommen oder beurlaubt würdt/
so foll kein ander herr oder juncker / der in diesem zug
ist/denselbigen annemen / es sey dan dessen sein voriger
herr wol zufriedent.

XXXI.

Hergegen aber sollen die herren vnd junckern sich
auch aller gepür vnd beschaidenheit gegen jren knech-
ten verhalten: Da aber ein herr oder juncker seine dies-
ner vbel vnd vnvillich halten würdt / klag vnd spalt-
tung der halben zwischen jnen fürfiel / so soll der Ritt-
meister oder oberst villich eynsehens haben / vnd da
durch dieselbigen der klage nicht mag abgeholfen wer-
den / so soll er es an den feldt marschalck gelangen / der
soll verhört darin vornemen / vnd jederzeit was recht
vnd villich verordnen.

XXXII.

¶ Item der obrist oder Rittmeister soll nicht
macht haben / ein oder mehr reutter zu beurlaubē / oder
abziehen zu lassen / on des feldt obristen vorwissen vnd
willigen / viel weniger new ankommende reutter an-
zunemen / vnd vnder die fanen zu stellen.

XXXIII.

¶ Item da einer oder mehr aus solchen raifigen
Kertrano

Leutterbestallung zu Speyer

erkranden oder sonsten aus befehl des obristen in ehrlichen sachen vorm feindt gefangen wurden / der oder dieselbigen sollen monatlich / so lang man im feldt liget / wie die gesunden gehalten / doch sollen ihre der kranden vnd gefangnen pferdt vnd rüstungen jederzeit in der musterung durch geführt werden.

XXXIII.

¶ Da aber einem oder mehr vnder diesen renttern knecht oder pferdt von den feinden geschossen oder erlegt wurden / oder sonsten auß wissentlichen vnfall abgiengen / so soll er sich in einem monat oder zum lengsten in zweien / nach erkandtnuß des kriegs Commissarien / mit andern knechten oder rossen gefast machen / oder es soll ihnen die besoldung darauff nicht mehr passirt oder bezalt werden.

XXXV.

¶ Item es soll auch keiner bey den pflichten / damit er vns vnd dem heiligen Reich / vermög dieser bestallung zugethan ist / vnd bey seinen ehren in der musterung oder sonsten kein knecht / pferdt / harnisch oder andere rüstungen / bey andern entlehenen / vnd durch die musterung bringen / noch einer dem andern leihen / sondern ein jeder soll vor sich selbst völlig vnd nothdürfftiglich versehen vnd gerüst seyn / auch auffzüge vnd wachen sich aller derselben wehren vnd rüstungen / wie er damit in die musterung erschienen /
zugeprant

Im jar 1570. vffgericht.

68

zugebrauchen/vnd die zufüren schuldig seyn: Vnnd da einer oder mehr sich hierüber vergessen würdt/die sollen ire besoldung verwirckt haben/vnnd darumb gestrafft werden.

XXXVI.

¶ Es soll auch keiner auffser des Rittmeisters zwölff/vnd senderichs sechs pferdt/wacht frey seyn.

XXXVII.

¶ Es sollen auch die obristen vnnd die Rittmeister fleißig acht haben/in den zügen vnd ordnungen/mit ernst daran seyn/das die reutter den muster registernach/ire pferd vnd rüstungen/bey der fanen völig haben vnd füren.

XXXVIII.

¶ Item so oft in den zügen vnd ordnungen der feldt vnd muster Commissari zu den obristen vnd Rittmeistern komen/vnd begeren würdt/die fanen auff ein ort rückenzulassen/vñ zubesichtigen/so sollen sie solchs zu thun/vnd die fanen besonder ziehen/vnd abzälen zu lassen schuldig seyn/Wan dan bey einem oder andern ein namhafter vnd verdächtiger mangel an der zal befunden würdt/sollen die reutter darumb ernstlich zu

R ij red

Leutterbestallung zu Speyer

red gestelt/ erkündigung vnd nachfrag gehalten werden/wie es damit geschaffen/vnnd woher der abgang erfolgt/auch fürter nohtürfftig eynsehens der halben haben/vnd alweg darob seyn/das kein sonder betrug geprauchet werd/vnd das vns vnd dem heiligen Reich an der bezalten anzal/so wenig/als immer möglichen abgehe/Darumb sollen auch die obristen vnnd Rittmeister bey allen musterungen gegenwürtig seyn/vnnd in allem den verordneten muster Commissarien/zunerrichtung ires befelchs/vnd das vns vnd dem heiligen Reich trewlich vnnd auffrichtig gedienet werdt/alle mögliche hülf/fürderung vnd beystandt thun.

XXXIX.

¶ Item der obrist/auch seine vnderhabend Rittmeister/befelchshaber vnd reutter/sollen jr auffsehen/erstlich auff vns/vnsern obristen leutenant vnd feldtmarschalck/vnnd dan auff jre vorgesetzten obristen haben/vnnd ihnen in allen vorfallenden sachen getrew/gehorsamb vnnd gewertig seyn/vnd sich im feldt oder besatzungen auff wachen/füterungen vnnd verglaintungen/wie es die nohtürfft erfordert/vnd wir vnd vnser obrist leutenant ihnen dessen befelch thun werden/bey tag vnd bey nacht gehorsamb vnnd willig mit gantzen oder halben fanen vnd rotten samptlich vnnd sonderlich geprauchen lassen/on jr erlaubnuß weder mit fanen/rotten/noch sonsten/aus der ordnung vnnd dem läger nicht reitten/noch die wägen fahren lassen/noch sich on befelch mit dem feindt eynlassen/sondern ein jeder soll pleiben/wohien er von dem feldt obristen oder seinem obristen vñ Rittmeister bescheyden wirt/vnd

Im jar 1570. vffgericht. 69

vnd sich disfalls in alle wege aller gehorsamb/ wie es ehrlichen/redlichen ritters vnnnd kriegsleuthen zuthun gepürt/vnd sie irem kriegsherren vnnnd feldtobristen/ auch irem obristen von rechter pillichkeit wegen zu laisten schuldig / auch dessen mit dieser bestallung verpunden seyn verhalten.

XL.

¶ Item gedachter obrister / seine Rittmeister/ befelchshaber vnd reutter/sollen bey ihren ritterlichen adelichen ehren vnd pflichten/damit sie vns vnnnd dem hailigen Reich in krafft dieser bestallung verpflicht seyn/das alt löblich Deutsch reutter oder ritterrecht vnder jnen/ in höchstem ernst vnnnd fleiß anzurichten/ zuhandthaben/ vortzusetzen / sich demselbigen als irer ordentlichen iusticien zu vnderwerffen/ vnnnd zugehorsamen/auch alle vnd jede verwürdung oder mißhandlung/vermög dieser bestallung/vnnnd der Kayserlichen rechten/vnd wol herkommen kriegsgebrauch/für demselbigen rechtfertigen vnd straffen lassen.

XLI.

¶ Wir als Römischer Kayser/wollen auch hie mit von Römischer Kayserlichen macht/hochait vnnnd ampts wegen/auf raht vnd gutachten Chur vnd Fürsten/auch gemeiner Stände/vnd der abwesenden rätch vñ pottschafften solch alt herkommen des löblichen ritter vnd reutter rechtes wider eyngesetzt / angericht vnnnd

Reutterbestallung zu Speyer

gehandthapt haben: Ordnen vnnnd bestettigen auch dasselbig hiemit wissentlich / vnd wöllen / das alle das jenig / so in vnd auch auffser Reichs in frembden potentatendiensten / ordentlicher rechtmessiger weis / vermög der auffgerichteten ordnung / so in des Reichs abschiedt begriffen / vor demselbigen vnd durch dasselbig gehandelt / gesprochen / vnd geurthailt würdt / nicht allein bey vns als Römischen Kayser an vnserm Kayserlichen hoff / in vnsern feldt zügen vnd besatzungen / sondern auch im gantzen Römischen Reich / vnnnd in allen vnsern erblanden vor rechtmässig / kräftig / vnnnd bestendig gehalten / vnwidersprechlich gehandthapt vnd volnzogen werden soll.

XL II.

¶ Item was in werenden feldt zügen allenthalben vor dem reutter rechten geurthailt vnnnd gehandelt würdt / dasselbig soll alles in das kriegs protocoll auffgeschriben / vnd verzeichnet / zu endt des zugs zu vnderchiedliche copeyen dauon gemacht / mit des feldtmarschalcks / oder da keiner vorhanden / mit des obristen siegel versiegelt / eine vns / die ander in vnsern lieben Neuen vnd Churfürsten zu Meinz canzley / vberschickt werden / damit man aller ergangnen vrtheil vnd handlungen im Reich wissens haben / vnd darob halten möge / auch ein jeder künfftiglich sich desselbigen zugeprauchen / vnd zuerholen hab.

XL III.

¶ Vnd dieweil ein zeit hero vnter dem deutschen
Kriegs

Im jar 1570. vffgericht. 70

kriegsvold viel vngehorsamb/vnordnung/wilts vnd freywilligs leben vnd wesen/wider der löblichen alten deutschen prauch vnnndherkommen/die vor allen andern nationen in manhait/fronbkeit / vnd kriegszucht den preiß gehabt / eyngerissen ist / Damit nun solchen vntaht ferner begegnet/vnd gesteuert/mehr Gottes forcht/Christlicher wandel/gut ordnung/iusticien vnd gehorsamb / darauff alle menschliche wol fart stehet/widerpracht vñ gepflantz werdt/So sollen sich demnach die reutter erstlich vor allen Gottlosen leichtfertigen bösen leben/sonderlich vor Gottes lästerungen/verachtung seins hailigen worts/ vor beschwerung/auch vergwaltigung des armen mans hüeten/vnd keine vnzüchtige weiber mit sich führen/ oder im läger haben/doch da andere vnuerdächtige weiber/so man zu abwartung kranker personen/zum waschen vnnnd andern vnstraffparlichen dingen on schandt vnd vnzucht praucht / vorhanden wären/die sollen geduldt vnd zugelassen werden/doch mit vorwissen der befehlslent.

XLIII.

¶ Es sollen auch die obristen/Rittmeister vnnnd befehlhaber/sich bey iren höchsten ehren vnd pflichten zubefleissen schuldig seyn/das sie in solchem iren vndergebenen reuttern kein böß exempel geben / sich vor sich selbst alles Christlichen vnd gутten wandels befleissen/ob der gerechtigkeit / dergleichen dem armen man halten/auch ire reutter dahin weisen vnd anhalten

Item

Reutterbestallung zu Speyer

XLV.

¶ Item es sollen sich auch die herrn vnd juncfern sampt iren knechten besleissen/ alle sonntag/vnnd so offte zum Gottesdienst/oder zur predig vmbgeplaten wird/ das wort Gottes/auch den Gottesdienst fleissig zuhören/demselbigen abzuwarten/ Welcher mitler weil in gelächern/in tabernen/oder andern ärgerlichen leichtfertigen örtern betretten würdt/der soll darumb gestrafft werden: Nemlich ist es ein knecht/mit den eyssen in gefängnuß / oder nach gelegenheit seiner verwürckung/ ist es aber ein herr oder juncker/so soll ihnen sein Rittmeister oder obrister darumb vorfordern/vnnd mit ernstlichen Worten straffen/da aber kein besserung bey ihme erfolgt / so soll er von dem feidt marschalck beklagt / zu letst auch mit dem reutter rechten betrawet werden / das er / im faller ihe in offentlichen ärgerlichen vnd Gottlosen wandel verharren würdt/ darumb mit gemeiner erkantnuß des rechten/ andern zu einem exempel/ gestrafft/vnd vom hauffen geschafft werden soll.

XLVI.

¶ Weiters ist vermög dieser bestallung außtrücklich verpotten/das vnter werenden Gottesdienst vnd predig kein wein/bier/oder dergleichen durch die mercatanten außgezepft vnd verkaufft werdt.

XLVII.

¶ Gleicher gestalt soll man gegen den öffentlichen
Gottes

Im jar 1570. vffgericht. 70

Gottslethern verfahren / diejenige so vorsezlich Gottes namen lästern vnd schenden/ an jren ehren/leib vnd leben straffen.

XLVIII.

¶ Item dieweil es leyder dahin kommen/das vn̄ter den Deutschen / sonderlich im krieg/das lästerlich viehisch vollsauffen/schier die maiste vbung ist/darauff der ganzen nation viel verklärnerung / onehr/nachtheil vnd spott entsethet/Sonderlich im krieg auch desto weniger sieg vnd glückliche verrichtung er folgt/so soll hiemit den obristen/Rittmeistern/befelchshabern/gleichfals herren/jundren v̄nnd mit reuttern in krafft dieser jhrer bestellung/zumernstlichsteyn gepunden sein/sich der steten immerwerenden vollerey zumäßiggen/sunderlich aber solchs jren knechten v̄nnd dienern auch nicht zugestatten.

XLIX.

¶ Item wo v̄nter beuelchsleuthen einer oder mehr erkündigt w̄rdt / welcher der immerwerender viehischen lästerlichen vollerey dermassen ergeben were/das er seinem befelch / v̄nnd des kriegsherren dienst/nicht nohtürffriglichen abwartte/dem oder denselbigen sollen seyn oder j̄re befelch durch den feldtmarschalck v̄nnd seinen obristen genommen/entzogen/v̄nnd anderen würdigern / so mehr nüchtern/zugestellt v̄nnd geben werden / Solchem soll sich auch keiner/wer der
S sey

Reutterbestallung zu Speyer

sey/zu wider setzen/noch jme jemandt beyzufallen/oder jnen zuwertbedingen macht haben / in krafft dieser bestallung/auch vermög eines jeden pflicht.

L.

¶ Item es soll auch durch den feldtmarschalck / obristen/vnnd das reutter recht/in allen mißhandlungen / so voller weiß durch herren / junckeren / knecht / groß oder klain hanß geschehen vnd straffpar seyn/die trunckenhait zu keiner entschuldigung/oder milderung der straff / angezogen oder angesehen / sondern viel mehr solche verprechung desto schärpffer / schwerer / auch geduppelt/gerechtfertigt vnd gestrafft werden.

LI.

¶ Item welcher vollerey halben feindts not versaumet oder verschlaffet / der soll darumb an seinem leben gestrafft werden.

LII.

¶ Item alle auch jede raifige sampt andern knechten / so den reuttern dienen / welche also viehisch truncken / vnnd der gestaldt voll / daß sie ihr selbst vnnd ihrer vernunfft nicht mächtig seyn / an troffen würden / die sollen stracks gefänglich angenommen/

Im jar 1570. vffgericht. 72

nommen/in die eysen geschlagen/vnnd on der obristen oder Rittmeisters vorwissen / nicht auf gelassen werden: Zu dem sollen sie auch macht haben / dieselbige ierer erkantnuß nach/zustraffen / vnnd diejenige so sich wider setzen / vor das ordentlich reutter recht zu stellen.

L III.

¶ Item wo einer oder mehr sich mit werhaffter handt gegen dem feldtobristen oder feldtmarschalck einlassen/oder sich sonsten seine obristen/Rittmeistern/wachtmeistern / vnnd andern befelchshabern/sunderlich wenn sie sine ampts oder regiments halben et was befohlen / wider setzen würden / die sollen darumb an leib/ehr vnd gut / nach erkandtnuß des reutter rechten gestrafft werden.

L IIII.

¶ Item welcher sich mit verächtlichen schmehehlichen Worten gegen seiner obrigkeit setzen würdt / der soll vor das reutter recht gestellt / darumb nach zutragender handlung gestrafft werden.

L V.

¶ Item welcher wider den feldtobristen/vnnd
S ij andere

Leutterbestallung zu Speyer

andere sein vorgestellte obrigkeitē/ein meutterey würd
machen/der soll darumb vor das recht gestelt/ an leib
vnd leben gestrafft werden.

LVI.

¶ Item sie sollen sich der iusticien vnd feldt ord-
nung in dem vmbblasen/oder aufruffen/gepotten oder
verpotten in den lägern gemäß/vnnd gehorsamblich
verhalten/vnnd demselbigen zugeleben schuldig seyn/
bey jren pflichten.

LVII.

¶ Item es soll kainer an die iusticien als prono-
sen/Rumormaißtern/wagenpurgmaister/vnd andere
der selben diener / auch zugehörigen/wie die namen ha-
ben/handt anlegen / oder jhnen mit gewalt oder vnbe-
schaidenhait widerstreben / noch sie an jren befelchen
verhindern / sondern viel mehr / da sie jemandt ver-
gwaltigen wolt/schützen vnnd schirmen helffen / alles
bey straff leibs vnd lebens.

LVIII.

¶ Item es soll kainer dem feldtmarschalck / sei-
nem obristen / oder an deren statt dem prouisen kei-
sen diener / den sie von regiments wegen begeren /
vorhalten/

vorhalten / noch sein gesindt vnpillicher weif wider
recht versprechen / noch verthädigen / sondern in alle
weg gut regiment helfen halten.

LIX.

¶ Es sollen auch die Rittmeister vnd gemaine
reutter/bey jren pflichten schuldig seyn/ gutte züg vnd
ordnung zu halten/ sich des streichens vor den fan-
nen gantzlich zu eusseren / Sonderlich soll sich kein
raisiger in dem troß vnnnd vnter den wägen finden las-
sen/noch für den fanen aussere dem läger rucken / vnnnd
vorhinziehen / in betrachtung das einem jeden ehr lie-
benden nicht allein vor seine person / sondern auch mit
seinen knechten gepürt/an keinem andern ort sich finden
zu lassen/dan bey vnd vnter seiner fanen/dahiner ver-
ordnet / vnnnd soll kainer weder vor seine selbst person
verreiten/noch seinen knechten solchs zuthun gestattē/
es geschehe dan mit vorwissen seines obristen vnd Ritt-
meisters/sonsten in kainerley weif/ alles bey schwerer
straff/ so bey des feldtmarschalds vnd obristen / oder
des reutter rechten erkandtnuß stehen soll.

LX.

¶ Item es soll auch sonsten kainer auß dem lä-
ger oder von der fanen / mit einem oder mehr pfer-
den / on vnser erlaubnuß/vnsers obristen leutenants/
oder dessen nachgesetzten obristen vnd befelchsleutben
S ij verreis

Reutterbestallung zu Speyer

verreiten / oder auff der fütterung vber nacht auß
pleiben / wer es vbertrit / der soll nach des feldtmar-
schalcks / auch obristen vnd hertzmelten reutter rechtens
erkantnuß / gestrafft werden.

LXI.

¶ Item da auch einer auß dem feldt mit seiner
person oder reuttern / sonder erlaubnuß oder bewilli-
gung abziehen würdt / vber den soll durch den feldt-
marschalck ein reutter recht gehalten / vber ihnen als ei-
nen vnredlichen / feldtflüchtigen gesprochen vnnnd ge-
urthailt werden / dergleichen soll sein pferdt / harnisch /
vnd was er bey sich im feldt hat / gar preiß seyn.

LXII.

¶ Item welcher zu den feinden hinüber fallt
würdt / der soll durch den feldtmarschalck vnd das reut-
ter recht / zu einem schelmen vnnnd vnehrlichen man ge-
macht / offentlich dauor außgeruffen vnnnd geplaset
werden.

LXIII.

¶ Item da einer im feldt von seiner fanen flie-
hen / oder sunsten haimblich oder offentlich flucht ma-
chen würdt / der soll an ehr / leib vnnnd leben gestrafft
werden / Da auch andern / die solches sehen / der halben
auff

Im jar 1570. vffgericht. 74

auff vnuerwandten fuß in denselbigen schüssen oder stechen/die sollen daran nicht gefräuel/ sondern noch grossen danck darzu verdienet haben.

LXIII.

¶ Item es soll keiner on erlaubnuß des feldtrobristen/ keinen trommeter zu den feinden schicken/ noch von jnen annemen/oder in andere weg et was mit jnen handeln/sprach halten/ noch brieff vberschicken/ wen auch brieff oder pottschafft jme von feinden zukämen/ soll er solches als paldt seinem Rittmeister oder obristen anzeigen/ die brieff vnd pottschafft nicht hinderhalten/sondern dieselbigen als paldt durch jr mittel/vneroffnet/vnerforscht an den feldtrobristen gelangen lassen/bey seinen ehren/pflichten/auch erkandtnuß vnd straff des reutter rechtens.

LXV.

¶ Item es soll niemandt von den feinden/ oder jren zugehörigen/es sey weibs oder mans person/jung oder alt/ durch die wacht/ es sey aus oder in das läger gelassen werden/ sondern wer der selben innen würdt/ soll sie auffzufangen/ für sein obristen vnd den feldtrobristen zustellen verpunden seyn.

LXVI.

¶ Weiters soll keiner auffzüge/wachten/ oder vnter

Leutterbestallung zu Speyer

vnter fliegender fanen in der ordnung oder bey besetzter wacht / kein gewerte handt gegen dem andern geprauchen / noch mit ime palgen oder schlagen / welcher das thut der soll als paldt von den beuelchsleuthen / so zugegen seyn / in des feldtmarschalcks handt verstrickt / oder gefänglich eyngezogen / vor recht gestellt / an seinem leib vnd leben / nach erkandtnuß gestrafft werden.

LXVII.

¶ Item es soll auch keiner dem andern / es sey im läger oder daraus / mit keiner büchsen oder mörtlichen wehr / vber rucken angreifen / schiessen / noch einer den andern zu roß heraus fordern / vnd sunsten kainer dem andern muht willig gewalt thun / bey straff / auch erkandtnuß des reutter rechtens.

LXVIII.

¶ Item es soll kainer den andern in seinem gezelt oder löfament / bey tag oder nacht / muht williger weiß vber fallen / vergwaltigen / bey höchster straff vnder erkandtnuß des reutter rechtens.

LXIX.

¶ Item es soll auch kainer kaim pflug beranben / noch müllen / back offen vnd was zu gemeiner notturfft dienft

Im jar 1570. vffgericht. 75

dienstlich ist/es sey freunden oder feinden zustendig/ont erlaubnuß beschedigen oder zerpreche/noch kein wein/korn oder meel muhtwilliger weiß anflauffen lassen/verderben oder zu schaden pringen/bey leibs straff.

L X X.

¶ Item es soll keiner alte erlebte leuth/priester/prediger/oder weibs bilder/die auff keiner wehr gesunden/def gleichen keine vnmündige kinder /zu todt schlagen/bey straff leibs vnd lebens.

L X X I.

¶ Item es soll keiner wider den andern/oder ein nation oder kriegsnoldt wider das ander/ es sey zu roß oder fuß / was nation es wöll / sich rotten / auffruhr oder zulauff machen / nach seiner nation schreien / bey verlust leibs vnd lebens.

L X X I I.

Es soll auch keiner bey besetzter wacht kein büchsen loß schieffen/noch geschrey/gesang/vnd andere vnruhe machen/ wer das vbertritt/der soll darumb nach erkandtnuß gestrafft werden.

¶ Item

Reutterbestallung zu Speyer

LX XII.

¶ Item es soll keiner alte vnainigkeit oder feindschafft im feldt oder besatzung/ so lang der zug weret/ eyffern/noch mit thatlichen vornemē rächen/sondern dieselbige sacheneynstellen / oder durch den feldtmarschalck vnnnd seine befelchsleut vergleichen lassen/ oder sich ordenlichs rechten geprachen / welcher darüber thet / der soll darumb gerechtfertigt vnnnd gestrafft werden.

LX XIII.

¶ Item da einer oder mehr mit dem andern vnainig würden/vnd mit der that an einander wüchssen/ so sol ein jeder/der solchen vnwillen sücht/oder erfaret/vnd dabey ist/fried nemen / vnd darauff die zertragne partheyen denselbigen frieden strack vnuerwidert zuhalten schuldig seyn / so lang die feldtbestallung weret.

LX XV.

¶ Item es soll auch keiner sein ordenliche wache verfaumen/noch sich der selbigen verwaigern/oder vor gepürlichen zeit/vnd ehe man sie abfüret/davon abziehen sondern an dem ort/dahien er verordnet/vnuerückt pleiben / welcher das vbertritt/der soll vor dem feldtmarschalck /sein obristen vnnnd Rittmeistern vorgestellt / da er sich dessen nicht gnugsam verantworten kan/so soll darumb vor dem reutter rechten erkantnuß gehen/vnnnd er seine besoldung verlieren/oder on passport vom hauffen geschafft/oder sunsten nach gestalt der sachen gestrafft werden.

LXXVI.

¶ Es soll auch ein jeder mit seinem harnisch vnd andern gepürenden wehren / darauff er gemustert ist. auff die wacht ziehen / vnnnd soll weder auff tag noch nacht wacht / von seinem pferdt on sunder ehehafft nicht abstehen / Welcher anders betretten / der ist dem feldtmarschalck das pferdt vnd harnisch verfallen / davon dem wachtmeister der halb thail gepürt / vnd soll noch weiter nach erkantnuß gestrafft werden.

LXXVII.

¶ Item es soll keiner auff der bestelten wacht oder schar wacht on noht lermen machen / sondern seine schar oder schiltwacht mit höchstem fleiß versehen / damit den kriegsherren vnd dem kriegsvold / kein nachthail daraus entstehe / Da aber einer daran etwas versäumt / te / soll er vor dem feldtmarschalck vnnnd reutter rechten darumb antwort zu geben schuldig seyn.

LXXVIII.

¶ Welcher dann auff der wacht truncken vnnnd voll begrieffen wirdt / also das er sein wacht nit noht / türfftiglich versehen / oder die recht losung nicht von sich geben kan / der soll nach erkantnuß des feldtmarschalcks vnd obristen / oder des reutter rechtens gestrafft werden.

T ij Item

Leutterbestallung zu Speyer

LXXIX.

¶ Item es soll auch keiner fremde verdächtige vnd argwonige person beherbergen/ noch bey sich auffhalten/ sondern dieselbige bey seiner pflicht dem obristen oder seinem Rittmeister anzumelden schuldig seyn.

LXXX.

¶ Item da jemandt wäre/ der vorthail an den Feinden/ vnd nachthail an den freunden sehe/ oder einen gutten rath zugeben wüßte / wie dem feindt abzuprechen/ oder sich vor schaden zuuerhüten sey / der selbig soll solches in stiller gehaimb dem feldtobristen oder feldtmarschalck/ oder seinem obristen anzuzeigen schuldig seyn/ auch ihme darumb grosser danck gesagt werden.

LXXXI.

¶ Weiter soll keiner brandtschazgen/ kain läger anstecken/ oder anstecken lassen/ noch brennen/ es geschehe dann auß des feldtobristen befehl.

LXXXII.

¶ Item da ein feldtschlacht erfolgt/ oder man in andere weg mit dem feindt zuthun gewinne/ So soll ein jeder an dem ort/ vnd an der statt/ da er hin verordnet

Im jar 1570. vffgericht. 77

net ist/pleiben/vnd von dannen on befelch seiner obrigkeit nicht verrucken / noch weichen / bey seinen ehren/ vnd ob andere kriegsleuth mitlerzeit an einem andern ort wider die feindt siegten / so soll ein jeder/der durch diesen weg gehorsamb laisset / vnnnd das jenig thut/so jme befohlen ist/eben so gut sein/vnd gehalten werden/ als der durch einen andern weg/ auch in gehorsamb die that volnpringen helffe/damit also der gehorsamb/als die rechte grundt fest aller gueter regiment/ in ein weg so wol/ als in den andern erhalten/vnnnd dargegen der vngheorsamb verhüt werdt.

LXXXIII.

¶ Item da Gott gnad gebe/das den feinden ob sieget würdt /so soll nichts desto weniger kainer on erlaubnuß sich aussier seiner ordnung von seiner fanen auffß peutten vnnnd nachheilen begeben / sondern dabey pleiben / vnnnd sich seiner obrigkeit befelchs verhalten/ bey seinen ehren vnd pflichten/ damit nicht auß vnordnung vnd vngheorsamb der feindt sich wider wenden/ vnd der ganzer hauffen schadt vnd nachthail darumb nemen möcht.

LXXXIII.

¶ Item es soll kainer dem andern sein gefangnen vnnnd gewonne pent mit gewalt oder sonsten mit nichten entfrembden / sondern sollen die jrrung vnnnd vnairigkeit/so sich der halben zutrage möchtē/durch ire obriste vnd Rittmeister/oder vor dem feldtmarschalck vnd
E iij ordent

Reutterbestallung zu Speyer

ordentlichen reutter rechten erledigen vnnnd entschaiden lassen.

LXXXV.

¶ Item es soll keiner die marcatanten inner oder außserhalb dem läger plündern / gewalt anlegen / oder auff dem prouiantz platz gewalt treiben / in die prouiantz plätzen fallen / noch etwas mit gewalt nemen / welcher es thut / der soll gefänglich eyngezogen / vnnnd durch den feldtmarschalck oder das reutter recht an leib vnd gut nach der werwürckung gestrafft werden.

LXXXVI.

¶ Item es soll keiner vors läger rucken / vor kauff der prouiantz zuthun / sondern soll alle prouiantz zu feilen freyen kauff ins läger bringen lassen.

LXXXVII.

¶ Item wo viehe oder andere prouiantz den feinden abgewunnen würdt / der oder dieselbigen sollen das viehe on erlaubnuß des feldtmarschalcks / vnnnd jres obristen nicht aus dem läger füren / sondern in dem läger vmb ein zimlichen pfenning verkauffen / vnd da des kauffs oder des wehrts halben jrungen für feilen / Soll

Im jar 1570. vffgericht. 78

Soll der feldtmarschalck darin zusprechen/vnnd sie zuentscheiden haben.

LXXXVIII.

¶ Item wo einer oder mehr vnter obgedachten reuttern in läger oder sonsten im dienst etwas höret oder verneme / das vns / dem hailigen Reich oder dem Kriegs wesen / vnd vnser oder des hailigen Reichs land oder leuthen zu nachtail oder ver hinderung gereichen möcht / oder sonsten argwönige leuht sehe oder wüste / der soll solchs von stundt an sein Rittmeister oder obristen / oder wenn die sach also wichtig wäre / an den feldt obristen gelangē lassen: Wo aber einer oder mehr solchs nicht thetten / der oder dieselbigen / so man dessen in erfahrung kommet / soll wie der hauptsächer an leib vnnd gut gestrafft werden / on alle gnad.

LXXXIX.

¶ Ob dann wir der Römisch Kayser / oder vnser feldtobristen leutenant / ein oder mehr personen / stätt / flecken / märckt / dörffer / häuser vnnd andere güter mit glait / passporten / salua guardia, freihaiten / oder andern begnadigungen versehen vnnd versichern würden / so sollen diese bestelte reutter oder jemandt von ihrentwegen dawider nicht handeln oder thun / in kainerlay weiß / sondern sie dabey pleiben zulassen / bey iren pflichten schuldig seyn.

Item

Zentterbestallung zu Speyer

XCI.

Item sie sollen auch alle vnnnd jede vnser vnnnd des Reichs vnderthanen/vnnnd verwandten / wer die seyn/niemandt außgenommen/im an vnd abzug/vnnnd sonst in durchzügen vnd lägerung nicht beschweren/schätzen/plündern / vnd in kainerley weg beschädigen/sondern jederman gepürliche bezahlung thun/Da entgegen sollen sie von den wirtten / vber die gepür nicht geschetzt werden / da sie aber gegen dem feindt zu selbt ligen/ als dann mögen sie zimbliche futerung holen/vnd geprauchten.

XCI.

Item da nicht allweg das gelt oder zahlung/so ordentlich vorhanden/vnd sie auff den wirtten oder dem armen man leben vnd zeren musten/So sollen sie sich doch nicht desto weniger aller gepür vnd pilligkeit zuuerhalten / irer soniel möglich zuuerschonen / vnnnd vmb das jenig/so inen die wirt oder arme leuth hergeben/erbare guete rechen schafft zu halten/zettel oder bekantnuß von sich zugeben/vnnnd inen solchs hernacher an irer besoldung abziehen zu lassen/schuldig seyn.

XCII.

Hergegen sollen auch die armen leuth/vmb ire schäden/vermöß der beschehenen abraitung vnnnd abzugs/

Im jar 1570. vffgericht. 79

zugs/durch vnser vnd des hailigen Reichs Kriegs pfenning oder zälmaister/ordenlich bezalt werden.

XCIII.

¶ Item da man in der feindt landt/vnd auff des Reichs boden würdt ligen/ so soll keiner hinauff reiten/vnd die armen plündern / schätzen/ vergwaltigen/ noch seinen dienern solches zuthun gestatten/ sondern er soll mit fleiß ob jnen halten/ sie selbst besuchen/ damit sie nichts vngepürlichs ins läger bringen/sondern daß sie sich mit der prouiant vnnnd fütterung der tax/ maß/ vnnnd ordnung gemäß halten/die jhnen jederzeit durch den feldtobristen vnd feldtmarschalck soll vorgeschrieben werden/bey eines jeden pflichten/Da auch der wegen klag käme/so sollen die Rittmeister den armen leuthen an gelt erstattung thun/vnd solches den jenigen/ so es gethan/an irer besoldung abziehen: Es sollen auch die herren vnnnd junckeren/ da ihre knecht nach befindung irer schuldt vnnnd verprechung zu der widerstattung anzuhalten schuldig seyn/vnnnd sollen daneben die thätter noch für recht gestelt/vnnnd als die rauber gestrafft werden.

XCIII.

¶ Wenn sich auch begeben / daß mit hülf des Allmechtigen der feindt/feldtobrist oder feldt hauptleut/durch die reutter gefangen würden / sollen dieselbigen personen zu vns oder vnserm obristen / oder des jenigen
D händent

Leutterbestallung zu Speyer

händen/der des befehl haben würdt/gegen statlicher
vnd pillicher verehrung gestelt werden.

XC V.

¶ Wo aber auffer dergleichen feldtobristen vnd
feldthauptleuthen andere personen gefangen wür-
den/damag ein jeder/der dieselbigen nider wirfft vndd
bekommet/schätzen/vnnd kriegsgebrauch nach/damit
handlen: Doch sollen alle vndd jede gefangnen dem
feldtobristen angezaigt/on sein vorwissen nicht ledig
gelassen werden.

XC VI.

¶ Da auch stätt/schlösser/flecken/landt vnd leuht
erobert würden/sollen dieselbigen/sampt dem darzu
gehörigen geschütz/munition, vndd dem vorraht von
proniaidt/in alle wege/vns vndd dem hailigen Reich
zustehen/folgen vndd pleiben: Zu dem sollen dieselbigen
eroberten/gehuldigte auffgenommene stätt/schlösser/
flecken/landt vndd leuht/nach dem sie auffgenommen
seyn/weiters nicht beschädigt/nach geprandt/schatz
werden/aber alle andere haab/so nach kriegsgebrauch
preiß ist/soll jnen pleiben.

XC VII.

¶ Item dieweil allerley nationen zu roß vndd
fuß zusammen kommen / derhalben vmb soniel auß
gerin

Im jar 1570. vffgericht.

80

geringen vrsachen sich vnwillen vnnnd vnainigkeit zu tragen möcht/Soll dessen zuuerhütten kein nation die ander ainigerlay sachen halben /mit worten/wercken/vnd geperden/schmehen/stumpffiren/noch sich mit der selbigen in ainige disputacion eynlassen / Sondern wo ainige nation gegen der andern beschwert/spruch vnnnd forderung zuhaben vermaint/ soll dasselbig bey ihrer obrigkeit vnnnd geprechlichen kriegsrecht befördert vnd außgepracht werden.

XCVIII.

¶ Im fall aber einer oder mehr vnter obgemeldten raisingen/wider die bestallung/oder sunsten in andere wege wider kriegsrecht vnd prauch/vnd sein ehr vnd pflicht handeln würdt / der selbig soll durch mittel des feltmarschalcks/seines obristen vnd Rittmaisters/oder nach erkandtnuß / prauch vnnnd herkommen des reutter rechtens/ auch nach gelegenhait seiner verwürckung am leib/ehr vnd gut/gestrafft werden.

XCIX.

¶ Item im fall/das bey diesen reuttern kein ordentlich feltmarschalck vorhanden/oder etwo abwesend were/vnd durch jnen kein ordentlich reutter recht gehalten werden möcht / vnd aber malefiz vnd andere straffbare sachen vorsielen / die kein auffschub leyden wolten / So soll der obrist vor sich selbst das vnrecht straffen/die Rittmeister/leutenant/senderich/auch wo
V ij von

Reutterbestallung zu Speyer

von nöhtē/ etliche rottmaistern zu sich fordern/ mit ire zuthun vnd erkantnuß/ vermög dieser bestallung vnnnd des reutter rechtens/ nicht desto weniger mit ernstlicher straff/ gegen den mißhandlern verfahren.

C.

¶ Item es sollen auch bey allen deutschen reutter regimenten/ sie haben wenig oder viel fanen/ da schon kein ordenlicher feldtmarschalck vorhanden / in den Kriegs vnnnd feldtzügen/ auch besatzungen/ nicht desto weniger prouosen gehalten/ vnd das vbel vermög dieser bestallung gestrafft werden / dessen sich die reutter mit nichten zuerwaigern haben sollen.

CI.

¶ Item wo einer oder mehr von einem rittmeister anritt gelt neme/ zu der mustering oder dem hauffen nicht erschiene / sondern vor oder nach der mustering/ ehe das feldt regiment bestellt/ wider abrit/ oder sich in eines andern herrn dienst begibe/ der selbig solle gepütlicher weis für das reutter recht citirt werden/ auch dahin zuerscheinen/ vnnnd sich zupurgiren schuldig seyn: Im fall er aber vngehorsamb aufprieb/ so soll alsdann nach beschehener klag vnnnd vnder weisung vber jnen/ als wann er zugegen / gesprochen vnd geurt hait werden.

Da

Im jar 1570. vffgericht.

81

CII.

¶ Da auch in diesem zug oder andern feldtzügen außserhalb des Reichs/bey frembden potentaten sich jrrungen oder ehrensachen/ so sich in kriegs diensten im feldt zugetragen/ zwischen deutschen erhielten/ die einer gegen dem andern vor dem reutter rechten außtragen wolt/ vnd der kläger käme/ das recht wider sein gegenpart/ die alda bey dem hauffen/in der bestallung betretten/anruft/ so soll ihme rechts gestattet/ der beklagt ordenlich citirt werden/ vnnnd antwort zu geben schuldig seyn: Her gegen soll sich der ankläger dem feldtmarschalck vnnnd feldtobersten so lang mit pflichten vnderwerffen/ gepürendt caution vñ ver sicherung thun/ vnd alles was sich hierinnen aignet vnd gebürt/bis er seine sachen zu recht außgeführt/ erstatten.

CIII.

¶ In dem allen sollen sich obgemelte oberster rittmaister vnnnd raißigen halten/ wie frommen redlichen ritters/vnnnd andern ehrlichen kriegsleuhten zustebet/ vnd gebürt/bey eines jeden trauwen vnd glauben.

CIII.

¶ Vnd soll auch obgemeldter obrister bey seinen vndergebnen rittmeistern vnd reuttern selbst eigener person seyn vnnnd pleiben/ one des feldtobersten vorwissen an sein statt kein verwalter oder leutenant stellē/ wie er dann das alles als ein ritterliche person/ seinen
D iij ehren

Reutterbestallung zu Speyer

ehren nach / zuthun / zuhalten / vnnnd zuantwortten
wissen würdt.

CV.

¶ Weitters sollen gedachte raysigen monatlich
oder wann mans begert / sich mustern zulassen schuldig
seyn / vnnnd inen ire bezalung darauff volgen / vnnnd ge-
raicht werden: Da sich aber zutrüge / das sich das gelt
verzüge / vnnnd nicht gleich zu aufgang des monats als
wegen vorhanden wäre / so sollen sie gedult tragen /
nicht desto weniger ire züge vnd wacht versehen / auch
kein zug abschlagen / wie dann redlichen kriegsleuten
gebürt.

CVI.

¶ Es soll auch diese bestallung vnnnd articul zur
zeit der ersten musterung / offentlich den gemeinen
Reuttern in freyen feldt / vnder fliegenden fanen für
gelesen / darauff durch sie gemehret werden / wie von
alters gepreuchig.

CVII.

¶ So oft man auch hernach mustert / soll alwe-
gen die bestallung den reuttern im ring wider vorge-
lesen

Im jar 1570. vffgericht. 82

lesen werden / damit sich meniglich derselben desto besser zuerinnern / vnd darnach zurichten hab.

CVIII.

¶ Gleichet gestalt alle reutter / so sich künfftiglich bey diesem werende zug / zu dem hauffen begeben / dienst vnd besoldung nemen wärdten / sollen gleich so wol zu haltung obgemeldter bestallung vnnnd articul verpunden seyn / als wann sie zu anfang daruff bestellt wärent / vnd gemeht hetten.

CIX.

¶ Es sollen sich auch die rittmaister in ihrer werbung wol versehen / das sich kein leichtfertige / vbelthetige vnd verleumbdte person / vnder ire reutter eynmische / damit desto weniger vnghehorsamb / vnordnung / vnnnd meuterey bey dem hauffen erstehn / die ehrlichen vnd redlichen desto rüwiger pleiben / vñ irem kriegs dienst abwartten mögen / Da auch solliche vnder den fanen hernacher solten in erfahrung gepracht werden / so sollen sie ihrer mißhandlung halben / wo oder wann die beschehen / woferr die wider recht vnd malefiz ist / vor dem reutter rechten fürgestellt / nach gelegenheit ihrer verwürckung vom hauffen geschafft / oder sonsten gestrafft werden.

CX.

¶ Da auch sonsten in dieser bestallung einer betreten

Reutterbestallung zu Speyer

treten würdt/darein offentlicher Gottes vnnnd seines worts verächter / lesterer / ein berüchtigter junckfrawen vnnnd frauwenschender / der einen vnredtlicher mörder / von seinem herrn auß dem feldt geflohen / oder sonsten einer andern vnerbarlichen vnnnd vnadenlichen thaten vberwisen wäre / der soll vor dem reutter rechten darumb fürgestelt / vnnnd gestrafft werden.

CXI.

¶ Item da in solichen articuli auch dismal etz was vergessen / oder außgelassen wäre / daß reutter kriegslenthen zuhalten zustünd / vnnnd gepreuchlich wäre / sollen die reutter eben so wol darzu gehalten / vnnnd verpunden seyn / vnnnd die vbertreter nach erkandt nuf darumb gestrafft werden / als wannes außtrücklich in dieser bestallung vermeldt wäre.

Von bestellung des heldts vnnnd des reutter rechten.

I.

¶ Erstlich sollen alle obersten / Rittmaister / befelchshaber / herren / junckherrn vnnnd mitreutter auff die außfürliche bestallung / darin die articuli des reutter rechtens / vnnnd kriegs regiments ordenlich begriffen / deren wir / der Römischer Kayser / Churfürsten / Fürsten /

Im jar 1570. vffgericht.

83

sten / vnnnd gemeine Ständt des hailigen Reichs vns
jezo entschlossen vnnnd verglichen haben/bestelt vnnnd
angenommen werden.

II.

¶ Wann man dann zusammen kommet / solle
vnser als des Römischen Kayfers / vnnnd des Reichs
feldtoberster die reutter alle zusammen lassen fordern/
oder da je ein grosse anzal vorhanden/in etliche hauffen
thailen lassen / als dann selbst persönllich sampt dem
feldtmarschalck vnnnd den hohen ämptern zu ihnen in
ringreiten / vnnnd ihme durch ein herolden ein plos
schwerdt lassen vorsehren/ Vnd volgents im ring nach
beschehenen auffblasen/den reuttern offentlich fürhal
ten/vnnnd erstlich sich bedanken / das sie sich vns vnnnd
dem hailigen Reich zum besten bestellen lassen / vnnnd
anhero begeben hetten.

III.

¶ Dieweil nun gehorsamb vnnnd gut regiment
ein werck wäre/das Gott gesiel/darauf alles glück vñ
wolfart eruolgt / dasselbig bey vnsern vorsehren den
löblichen deutschen jederzeit in grosser achtung vnnnd
handthabung gewesen wäre / demnach wölle sie der
feldtoberst an vnser vnd des Reichs statt/auch für sich
selbster manet haben/das sie ordnung/gehorsamb/ge
richt vnnnd recht vnder ihnen erhalten / sich Christlis
cher

Reutterbestallung zu Speyer

cher lieb/erbarkeit/ adelicher sitten oder Gottseligkeit/
vnn redlichait besleissen/ das gegenspiel/nemblich alle
haidnische vnadeliche thaten/ wie Christlichen vnn
rittermessigen leuthen gepürt/ fliehen wolten.

III.

¶ Vnd damit nun ein jeder sollichem desto besser
nachzukommen wüßte/ so solt ihnen hiemit vnser vnn
des Reichs bestallung/darin die articul des alten löblich
chen reutter rechtens/vnd kriegs regiments begriffen/
daß wir vnn das Reich wider erneuert vnn bestet
tigt/dem löblichen deutschen namen zu ehren vnn wol
fahrt ins werck gericht haben wolte/vorgelesen wer
den/darauff sie volgendts altem prauch nach/mehren
soltten.

V.

¶ On zweiffel sie würden als die ehrlichen deut
schen/vnn rittermessige leuth inen soliches wol gefallen
lassen/sich darob erfreuwen/vnn mit dem werck sich
demselbigen gemess verhalten.

Demnach sollen ihnen die articul der bestallung
vorgelesen werden.

Wann

VI.

¶ Wann nun soliches beschehen/soll abermahls durch den feldtobersten an sie ein ermanung beschehen/das sie als auffrichtige Fürsten/ Grauen/herren/vom adel/vnd gemeinereutter/jung vnd alt/hoch vnd nidern standts sich darnach richten /demselbigen/so jnen vorgelesen worden/treulich vnnnd gehorsamblich nachkommen/vnnnd bey ihren kriegsherrn / vns dem Römischen Kayser/vnnnd dem Reich/vnserm obersten leutenant/dessen vorgesezten ämptern vnnnd befelchsleuthen /im feldt vnd besazung/ zu tag vnnnd zu nacht/nach aller möglichen leit/leben/gut/vnd blut (wie ire löbliche vorfaren gethan) zusezen vnd halten/dauon/dieweil dieser zug vnnnd bestallung weret/es schaidt sie dann der pitter todt / oder andere erhebliche ehrliche ehafft / nicht weichen / sondern in allem sich als ehrliebende auffrichtige deutschen/vnnnd rittermessige leuth/erzaigen/dem rechten erbar vnnnd pillichait bey stehen/vnnnd das gang kriegswesen mit embsiger anruffung Gott dem Allmechtigen befehlen / auch sich selbst vor straff/schandt / vnd schaden / der vbertrettung hürten sollen/vnnnd wöllen: Endtlich soll der feldtoberst auch an sie begeren / das sie dem alten herkommen nach / ire mehr darüber machen/die händt alle samptlich auffheben/vnd geloben wöllen / dem allen so in der bestallung begrieffen/treulich vnd festiglich nachzukommen.

VII.

¶ Nach beschehener verlesung der bestallung
 X ij vnd

Leutterbestallung zu Speyer

vnd articul/auch nach erfolgter mehrung soll der feldt/
oberster das feldt bestellen/ vnd den reuttern die perso-
nen der hohen ämpter anzaigen.

VIII.

¶ Erstlich dem feldtmarschalck/vnd als palt das
schwerdt von dem herolden nemen/ ime vberantwor-
ten/darauff die handthabung der iusticien, gleichs vnd
rechtens/den frommen vnd gehorsamen zu schutz/den
bösen vñ vngehorsamen zu straff bey der glübdt/die er
jetzo in gemeiner mehrung öffentlich gelaiestet hat/ime
ernstlich befehlen.

IX.

¶ Darnach soll der feldtoberster die personen
der andern hohen ämpter auch namhafft machen/inen
befehlen/solichre ire ämpter bey jetzt gethaner irer meh-
rung treulich vnd fleissig zuerrichten/daneben soll er
auch den reuttern allen in gemein eynpinden / das sie
solchen hohen ämptern allen vnd einem jeden in sonder-
heit/in dem das sein ampt mit bringet/ gepürlichen ge-
horsam laisten sollen.

X.

¶ Darauff thut ein jeder von den hohen ämptern
sein

Im jar 1570. vffgericht. 85

sein dancßsagung/vnd er peut sich gegen dem feldt obersten/vnd den reuttern hinwider aller gehorsamb vnnnd gepür.

XI.

¶ Wann nun soliches alles beschehen/so plest man wider auff/vnd ziehet auf dem ring.

Wie das reutter recht zubestellen vnd zubesehen.

I.

¶ Erstlich soll der feldtmarschalck ein ehrlichen/verstendigen / erfahrenen kriegßman vom adel zu seinem leutenant verordnen/ demselbigen neben andern/ auch das auffsehen auff die iusticien vnnnd das reutter recht befehlen / auch ihme ein geschickte wolgeübte person zu einem schreiber des reutter rechtens zugeben / derselbig soll zu zeit des ersten reutter rechtens offentlich mit nohtürffriger aidtspflicht verpunden werden.

Reutterbestallung zu Speyer

Wie das reutter recht gehalten
werden soll.

I.

¶ Wann man dann ein reutter recht halten will/
so soll dasselbig zum ersten auß des feldtmarschalcks
befelch/ durch trommeter im läger auffgeblasen/ oder
nach gelegenheit sonsten den partheyen ordenlich ver-
kündigt werden.

II.

¶ Volgendts soll der feldtmarschalck als dem
die iusticia vnd das schwerdt befohlen/ drey Rittmais-
ster/drey leutenandt/drey sanderich/vnnd drey rott-
maister / auch ein reutter obersten darzu nemen/das
recht damit besetzen / auch wo er es für noht vnnd gut
ansicht / dieselbigen den abendt zuvor für sich fordern/
vnd sich der notturfft mit jnen bereden.

III.

¶ Da aber der reutter hauffen starck im veldt ist/
also das mans an leuthen wol gehalten mag / oder da
malefiz vnnd andere wichtige ehren sachen für fallen/
so solle das recht gedoppelt / nemblich mit vier vnnd
zwainzig

Im jar 1570. vffgericht.

86

zwainzig personen besetzt / vnnnd desto mehr rottmair
stern von den fanen auch gezogen werden.

III.

¶ Solche jetztgemeldte personen sollen sich in
oder vor des feldtmarschalcks losament versambeln /
vnd wann derselbig zu der stell / da das recht gehalten
soll werden / gehen wil / so soll er ihme durch einen he-
roldt oder ein ander person ein plosf schneident schwert
vortragen / auch (dem rechten mehr ansehens vnd ent-
setzung zumachen) mit einer trommeten vor her plafen
lassen / dem sollen als dann die obgedachten zugeordne-
ten personen (wo es ein peinlich gericht ist) auch mit iren
schwerdten auff den achffeln / daran die spitzen vber sich
gefert / par vnd par ordenlich nachfolgen / Wa es aber
nicht malefizisch ist / sollen sie die schwerdter an der seits
ten behalten.

V.

¶ Vnnnd soll in allen rechts sachen / sonderlich die
peinlich vnnnd ehrurig seyn / vnnnd die das kriegs regis-
ment betreffen / der feldtmarschalck persönlich gegen-
wertig seyn / Das recht mit höchsten ernst vnd ansehen
handthaben: Wann aber etwo bürgerliche parthey sa-
chen vorhanden / die nicht gar wichtig / vnnnder mit an-
dern geschessften beladen wäre / so mag er seinen leute-
nant das recht halten lassen.

Wann

Zweiterbestallung zu Speyer

VI.

¶ Wann man nun an die stell/da das recht gehalten soll werden/kommen/der feldtmarschalck vnnnd die andern beysamen / so soll er sein schwerdt für sich auff den tisch legen/vnd die richter/wann es in einem peinlichen gericht ist/ire schwerdter mit der spizen vnder sich gegen der erden keren.

VII.

¶ Item es soll der bestallungsbrieff / auch auff den tisch gelegt werden.

VIII.

¶ Hernacher soll der feldtmarschalck den erforderten/vnd zum recht verordenten/erstlich für halten/vnnnd aufferlegen / das sie weder vmb gelt/gut/giffte/gab/neidt/haf / freundschaftt oder feindschaftt/sondern allein nach laut klag vnnnd antwort/vermög der bestallung / vnnnd des Kayserlichen rechten/erkennen/sprechen/vnnnd vrthailen/als sie wollen/das Gott am jüngsten gericht vber ire seelen spreche vnnnd vrthailt/Darauff sol auch ein jeder soliches dem feldtmarschalck mit handtgebenden trewen zusagen / vnd geloben.

Ferner

IX.

¶ Ferner soll der feldtmarschalck die gewöhnliche umbfrag thun / ob das gericht mit tauglichen / ehrlichen leuthen bestellt: Item ob es zu rechter zeit sey / vnd sonst keine hinderung vorhanden / ein Kayserlich reutter recht zuhalten.

X.

¶ Hernacher soll er das recht verbannen / Erstlich von wegen Gottes des Almechtigen / als den vrsprung aller gerechtigkeit / dann von vnsern des Römischen Kayfers vnd des Reichs wegen / als der höchsten obrigkeit / vnd vnser feldtobersten / das niemandt im rechten / aussere erlaubnuß / vnd sein vorsprecher / wöll reden / das keiner vom rechten abtret / auch der umbstandt sie nicht vberstehe.

XI.

¶ Nachdem soll er fragen / ob den partheyen auch ordentlich vorgepotten worden / vnd sie darauff erfordert.

XII.

¶ Item in peinlichen sachen / vnd die das Kriegs
regiment

Leutterbestallung zu Speyer

regiment betreffen / soll der profos / vñnd da die sachen so wichtig / auff des feldtmarschalck's gutachten / etwo auch neben ihme sein leutenandt / In bürgerlichen aber / wann es gut vñ geldt zwischen den partheyen betrifft / der kläger vñ antwortter vertreten / eine person vom rechten / volgendts ein oder zwen rächte / auß den zugeordneten bitten / vñnd durch dieselbigen sein nohtturfft vortragen / vñnd handeln lassen.

XIII.

¶ In peinlichen sachen ist der reutter bestallung einuerleibte articl / vñ vnser Kayserlich malefizrecht / das recht richt scheidt / darnach die vrtheil gericht sollen werden.

XIII.

¶ Es sollen auch zur zeit der vmbfrag die reutter bey iren pflichten erinnert werden / das eines jeden votum, bis in eines jeden gruben gehaimb vñnd verschwigen gehalten werdt.

XV.

¶ Item es soll vor eröffnung der vrthail / wann es malefiz oder ehren sachen / zwischen ansehnlichen personen betrifft / der feldtmarschalck allemallen dem feldtobersten dauon bericht thun / sich seines gemühts darauff

Im jar 1570. vffgericht.

88

darauß erlernen: Welcher dann nach gelegenheit der person/auch zeit vñnd andere vmbstendt/die straff zu mindern/oder zumilttern.

XVI.

¶ Wann dann in peinlichen sachen die vrtheil gesprochen würdt/soll der feldtmarschalck das schwerdt in die handt nemen/vñnd die spitz vber sich keren.

XVII.

¶ Des gleichen sollen die andern zum rechten verordente personen auch thun/vñnd dieweil die vmbfrag beschicht/vñnd die vrthail gehet/die spitz der schwerter vnder sich kehren: Hernacher aber wann die vrthailer öffnet/vñ verlesen würdt/sollen sie die spitzen vber sich kehren/vñnd nach verlesener vrthail soll der feldtmarschalck sein stab prechen/hernacher sollen die zugeordneten wider vom recht zu dem losament gehen/wie sie außgangen seyn/vñnd die richter jeder sein schwert auff der achffeln haben/da sie aber vber kein malefiz sachen gericht haben/an der seiten behalten.

XVIII.

¶ Was dann also in dem reutter rechten allenthalben in werendem zug geurthailt vñnd gehandelt/sol

2 ij

alles

Leutterbestallung zu Speyer

alles jederzeit ordentlich in das rechts buch auß geschriben/ vnnnd verzeichnet/ auch zu endt des zugs zwei vnder verschiedene copeyen dauon gemacht / mit des feldtmarschalck's sigel versigelt / eine in vnser / die ander in vnsern lieben Neuen vnd Churfürsten zu Meintz Canzley vberschickt werden / damit sich dessen ein jeder künfftiglich zugebrauchen vnd zuerholen hab.

Articul auff die deutschen knecht.

I.

¶ Anfenglich sollen die deutschen Knecht vns dem Römischen Kayser/ vnd dem hailigen Reich geloben vnd schweren/ vns / vnnnd dem hailigen Reich/ getreulich zu dienen/ vnsern/ vnd des Reichs schaden zu warnen/ vnd frommen zufürdern/ des gleichen vnserm obersten leutenant/ Item iren obersten/ hauptleutthen/ leutenanten/ sanderichen/ wäbeln/ furiren/ vnd andern hohen ämptern/ so von vns gesetzt werden/ wider vnd gegen den feinden gehorsamb zuseyn/ was sie mit iuren schaffen vnd gepieten/ das kriegsleutthen zusteht/ er sey edel oder vnedel/ klain oder groß hanß/ dasselbig one alle widerredt vnd außzug zuthun/ vnd kein meuterey zumachen/ noch handt an sie legen/ noch sie mit verächtlichen schmählichen wortten angreifen / sondern sich gebrauchen zulassen / zu vnd von dem feindt/ in zügen/ schlachten/ stürmen / oder wachen / wie es sich bey tag vnnnd nacht begeben mag / vnnnd das die notturfft erfordert/

Im iar 1570. vffgericht.

89

fordert: Wo aber einer oder mehr darin vngehorsam̄
erschiene/der oder dieselben sollen nach erkandtnuß des
obersten/vnd des rechten gestrafft werden/als in nach-
geschribenen articulen klärlich beschriben steht.

II.

¶ Zum andern soll ein jeder kriegsman sich Gott-
loser wort vnd wercken enthalten / vnd den sieg wider
den feindt / von oben heraber / von hertzen bitten / vnd
so oft zu dem Gottesdienst oder der predig des wort
Gottes vmbgeschlagen würdt / sich zu der predig ver-
fügen / vnd dieselbig oneehaffte vrsachen keines wegs
versaumē: Würdt sich aber einer oder mehr mit Gotts-
lesterigen wortten oder wercken vergreiffen / vnd er-
zaigen / der oder dieselbigen sollen an leib vnd leben ge-
strafft werden / nach erkandtnuß des obersten oder
rechtens / Wer auch zu zeitten der predig vnnnd Gottes-
diensts in den weinkellern / vnd gelächern / oder sonst
an leichtfertigen örtern betretten würdt / den soll der
profos macht haben in die eysen zuschlagen / vnnnd nach
erkandtnuß des obersten straffen / Es soll auch vnder
werende in Gottesdienst vnnnd predig kein wein / bier /
oder dergleichen / durch die marcatanten auf gezapfft /
vnd verkauft werden.

III.

¶ Es sollen auch alle knecht / so spies vñ kurtze weh-
ren tragē / mit gutten starcken seitten wehrē / nemblich
X iij bayden

Leutterbestallung zu Speyer

byden händen / oder gutten rappiren gefast / vnnnd auff der musterung darmit zuerscheinen schuldig seyn / Die schützen aber sollen mit gutten starcken rappiren versehen seyn: Item es sol ein jeder knecht sein rüstung / seitten oder ander wehr / nicht verändern / sondern in gutter achtung haben / vnd mit holz hauwen oder der gleichen nicht verderben / damit sie sich als kriegsleuth derselben gegen dem feindt nohttürfftiglich gebrauchend künden / vnnnd wo einer anders befunden würdt / der soll darumb gestrafft / vnd ime sonderlich seine besoldung an der musterung darumb geringert werden.

IIII.

¶ Item es soll auch sonsten ein jeder sein oberwehr / vnd sonderlich die schützen ire hagken vnnnd zugehör / in gutter gewar samb vnd bereit schafft halten / vnd sich on kraut vnnnd loth / auch anderer nohttürfft nicht finden lassen: Da aber einer anders auff zügen vñ wacht befunden / der gestalt / das er sich seines hagkens vnd wehr gegen dem feindt nicht gebrauchen künde / der soll darumb am leib gestrafft werden.

V.

¶ Es soll auch ein jeder mit seinem oberrock oder mantel beklaidet / vnd gefast seyn / damit er sich vor dem regen vnd kälte desto bas erhalten / vnd sonderlich die schützen ire hagken vnd fläschen decken / vnnnd desto besser jederzeit geprauchten mögen.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 90

VI.

¶ Item es soll auch ein jedes fenlein knecht/ sampt oder sonderlich / oder auch rottenweiß/ wie es sich begeben/ oder die nohtturfft erfordert / sich gebrauchen vnd schicken lassen / es sey auff zügen/ wacht/ oder besatzungen/ nach verordnung vnd nohtturfft vnser/ vnd vnser obersten.

VII.

¶ Vnd ob sich begeben/ daß ein hauptman/ oder ander befelchsmann/ mit eines andern hauptmans fenrichen/ wäbeln vnd knechten/ etwas zuthun schüffe/ daß die notturfft erhiesche/ was kriegsleuthen zuthun möglich ist / darinnen soll ihnen gehorsambt werden/ gleich ob soliches der recht hauptman geschafft hette.

VIII.

¶ Item die kindtbetterin / schwanger frauen/ jungfrauen/ alte leut/priester/prediger/ vñ kirchendiener/ die sollen die knecht beschützen / beschirmen/ vnd bey leibs straff in keinen weg belaidigen.

IX.

¶ Item sie sollen auch der kirchen/ kloster/ clausen/ spittalen/

Geutterbestallung zu Speyer

spittalen vnd schulen verschonen/ dieselbigen nicht beschädigen / noch belaidigen / in keinen weg / bey leibs straff.

X.

¶ Ferner sollen sie dreissig tag vor ein monat zu dienen schuldig seyn / wiedann der gebrauch ist / vnnnd soll einem jeden auff ein monat sold vier gülden zu fünff zehen parzen / oder sechzig kreuzer geben / vnnnd bezalt werden: Doch da sich das geld verzüg / vnd nicht gleich da wäre / so sollen sie gedult tragen / vnnnd nichts desto weniger ire wacht versehen / vnd keinen zug gegen dem feindt abschlagen / wiedann kriegsleuthen gebürt.

XI.

¶ Item wo einer oder mehr / nachdem er gelbt empfieng / wider darüber entlieff / oder hernacher one erlaubnuß / vnd one passport vom hauffen vor beurlaubung desselbigen hinweg zöge / Wo oder wann derselbigē einer oder mehr / in solchem betretten würdē / dieselbigen sollen an leib vnd leben on vrt hail vnnnd recht gestrafft werden / vnnnd jederman gut preiß seyn / oder da er nicht betretten würdt / so soll er doch öffentlich zu einem schelmen gemacht werden / vnd keine freyhait / sicherhait / noch glaidt nirgendt haben.

2uch

XII.

¶ Auch soll kein knecht im zug / auß der ordnung
gehn / one merckliche vrsachen : Wo aber einer oder
mehr / insolichem vnghehorsam wären / sollen die haupt-
leuth / feldtwäbel / vnd gemeine knecht / den oder diesel-
bigen / wer die seyen / so nicht in der ordnung pleiben
wöllen / mit gewalt in die ordnung treiben / vnnnd wel-
cher sich darüber zu wehr stelte / vnd vnghehorsamb er-
schien / vñ darüber entleibt würdt / soll daran niemandt
gefrenelt haben.

XIII.

¶ Wo auch einer oder mehr auffzüge vnd wach-
ten / durch ein andern befelchsman aus pillichen vrsach-
en / vñ darumb / daß er anders thet den ime als einem
kriegsman gepürt / gestrafft würdt / vnnnd er sich gegen
ime rottiren / oder zur wehr stellen / oder mit schmehli-
chen wortten eynlassen würdt / der soll darumb nach
erkandtnuß des obersten / vnnnd des rechtens gestrafft
werden.

XIII.

¶ Ob sie dann durch die obersten / haupt / oder
befelchsleuth / fenlins / oder rottenweiß / in ein besa-
zung

Zeutterbestallung zu Speyer

zung geschickt würden / es wäre in stätten / schlössern /
märkten / oder flecken / wie es sich zutrüge / so sollen sie
sich gutwillig darzu geprauchen lassen / vnd jr leib vnd
leben / bis auff's eusserst / treulich / vnd tapffer / zuehals-
tung derselben zu setzen / auch von keiner vbergebung
nicht reden / noch rahtschlagen / bey ihren ehren vnd
pflichten.

XV.

¶ Sie sollen auch alsdann schuldig seyn / sich in
feindts geferden vnd nöhten auff begeren des haupt-
mans / oder obersten gutwillig zu der arbeit vnd den
päwen geprauchen zulassen / bey jren ayden one alle wis-
derredt.

XVI.

¶ Item da sie in solicher besatzung durch die
feindt ersucht würden / es wäre durch einen oder mehr
stürme / sollen sie sich darnach einen weg als den andern
mit jrer ordinari besoldung settigen lassen / vnd wir
oder das Reich jnen der wegen weiters nicht schuldig
seyn / Vnd ob schlösser / stätt / vnd andere besatzungen
mit thedigung auffgenommen würdē / so soll jr keiner dar-
in fallen / oder plündern / noch sich darin dringen / es
beschehe dann auß erlaubnuß oder verordnung des
obersten.

Item

Im jar 1570. vffgericht.

92

XVII.

¶ Item sie sollen auch die gesicherten vnnnd gehuldigten / bey der sicherung vnnnd huldigung pleiben lassen / vnd nichts weiters gegen inen fürnemen vnnnd handeln / one wissen vnnnd erlaubnuß des obersten / oder wer von seinem wegen befelch hat / alles bey leibs straff.

XVIII.

¶ Item wo saluaguardia angeschlagen würden / da soll keiner nichts nemen / plündern / oder beschädigen / bey leibs straff.

XIX.

¶ Item da sichs begeben / das durch vns / oder vnsern verordenten obersten leutenant ein felttschlacht beschehe / oder ein stattliche hauptfeste mit gewaltigen sturmb / durch Gottes hülff erobert würdt / so soll als dann einem jeglichen knecht / wie sich der monat ihres dienstis begriff / auß vnd angehen / Aber weiter sollen wir oder das Reich nicht schuldig seyn / Vnnnd da das geldt nicht gleich vorhanden / vnd den feinden abbruch geschehen möcht / so sollen sie sich auff ires obersten befelch nach der that / nachzutrucken nicht widern / vnd keinen zug den feinden zu abbruch abschlagen / vnnnd da

3 ij

sich

Zweiter bestallung zu Speyer

sich einer oder mehr widerten/die sollen als mainaidig gehalten/vnd an leib vnd leben gestrafft werden/doch soll hierdurch vns an vnsern sondern wolherprachten preuchen/vnnd vergleichungen in vnsern Königreichen vnd erblanden / nichts geändert/ noch in etwas preis dicirt/ sondern es dabey durchaus gelassen seyn.

XX.

¶ Item es soll sich in schlachten oder stürmen / vnd in derselben eroberung niemandt auff plünderung begeben / oder vmb das gut annemen/ es sey dann die walstat vnd plätz zuuor erobert/sondern in gueter ordnung pleiben, bey vermeydung leibsstraff.

XXI.

¶ Es soll auch keiner aus dem läger auff bent/ oder anderswohin ziehen/ one wissen vnnd willen seines hauptmans / noch vber nacht von seinem fenlein pleiben/ bey leibs straff/ vnnd weiter erkandt nuss des obersten.

XXII.

¶ Ob einer oder mehr wären/die flucht im feldt oder sonsten machten /so soll der nechst in den oder dieselbigen stechen vñ schlagen/Vñ ob einer/der also flucht machen wolt/darüber zu todt geschlagen würdt/so soll sich

Im jar 1570. vffgericht.

93

sich niemandt an ime verwürct/sondern grossen danck
damit verdient haben.

XXIII.

¶ So aber einer entlieff/so soll der selbig den haupt
leuthe angezaigt/ vnd als dann da er erwüschet/an sei-
nem leib vnd leben gestrafft werden/ oder da er nicht
betretten / zu einem offentlichen schelmen gemacht
werden.

XXIII.

¶ Es soll auch bey iren aiden von ihnen kein ge-
mein/one wissen vnd willen des obersten/gehalten wer-
den: Welche aber soliches vbertretten würden/diesel-
bigen sollen alle mainaidig gehalten/ vnd an leib vnd
leben gestrafft werden/one alle gnadt.

XXV.

¶ Item es soll auch keiner mit den feinden oder
srentrumenschlägern/oder trommetern/es sey im lās-
ger/zügen/oder besatzungen/sprach haben/auch kein
brieff in des feindts läger schreiben/oder pottschafft
thun/vnd von den feinden auch keine empfangen/one
befelch vnd erlaubnuß des obersten/bey leibs straff.

§ iij Item

Leutterbestallung zu Speyer

XXVI.

¶ Item es soll niemandt von den feinden oder
ihren zugehörigen / es seymans oder weibs personen/
jung oder alt / durch die wacht/es sey aus/ oder in das
läger gelassen werden / sondern wer derselben innen
würdt/soll sie auffzufangen/vnd für sein obersten/oder
den feldobersten zupringen schuldig seyn.

XXVII.

¶ Item wo einer oder mehr ainige verrähterey
oder andere böse stück / so von einem oder mehr dem
Kriegsherrn / oder gemeinem hauffen zu nachtheil ge-
trieben würdt/ersüre vnnnd innen würdt/der soll die
mifhändler zu stundt der oberkeit/vnd dem profosen
bey seinem aydt vnnnd pslichten anzuzaygen schuldig
seyn / vnnnd da er soliches nicht thet / als ein maineydis-
ger / vnnnd als der thätter selbst darumb gestrafft
werden.

XXVIII.

¶ Item da einer oder mehr nachtheil an den
freunden/vnnnd vorthail an den feinden ersehen/ vnnnd
wissen würdt/der soll soliches seinem hauptman/oder
obersten anzaigen / vnnnd darumb grossendanc̄ ver-
dient haben.

Item

XXIX.

¶ Item es solle in jeder bey leibsstraff sich gegen dem andern muhtwilligen palgens enthalten/vnd sich aller freundschaft/friedens vnd ainigkeit beflissen.

XXX.

¶ Item es soll auch keiner gegen dem andern mörderliche wehr / als büchssen / oder sonsten lange wehr/im palgen prauchen/bey seinem aidt/aber die seitzen wehr sollen einem jeden zu seiner leibs beschützung zu hawen vnd zustecken frey stehn.

XXXI.

¶ Item ob einer alten haf vnd neidt zum andern hett/soller denselbigen in diesem löblichen kriegszug in alleweg ruhen lassen/vnnd nicht rechnen/mit wortten oder wercken/es sey dan mit recht: Wo aber einer oder mehr dasselbig vbertretten/vnd nicht halten würden/der oder dieselbigen sollen darumb für recht gestellt/vnd nach erkandtnuß an jren ehren/leib vnd leben gestrafft werden.

XXXII.

¶ Es soll sich auch niemandt gegen dem andern
rottis

Leutterbestallung zu Speyer

rottiren/ vnnnd wo sich aber zwischen etlichen palgen/
vnnnd vnfriedt zutrüg / so sollen die nechsten darbey
treulich/vnnnd vnpartheyisch friedt nemen/ zum ersten/
zum andern/ zum dritten mahl / welcher dann nicht
friedt halten wolte/ wer inen als dann zu todt schlägt/
der soll ihnen damit gepüßt haben/vnnnd welcher einen
vber den frieden/ oder ligendt/ oder wehrloß schlegt /
der soll darumb für recht gestelt/vnd nach erkandtnuß
an leib vnd leben gestrafft werden.

XXXIII.

¶ Item ob einer oder mehr sein wehr / es wäre
vor oder nach dem frieden / nach einem schüsse / oder
würffe/der selbig soll an seinem leib gestrafft werden.

XXXIII.

¶ Wo auch zwen oder mehr vnainig würden /
vnnnd sich miteinander schlägen/so soll sich kein thail ge-
gen dem andern rotten / oder partheyen/vnnnd sich des
andern annemen/ sondern schaidens halben da seyn/
damit grosser vnraht vnnnd vnwillen verhüttet werd/
welche aber sich in sollichem vngheorsam hielten/dieselb-
bigen sollen gestrafft werden nach erkandtnuß des
obersten.

XXXV.

¶ Es soll keiner in gefehrlichen örten / sonderlich die weil die wacht besetzt / vñ bey der nacht abschieszen / es sey im läger / stätten / oder schlössern / dardurch schaden entstehen möcht / bey leibs straff.

XXXVI.

Ob auch einer oder mehr auff die wacht beschaiden wäre / vñnd nicht käme / der soll gestrafft werden / nach des obersten erkandtnuß : Da er aber aus leibs schwachheit darauff nicht erscheinen kündt / so soll er durch seinen rottgesellen solches dem hauptman anzuzeigen / vñd erlaubnuß begeren.

XXXVII.

¶ Ob danneiner auff der wacht wäre / vñnd darab ohne erlaubnuß gienge / der solle one alle gnadt gestrafft werden / Es sollen auch die rottgesellen solches bey irem aidt anzuzeigen schuldig seyn.

XXXVIII.

¶ Es soll auch keiner einiche wächter an sein stat stellen / one seines hauptmans wissen vñd willen : Es soll auch ein jeder auff die losung / so ime jederzeit geben
Da wirdt /

Leutterbestallung zu Speyer

wirdt / gut achtung haben : Dann welcher der losung vergessen / oder mit einer vnrechter losung befunden wirdt / der soll für recht gestelt / vñ nach erkantnus / an ehr / leib vnd leben gestrafft werden.

XXXIX.

¶ Item da einer auff der schiltwacht schlaffend befunden würdt / oder sonsten ehe er abgelöset dauon gieng / der soll an leib vnd leben one alle genad gestrafft werden.

XL.

¶ Item es soll auch keiner mit dem andern nach besetzter wacht / weder auff der gassen / noch im losament palgen / dergleichen auff den tagwachten / vnd in der ordnung bey straff leibs vnd lebens.

XLI.

¶ Es soll auch keiner in der freundt landt / vñ auff vnsern vnd des Reichs boden auff dem zug / oder in den lägern / niemandt etwas mit gewalt / vnd vnbezalt nemen / noch auff die armen leuht außlauffen / vñ plündern / sondern ein jeder seinen wirt / dabey er jederzeit in stätten oder flecken ligen wird / gepürlicher weiß zufrieden stellen.

Wer

XLII.

¶ Wer solches nicht thut/vnd flag käme/der soll durch seinen hauptman vnd obersten zu der erstattung angehalten/vnd noch darzu an leib vnnnd leben nach erkandtnuß gestrafft werden.

XLIII.

¶ Vnnnd da mehr dann ein nation in dieser kriegs versammlung seyn sollen / soll keine mit derselben auffruhr machen/vnwillen anfahen/noch sich gegen ihnen rottiren/ auch nicht mit jnen spielen/damit grosser vnwill verhüttet werdt/bey leibs straff / sondern da einiche jrung oder mangel gegen jnen vorfiel/so sollen sie solches ihrer oberkeit anzaigen/die soll sie bey fug vnnnd recht handthaben: Vnd wann dem feldtläger prouiant zugeführt würdt / soll ein jeder die marcatanten vnnergwaltigt/vnd vnbelaidigt lassen/auch weder vor oder nach dem die prouiant in das läger kommet / darüber fallen/oder greiffen/es sey dann zuuorn geschätzt.

XLIII.

¶ Es soll auch keiner für das läger hinaus laufen/prouiant vorzukauffen/sondern soll das auff freyem plaz in das läger führen/vnnnd pringen lassen/vnnnd wartten/bis es geschätzt werdt/bey leibs straff.

Na ij Vnd

Leutterbestallung zu Speyer

XLV.

¶ Vnd woder profos oder seine knecht einen oder mehr/die vngehorsamb wären / annemen wolten/soll sie niemandt daran hindern/oder sich wider sie rotten/oder auch derselben annemen/sondern sie dabey handt haben / vnd ob einer oder mehr dem profosen/oder seinen knechten / ainigen gefangnen irren / verhindern/oder der mißhandler dardurch hinweg komien würdt/der soll in allermassen wie der thätter selbst gestrafft werden.

XLVI.

¶ Item wo einer oder mehr in einer öffentlicher schändlicher that / als mordt / diebstal/ verrähterey/oder dergleichen betretten würdt/vnd der profos oder seine diener nicht gleich an der handt wären/ so sollen die nechsten/ so darbey / denselben zu handthabung regiments / bis auff des profosen oder der seinen ankunfft/auffzuhalten schuldig seyn.

XLVII.

¶ Es soll sich auch keiner vnder zwen hauptleut schreiben/oder zweymal mustern lassen/vnd keiner auff des andern namen durchgehen/auch keiner dem andern mit vnwarheit versprechen/oder dem andern sein harnisch vnnnd wehr leihen / sich damit mustern zulassen/Welcher das vbertrit / der soll an leib vnd leben gestrafft werden.

Item

XLVIII.

¶ Item es soll sich in der musternge ein jeder bey seinem rechten tauß vnd zunamen / auch die statt / darin oder dabey er am nechsten geboren ist / nennen / vnd ein schreiben lassen.

XLIX.

¶ Es soll auch keiner vorthail oder betrug gebrauchen / noch jemanden darzu helfen rahten / oder fürdern / damit wir / vnd das hailig Reich mit vnwilligen vnzuleßigen sölden beschwerdt / vnnnd betrogen werden / wie das beschehen kan oder mag / in keinerley weiß / bey jedes aidt vnd pflichten.

L.

¶ Es sollen auch auff der musternge die haupt vnd befelchsleut / des gleichen die vom adel alle ire rüstungen anzuziehen / vnnnd bey sich zu haben schuldig seyn.

LI.

¶ Wo raitige vnnnd fußknecht bey einander in einem läger ligen würden / so sollen die knecht zimbllicher massen weichen / damit die raitigen ire pferd vnderbringen mögen / vnd sich miteinander leyden.

Leutterbestallung zu Speyer

LII.

¶ Es soll sich auch ein jeder/wie er von den Quar-
tiermaistern losiert würdt / desselben orths benügen
lassen/vnd sich darinnen friedlich vñ gütlich betragen.

LIII.

¶ Item es soll auch keiner kein pflug berauben/
noch mülen / back ofen/vnd was zu gemeiner notturfft
dienlich/ es sey bey freunden oder feinden / one erlaub-
nus beschädigen/vnd zerprechen/noch kein wein/korn/
oder meel mutwilliger weiß außlauffen lassen/verder-
ben/vnd zu schaden bringen/bey leibs straff.

LIIII.

¶ Item es soll keiner alte erlebte leuht/oder pres-
diger / auch weibs bilder / die auff keiner wehr besun-
den werdet / des gleichen keine vnmündige kinder/zu
todt schlagen/bey straff leibs vnd lebens.

LV.

¶ Es solle auch keiner one sondern befelch des
obersten prandtschützen oder prennen / oder die läger
anzünden/bey leibs straff: Vnd sonderlich soll man das
nicht thun / wo das volck für oder durchzeucht/damit
die proniant nicht verhindert werdt.

Es

LVI.

¶ Es soll sich auch ein jeder des zutrinc̄ens vnd trunck̄enhait messigen/vnnd keiner den andern zu trinc̄en nörtigen: Wa einer in der vollen weiß jemand verzwaltiget / vnd schlüge/oder sonsten et was vngebührlichs verhandlete/der selbig soll nicht allein eben so wol ernstlich / als ob er nüchtern gewesen wäre / sondern härter vnd doppel darumb gestrafft werden.

LVII.

¶ Item es soll sich sonderlich ein jeder des voltrinc̄ens mässigen/wann er wachen soll/vnd wann einer auff der wacht trunck̄en oder voll begriffen würd/also das er sein wacht nicht nottursfriglich versehē kan/der soll als baldt mit den eysen/vnd sonsten nach erkantnus des obersten gestrafft werden.

LVIII.

¶ Item wo auch sonsten einer auff der strassen oder zügen / dermassen trunck̄en oder voll betretten würdt/das er sich weder seiner vernunfft/noch seiner sin/vnd sonderlich nottursftigs gehens/vnd stehens/nicht geprauchen kan/denselbigen soll der profos/oder seine diener/wo er ihnen betrit / gefencklich eynziehen/vnd in die eysen schlagen.

Leutterbestallung zu Speyer

LIX.

¶ Es soll auch keiner kein lärmen/one des hauptmans vorwissen vnd befelch/es sey dann noth/machen/bey leibs straff.

LX.

¶ Vnnd ob ein lärmen würdt/soll ein jeder auff den plaz/dahin er verordnet ist/lauffen/vnd keiner on merckliche leibs noth/in den losamenten pleiben/bey verlierung des leibs.

LXI.

¶ Item welcher vollerey halben/seindts noth/oder lärmē versumet oder verschlefft/der soll darumb an seinem leib gestrafft werden.

LXII.

¶ Item was ein jeder in schlachten/stürmen/oder sonstenden feinden angewinnet/soll einem jeden nach kriegs recht vnnnd ordnung pleiben/aber mit dem geschütz/puluer/munition,vorrath der prouiant/vnnd andern/was zu erhaltung des fleckens gehört/auch mit den gefangenen/was deren von kriegsherrn Fürsten/

Im jar 1570. vffgericht.

99

Fürsten/oder feldobersten wären/sollen vns oder vnserm feldobersten / oder befehlshaber/denen sie auch vberantwort sollen werden/zuhandlen haben / doch soll den jenigen/ so sie gefangen/pilliche ergezung vnd verehrung dargegen beschehen: Es soll auch niemandt einigen gefangnen von sich kommen lassen/one zugeben des obersten/bey leibs straff.

LXIII.

¶ Wann einer von dem feindt oder sonsten ehrlicher weiß beschädigt/oder von Gottes gewalt krank würdt/soll sein leibs besoldung dannoch iren fortgang haben.

LXIII.

¶ Vnd wo viech oder ander proviand den feinden abgenommen würdt/ der oder dieselben gewinner sollen das viech nicht aus dem läger führen/sondern in dem läger vmb ein zimlichen pfenning verkauffen/nach erkantnuß eines jeden profosen/oder seines obersten hauptmans / den gemeinen knechten zu nutz vnd guttem.

LXV.

¶ Item es soll keiner dem andern sein gewonnen beut mit gewalt abdringen / oder nemen/vnd die vbertretter sollen darumb nach erkantnuß des obersten gestrafft werden.

LXVI.

¶ Item es soll auch ein jeder die nachrichter bey

Bb

freyheit

Leutterbestallung zu Speyer

freyhait gemeines rechten pleiben lassen / welcher das nicht thut / soll an leib vnd leben gestrafft werden.

LXVII.

¶ Es soll sich keiner im droß zuziehen oder zugehen anmassen / er sey dann mit leibs schwachheit beladen / vnd hab von seinem hauptman erlaubnuß.

LXVIII.

¶ Item es sol ein jeder sein droß oder anhang / was gemeine vnerbare Weiber sein / außgenommen die rechte eheweiber / auff des obersten vnd seines hauptmans beuelch zu zeit der ersten mustering / oder hernach / wenn es ime gepotten würdt / bey seinen ehren vnd aidt / von ime zuthun schuldig sein.

LXIX.

¶ Item es sol kein Hauptman dem andern seine besteite knecht / so von ihrem fenlein stellen / one des andern wissen vnd willen annemen / auch kein raissigen knecht / der in dem zug von seinem herrn käme / von keinem hauptman zu fuß angenommen werden / noch keiner dem andern sonsten sein gefindt abspannen.

LXX.

¶ Es soll auch keiner dem andern auff dem spil auffschlagen / noch weiter dann er bar gelt hat spielen / Wo aber einer dem andern viel oder wenig auff borg abgewinne / soll ime der ander nichts darumb zuzalen schuldig seyn.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 100

LXXI.

¶ Item wo einer oder mehr wären/die vorgeschriebene articul nicht hielten / so soll der oder dieselbigen als aydtprüchig/vnnd peinlich gestrafft werden/nach des rechten/oder des obersten erkantnuß/Vnd ob etwas in den vorgemeldten articuli vergessen/vnnd nicht gemeldt wäre / daß den kriegsleuthen zuhalten zu sehet/so sollen doch alle mißhandlungen zu des obersten erkantnuß gestellt seyn / vnd gestrafft werden.

LXXII.

¶ Vnd sollen alle die knecht/so vber kurz oder lang bey diesem regiment in vnserm vnnd des Reichs dienst begriffen werden / sich eynschreiben lassen/vnd gelt nemen / ob sie wol bey diesem aydt nicht seyn/eben so wol zu solicher aidts pflicht/vnnd volnziehung aller obgeschriebener articul verpunden vnd verpflichtet seyn/ als wann sie persönlich bey diesem schweren gewesen wären.

LXXIII.

¶ Item wo einer oder mehr der vorgeschriebenen articul in verges käme / dieselbigen sollen sich jederzeit zu dem Schultheissen mögen versügen / der soll ihnen denselbigen wider fürzulesen/vnd bericht dauon zugeben schuldig seyn.

Leutter bestallung zu Speyer

L X X I I I I .

¶ Sie sollen auch schwehrē auff die drey monat/
vnd da man irer weitter bedarff / sollen sie auff diesen
articuls brieff/vñ bestallung/so lang man irer bedarff/
bestelt/vnnd angenommen/auch one waigerung vnnd
eynredt darauff zudienen schuldig seyn / alles mit vr-
kundt diß brieffs.

Verzeichnuß etlicher sondern puncten
obgeschribener bestallung vnd ar-
ticulen anhengig.

I.

¶ Nachdem auch den deutschen obersten/Ritt-
maistern vñ hauptleuthen / vermög der deutschen her-
prachten libertet vnd freyhait/jedoch nach inhalt vori-
ger vnd jetziger Reichs constitutionen/frembden poten-
taten deutsch kriegsvold^z zuzufüren/zugelassen vñ frey
ist/vnd aber jetziger zeit / andere so nicht geborne deut-
schen seyn/sich dessen auch vnderstehn/vnd geprachen
wöllen/darauf allerhant verflainerung vnd nachtheil
der deutschen nation entlich erfolgen mag/So soll hin-
fürther keiner person fremder nation/die im Reich oder
dessen schutz vnd schirms angehörigen landen nicht ge-
fessen / verstattet werden / deutsch kriegsvold^z zu roß
oder fuß/als ein oberster/Rittmeister/ oder hauptman
anzunemē / oder vnder sich zubestellē/vñ zufüren/ Vnd
da solches von einer oder mehr fremder nation oberstē/
oder befelchshaber im reich fürgenomen würd/soll das
selb alß baldt durch die kraiß oberstē/auch wo es von nö-
tē/durch vns selbst abgeschafft vñ geweret werden: Es
sollē auch die jenigē/so sich also wider solche vnser vñ des
Reichs verordnüg/ vnder fremden oberstē vñ befelchs
leuthen/

Im jar 1570. vffgericht. 101

leuhten/bestellen lieffen/darumb von irer oberkeit/das runder sie gefessen/auff anflag oder ampts halben/gerchtfertiget/vnnd gestrafft/auch ferner vnder keinem deutschen regiment gedüldet vnd gelitten werden.

II.

¶ Zum andern soll das deutsch kriegsvold^d/vnd alle die jenigen / so von frembden potentaten in bestallung vnd pension / oder jar vnd dienstgelt angenomen werden/in iren bestallungen vnd pension brieffen außdrucklich vorbehalten / das sie sich wider das hailig Reich deutscher nation,vnnd das geliebt vatterlandt / oder einigen Stand dessen/weder offensiuē noch defensiuē nicht geprauchten lassen/sondern vor allen andern desselben wolfahrt vnd pesten schaffen/vñ befürdern/vnnd in keinerley weg / wie es auch von den frembden potentaten möge fürgenommen werden / demselbigen zuwider dienen noch bestellen lassen.

III.

Zum dritten / das das deutsch kriegsvold^d/ vnnd alle desselben obersten vnd befelchhaber/bey frembden potentaten / vnd in iren kriegs diensten/sich vnser vnd des Reichs jezternendten/vñ auffgerichteten bestallung vnnd reutter rechten/ auch articuls brieffen/soniel das kriegs regiment vnnd ordnung belangt/gemäß zuuerhalten schuldig vnd pflichtig seyn sollen.

Bb iij Zum

Leutterbestallung zu Speyer

IIII.

¶ Zum vierdten / da ein oberster / Rittmeister / hauptman oder ander befelchsman zu roß oder fuß / vñ in gemein alle kriegsleuht / bey frembden potentaten / vnd iren kriegsdiensten vnser vnd des hailigen Reichs jetziger bestallung / reutter rechten / vñnd articuls briesfen / soniel das kriegs regiment vnd ordnung betrifft / zuwider thun / oder in andere weg sich ihrer ehren vergessen / vnd sonderlich die befelchsleuht gegen irem vnsergebenen kriegsuold / durch feindts verforthailung / practicing / vñnd handtirung mit prouiant / durch klaidung / oder den bewerten rüstungen vñ wehr auffzutringen / oder in andere wege / an irer besoldung vnd verwarlosung gegen dem feindt vntreulich / vnerbarlich / vnd vbel handeln würden / ob sie gleich an demselbigen orth vngestraft entkommen / so sollen sie doch mit desto weniger vor irer ordenlicher oberkeit / da solliches von inen kundtbar / vñnd wissendt würdt / von ampts wegen / oder auff jemandts anklag gerechtferigt / für gestellt / vnd gestraft werden / vñnd im fall des orts mangel vorfiel / die sach vnd verwürckung notori vnd straffbar wäre / sollen wir derhalben als die höchste oberkeit / von ampts wegen / oder da die klag sonsten an vns gelangt / eynsehens haben / vñnd vermög vnser vnd des hailigen Reichs bestallung / oder reutter rechtens / oder articuls brieff / gegen den verwürcker zu gebürlicher straff procediren / vnd vorsehen.

V.

¶ Zum fünfften / demnach auch die notturtfft erfordert / allerhandt verklainerung / vñnd nacht heil zu verhüten

Im jar 1570. vffgericht.

102

uerhüten / gute verordnung zuthun / daß die fenlein mit wolgeübten erfahrenen knechten / vnnnd tau gleichen rüstungen vnd wehren / sonderlich aber mit guten schützgen / daran jeziger zeit mercklich hoch vnd viel gelegen / fürnemblich dieweil frembde nationen sich darin viel vben / wol bestellt / oder versehen werde / So ist verordnet / daß vnder jedem fenlein vier hundert personen / vñ denselbigen ein hundert wol gerüsteter knecht mit langen spiessen / vnnnd ein jeder derselbigen ein kurz sewerrohr bey sich haben / vnnnd erhalten werden sollen / vñ der welchen hundert gerüsteter knecht / der halb thail / nemblich / so vber acht gülden besoldung haben / volle rüstungen mit ganzen armschienen / oder panzer ermbelen tragen sollen / Mehr fünffzig mit schlachtschwert / zern / oder andern tauglichen kurzen wehren / als hellespartten / von den eltisten vnd erfahrenen kriegsleuthen die auch ire gute rüstung haben / vñ zu bedeckung des fenleins / vnnnd wo es sonsten von nöhten / gepraucht werden / der jeder soll neben seinem kurzen wehr ein kurz sewer Schlagende püchs am gürttel bey sich haben vñ tragen / Die vberentzige fünffzig personen aber / sollen mit plossen knechten / vnd langen spiessen besetzt / vñ vnderhalten werde / welches alles also in die bestellungen vnd bewerbungen den obersten vnd hauptleuthen forthhin eyngepunden werden soll.

VI.

Die vberigen zwey hundert knecht sollen hagkens schützen seyn / aber mit guten sturmbhütten / rappieren / dergleichen mit guten birschrhoren / sewer oder

B b iij schwamb

Leutterbestallung zu Speyer

schwambschlossen staffiert seyn / Sie sollen auch monatlich geübt / vnd ihnen an backen anzuschlagen vnd abzuschiesen eyngepunden werden / Welcher dann mit seinem schiesen nicht besteht / dem soll zu straff der hagt nidergelegt / vnd ein plosser spieß geben werden / Hier gegen soll einer auß den gemeinen plossen knechten / so taugliche vorhanden / an die statt genommen werden / damit sie dardurch zum wol schiesen / vnd zur fraydigkeit / auch sich einer vor dem andern sehen zulassen geraigt werdt.

VII.

¶ Vnd dieweil die frembden nationen anheben / sich auch der doppelhagken vnder den schützen zugesprauchen / so sollen vnder jedem fenlein zehen schützen mit doppelhagken auch vnderhalten werden.

VIII.

¶ Vnd sollen von gedachten schützen / die hundert mit fünff gülden / fünffzig mit sechs / vierzig mit sieben / vnd acht gülden / vnd die vberigen zehen / so doppelhagken tragen / mit zehen gülden monatlich vnderhalten / vnd die vorthail nach eines jeden erfahrung / tauglichkeit vnd verdienst mit sonderm fleiß / vnd ongunst durch die Commissari auß gethailer / vnd der wegen sondere erkündigung gehalten werden.

Im jar 1570. vffgericht. 103

IX.

¶ Es sollen auch vnder jedem fenlein Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom adel/ oder andere versuchte erfahrene Kriegsleut/ mit etwas mehrer besoldung vnderhalten werden/ die mit iren kleppern/ so sie selbst vnderhalten sollen/ gefast seyn/ auff iren obersten oder hauptman zuwartten / wo es von nöhten/sonderlich aber zu führung der schützen/sich gebrauchen zulassen.



Gedruckt in der Churfürstlichen stadt
Meyns/durch Franciscum Behem.

M. D. LXXI.